Arzt

VERSORGUNGSWERKE IM ÜBERBLICK



Nutzen Sie die aufgeführten Nummern 0, um per Klick direkt zu den entsprechenden Versorgungswerkskarten springen zu können.

Daten der Versorgungswerke vorhanden

Keine Daten vorhanden

In Kooperation mit

Allianz

GINKGO | CONCEPT

BADEN-WÜRTTEMBERG

1 **Baden-Württembergische Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte**
Gartenstr. 63, 72074 Tübingen
www.bwva.de/profil.html

BAYERN

2 **Bayerische Ärzteversorgung**
Denninger Str. 37, 81925 München
www.bayerische-aerzteversorgung.de

BERLIN

3 **Berliner Ärzteversorgung**
Potsdamer Str. 47, 14163 Berlin
www.vw-baev.de

BRANDENBURG

4 **Ärzteversorgung Land Brandenburg**
Ostrower Wohnpark 2, 03046 Cottbus
www.aevlb.de

BREMEN

5 **Versorgungswerk der Ärztekammer Bremen**
Schwachhauser Heerstr. 24,
28209 Bremen
www.aekhb.de/aerzte/1/1/index.html

HAMBURG

6 **Versorgungswerk der Ärztekammer Hamburg**
Stadthausbrücke 12, 20355 Hamburg
www.vw-aek-hh.de

HESSEN

7 **Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen**
Mittlerer Hasenpfad 25,
60598 Frankfurt am Main
www.versorgungswerk-laekh.de

MECKLENBURG-VORPOMMERN

8 **Ärzteversorgung Mecklenburg-Vorpommern**
Gutenberghof 7, 30159 Hannover
www.aevm.de

NIEDERSACHSEN

9 **Ärzteversorgung Niedersachsen**
Gutenberghof 7, 30159 Hannover
www.aevn.de

NORDRHEIN-WESTFALEN

10 **Nordrheinische Ärzteversorgung**
Tersteegenstr. 9, 40474 Düsseldorf
www.nordrheinischeaerzteversorgung.de

11 **Ärzteversorgung Westfalen-Lippe**
Scharnhorststr. 44, 48151 Münster
www.aevwl.de

RHEINLAND-PFALZ

12 **Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Koblenz**
Emil-Schüller-Str. 45, 56068 Koblenz
www.ve-koblenz.de

13 **Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Trier**
Balduinstr. 10-14, 54290 Trier
www.ve-trier.de

2 **Bayerische Ärzteversorgung**
Denninger Str. 37, 81925 München
www.bayerische-aerzteversorgung.de

SAARLAND

14 **Versorgungswerk der Ärztekammer des Saarlandes**
Faktoreistr. 4, 66111 Saarbrücken
www.aerztekammer-saarland.de

SACHSEN

15 **Sächsische Ärzteversorgung**
Schützenhöhe 20, 01099 Dresden
www.saev.de

SACHSEN-ANHALT

16 **Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt**
Gutenberghof 7, 30159 Hannover
www.aevs.de

SCHLESWIG-HOLSTEIN

17 **Versorgungseinrichtung der Ärztekammer Schleswig-Holstein**
Bismarckallee 14-16, 23795 Bad Segeberg
www.versorgungseinrichtung.de

THÜRINGEN

18 **Ärzteversorgung Thüringen**
Im Semmicht 33, 07751 Jena-Maua
www.laek-thueringen.de

ALLIANZ LEBENSVERSICHERUNGS-AG

ZAHLEN DATEN FAKTEN

www.allianz.de
WEBSITE

1922
GRÜNDUNGSDATUM

Individuell nach Kundenwunsch
REGELALTERSGRENZE ALTERSRENTE

Kapitaldeckungsverfahren
FINANZIERUNGSVERFAHREN

VERSICHERUNGSDETAILS

10.684.940
GESAMTANZAHL VERTRÄGE

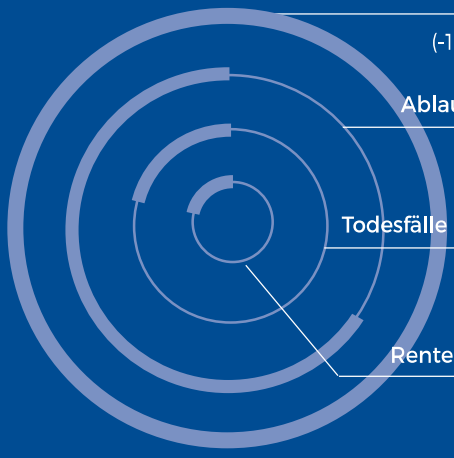
2.918.884*
Bestandsverträge BU

ABGABEN- UND ANLAGEDETAILS

20.113.355 (-11,7 %)
GEBUCHTE BRUTTOBEITRÄGE (IN TSD €)

201.428.845 (+1,5 %)
VERWALTETE KAPITALANLAGEN (IN TSD €)

LEISTUNGSDETAILS



Leistungen an Kunden (in Mrd €)
(-12,0 %) **12,9**

Ablaufleistungen
8,7

Todesfälle u. Rückläufe
2,1

Rentenleistungen
2,1

ANZAHL DER LEISTUNGSFÄLLE
62.283*
Berufsunfähigkeit

Quelle: "Allianz Lebensversicherungs-AG Geschäftsbericht 2017", Allianzdeutschland.de, 2018. [Online]. Verfügbar: https://www.allianz.com/de/investor_relations/ergebnisse-berichte/geschaeftsbericht/. [Zugriff: Januar-2019].

Interne Erhebung = *
Keine Daten öffentlich zugänglich = k.A.
Prozentuale Veränderung zur letzten Veröffentlichung Versorgungswerkskarte = (%)

Die Daten, Informationen und Bewertungen dieser Versorgungswerkskarte basieren auf sorgfältigen Recherchen und Überlegungen, sind aber letztendlich nicht zu objektivieren und können nicht jedem Einzelfall gerecht werden. Die Nutzung dieser Versorgungswerkskarte erfolgt auf eigenes Risiko. Eine eigene Haftung der GINKGO|CONCEPT GmbH & Co. KG für Eignung, Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der unverbindlich zur Verfügung gestellten Daten, Informationen und Bewertungen einschließlich deren Nutzung ist daher in jedem Fall ausgeschlossen. GINKGO|CONCEPT haftet nicht für das Ergebnis einer mit Hilfe dieser Informationen, Daten und Bewertungen durchgeführten Beratung sowie der daraus resultierenden Empfehlung/Entscheidung des Nutzers. Die Prüfung auf Eignung dieser Informationen, Daten und Bewertungen für die spezielle Kundensituation ist Sache des Nutzers. Es wird nur eine begrenzte Auswahl von Inhalten der jeweiligen Satzung berücksichtigt. Es wird somit kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Die Daten standen öffentlich zugänglich zur Verfügung, bzw. können bei den Versorgungswerken abgefragt worden sein. Somit können diese nicht auf Richtigkeit/Aktualität überprüft werden. Basis dieser Versorgungswerkskarte bilden die Details der Satzungstexte in der Gestalt, wie sie im Zeitpunkt der Analyse und Bewertung durch GINKGO|CONCEPT konkret ausgestaltet waren und geben den Stand zum Zeitpunkt der Publikation wieder (Stand 02/2019). Dieses Dokument ist gültig und zur Verwendung freigegeben bis zur Veröffentlichung einer aktuelleren Version, jedoch maximal bis zum 31.12.2019. Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit haftet die GINKGO|CONCEPT nach den gesetzlichen Vorschriften.

v1.0 | Stand: 03/2018

In Kooperation mit

ALLIANZ LEBENSVERSICHERUNGS-AG

INFORMATIONEN ZU VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

REGELUNGEN ZU EINER BERUFSUNFÄHIGKEIT IN DER ERWERBSPHASE

Versicherungsbedingungen Teil A - Selbständige BerufsunfähigkeitsPolice der Allianz Lebensversicherungs-AG.
Stand der Versicherungsbedingungen: 02/2019; Paragraph in Versicherungsbedingungen: 1.1, 1.6, 5.1

Welche Voraussetzungen müssen für eine Leistung erfüllt sein?

Ist die Aufgabe/Einstellung der Tätigkeit oder des Berufes für die Leistung vorgeschrieben?

1.1 (1) [...] Wenn die Versicherte Person während der Versicherungsdauer der Versicherung **zu mindestens 50 Prozent berufsunfähig wird**, erbringen wir die vereinbarten Leistungen [...].

Ist ein Gutachten zur Feststellung eines Anspruchs auf Leistung vorzulegen?

5.1 [...] (1) [...] Wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit [...] verlangt werden, müssen uns unverzüglich auf Kosten des Anspruchstellers **folgende Ausgkünfte gegeben und Unterlagen eingereicht** werden, die zur Feststellung unserer Leistungpflicht erforderlich sind: a) eine Darstellung der Ursache der Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit; b) **ausführliche Berichte der Ärzte**, von denen die Versicherte Person untersucht wurde oder bei denen sie in Behandlung ist oder war. Erforderlich sind Angaben zu Ursachen, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtlicher Dauer des Leidens sowie über dessen Auswirkungen auf die Berufsfähigkeit [...]; f) **bei Berufsunfähigkeit aufgrund eines Tätigkeitsverbots** nach § 31 Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) **zusätzlich der Bescheid über das Tätigkeitsverbot** und die dazugehörigen Unterlagen; [...].

Ist eine Wartezeit bis zum Anspruch auf Leistung einzuhalten?

Keine Regelung in den Versicherungsbedingungen vorhanden.

Was verhindert eine Leistung?

Verhindert die Vertretung durch einen Dritten einen Anspruch auf Leistung?

Nein, da keine Regelung hierzu in den Versicherungsbedingungen vorhanden sind.

Wodurch entsteht ein Anspruch auf Leistung?

Welche körperliche und/oder geistige Beeinträchtigung muss vorliegen?

1.6 (1) [...] a) Vollständige Berufsunfähigkeit Wenn die Versicherte Person • in Folge **Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls**, [...] außerstande gewesen ist, ihren Beruf auszuüben, [...] so liegt von Beginn an eine vollständige Berufsunfähigkeit vor. [...].

Welche Tätigkeit oder Beruf muss in welchem Umfang beeinträchtigt sein?

1.1 (1) [...] Wenn die Versicherte Person während der Versicherungsdauer der Versicherung **zu mindestens 50 Prozent berufsunfähig wird**, erbringen wir die vereinbarten Leistungen [...] 1.6 . (1) [...] a) [...] Wenn die Versicherte Person [...] außerstande gewesen ist, **ihren Beruf auszuüben**, • und sie auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, so liegt von Beginn an eine vollständige Berufsunfähigkeit vor. Die Lebensstellung ergibt sich aus dem beruflichen Einkommen und der sozialen Wertschätzung des Berufs, wobei die andere Tätigkeit bereits dann nicht der bisherigen Lebensstellung entspricht, wenn entweder das Einkommen oder die Wertschätzung der anderen Tätigkeit spürbar unter das Niveau des bislang ausgeübten Berufs absinken. [...] b) [...] Maßgebend bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit ist • der zuletzt ausgeübte Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war; ...

Wie lange muss eine Beeinträchtigung der Tätigkeit oder des Berufes voraussichtlich vorliegen?

1.6. (1) [...] a) Vollständige Berufsunfähigkeit Wenn die Versicherte Person [...] • voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande ist oder bereits 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen ist, ihren Beruf auszuüben, [...] so liegt von Beginn an eine vollständige Berufsunfähigkeit vor. [...].

Welche Regelung zur Zahlung der Leistung aufgrund Berufsunfähigkeit gibt es?

Ab welchem Zeitpunkt werden Leistungen aufgrund Berufsunfähigkeit gezahlt?

1.1 (2) a) [...] Die Ansprüche auf Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente **entstehen mit Ablauf des Monats**, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Disclaimer: Beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf Seite 1 dieser Karte.

v2.0 | Stand: 02/2019

BADEN-WÜRTTEMBERG
VERSORGUNGSANSTALT FÜR ÄRZTE, ZAHNÄRZTE UND TIERÄRZTE

ZAHLEN DATEN FAKTEN



www.bwva.de/profil.html
WEBSITE

1952
GRÜNDUNGSDATUM

Offenes Deckungsplanverfahren
FINANZIERUNGSVERFAHREN

65 bis 67, je nach Geburtsjahrgang
REGELALTERSGRENZE ALTERSRENTE

Baden-Württemberg
ZUSTÄNDIGKEIT FÜR BUNDESLAND

Baden-Württembergische Landesärztekammer
ZUSTÄNDIGE KAMMER

MITGLIEDERDETAILS

59.833
MITGLIEDER INSGESAMT

57.080 (+1,85 %)	**2.753**
beitragszahlen	beitragsfrei

k.A.	**k.A.**
Männer	Frauen

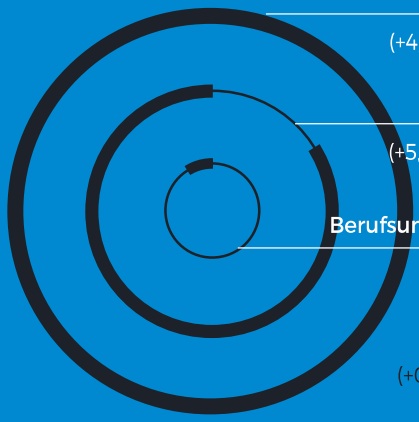
ABGABEN- UND ANLAGEDETAILS

807.442.000 € (+3,54 %)
BEITRAGSEINNAHMEN DES VERSORGUNGSWERKS P.A.

13.966.096.000 € (+5,02 %)
HÖHE DER KAPITALEINLAGEN DES VERSORGUNGSWERK

k.A.	**0,92 %**	**3,87 %**
Nettorendite	Verwaltungskostensatz	Rechnungszins

LEISTUNGSDETAILS



Leistungsempfänger insgesamt
(+4,12 %) **22.444**

Altersrente
(+5,07 %) **17.304**

Berufsunfähigkeitsrente
(+4,26 %) **539**

Witwenrente
(+0,77 %) **4.062**

Waisenrente
(0,00 %) **539**

2.630 € (+0,33 %)	**k.A.**
Altersvorsorge	Berufsunfähigkeit
1.588 € (+1,38 %)	(-7,11 %) **358 €**
Witwen/er	Waisen

DURCHSCHNITTSRENTE PRO MONAT

Quelle: *Baden-Württembergische Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte*, 2017. [Online]. Verfügbar: https://www.bwva.de/profil/versorgungsbrief.html?L=0 [Zugriff: Januar-2019].

Keine Daten öffentlich zugänglich = k.A. **Prozentuale Veränderung zur letzten Veröffentlichung Versorgungswerkskarte = (%)**

Die Daten, Informationen und Bewertungen dieser Versorgungswerkskarte basieren auf sorgfältigen Recherchen und Überlegungen, sind aber letztendlich nicht zu objektivieren und können nicht jedem Einzelfall gerecht werden. Die Nutzung dieser Versorgungswerkskarte erfolgt auf eigenes Risiko. Eine eigene Haftung der GINKGO|CONCEPT GmbH & Co. KG für Eignung, Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der unverbindlich zur Verfügung gestellten Daten, Informationen und Bewertungen einschließlich deren Nutzung ist daher in jedem Fall ausgeschlossen. GINKGO|CONCEPT haftet nicht für das Ergebnis einer mit Hilfe dieser Informationen, Daten und Bewertungen durchgeführten Beratung sowie der daraus resultierenden Empfehlung/Entscheidung des Nutzers. Die Prüfung auf Eignung dieser Informationen, Daten und Bewertungen für die spezielle Kundensituation ist Sache des Nutzers. Es wird nur eine begrenzte Auswahl von Inhalten der jeweiligen Satzung berücksichtigt. Es wird somit kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Die Daten standen öffentlich zugänglich zur Verfügung, bzw. können bei den Versorgungswerken abgefragt worden sein. Somit können diese nicht auf Richtigkeit/Aktualität überprüft werden. Basis dieser Versorgungswerkskarte bilden die Details der Satzungstexte in der Gestalt, wie sie im Zeitpunkt der Analyse und Bewertung durch GINKGO|CONCEPT konkret ausgestaltet waren und geben den Stand zum Zeitpunkt der Publikation wieder (Stand 02/2018). Dieses Dokument ist gültig und zur Verwendung freigegeben bis zur Veröffentlichung einer aktuelleren Version, jedoch maximal bis zum 31.12.2019. Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit haftet die GINKGO|CONCEPT nach den gesetzlichen Vorschriften.

v2.0 | Stand: 02/2019

In Kooperation mit
Allianz
GINKGO | CONCEPT

BADEN-WÜRTTEMBERG
VERSORGUNGSANSTALT FÜR ÄRZTE, ZAHNÄRZTE UND TIERÄRZTE

SATZUNGSINFORMATIONEN **Berufsunfähigkeitsrente**



REGELUNGEN ZU EINER BERUFSUNFÄHIGKEIT

Baden-Württembergische Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, Satzung und Gesetze.
Stand der Satzung: 1. Juli 2017; Satzungsparagraph: §24, §25

Welche Voraussetzungen müssen für eine Leistung erfüllt sein?

Ist die Aufgabe/Einstellung der Tätigkeit oder des Berufes für die Leistung vorgeschrieben?

§25 (1) Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit erhält [...] ein Teilnehmer, der a) [...] **die Ausübung des Berufes aufgibt**; [...].

Ist ein Gutachten zur Feststellung eines Anspruchs auf Leistung vorzulegen?

§25 (3) Die Berufsunfähigkeit ist durch **das Gutachten** [...] **nachzuweisen**. [...].

Ist eine Wartezeit bis zum Anspruch auf Leistung einzuhalten?

Keine Regelung in der Satzung vorhanden.

Wodurch entsteht ein Anspruch auf Leistung?

Welche körperliche und/oder geistige Beeinträchtigung muss vorliegen?

§25 (2) Ein Teilnehmer ist berufsunfähig, wenn er **infolge Gebrechen oder Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte** außerstande ist, eine Tätigkeit auszuüben, [...].

Welche Tätigkeit oder Beruf muss in welchem Umfang beeinträchtigt sein?

§25 (2) Ein Teilnehmer ist berufsunfähig, wenn er [...] außerstande ist, **eine Tätigkeit** auszuüben, **bei der Kenntnisse, die zum ärztlichen**, zahnärztlichen oder tierärztlichen **Fachwissen gehören, vorausgesetzt oder angewandt werden**. Bei der Beurteilung bleiben andere als medizinische Gründe außer Betracht.

Wie lange muss eine Beeinträchtigung der Tätigkeit oder des Berufes voraussichtlich vorliegen?

§25 (1) Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit erhält [...] ein Teilnehmer, der a) **voraussichtlich dauernd** berufsunfähig ist [...]; b) wegen **vorübergehender Berufsunfähigkeit** seinen Beruf **länger als sechs Monate** nicht ausübt; [...].

Was verhindert eine Leistung?

Verhindert die Vertretung durch einen Dritten einen Anspruch auf Leistung?

Keine Regelung in der Satzung vorhanden.

Welche Regelung zur Zahlung der Leistung aufgrund Berufsunfähigkeit gibt es?

Ab welchem Zeitpunkt werden Leistungen aufgrund Berufsunfähigkeit gezahlt?

§24 (4) Der Versorgungsfall liegt vor, wenn und solange sämtliche Voraussetzungen für die Gewährung einer Versorgungsleistung erfüllt sind. Ruhegeld, [...] werden ab **dem Monat gezahlt, der dem Eintritt des Versorgungsfalls folgt.** § 25 (1) [...] Wird Ruhegeld **später als sechs Monate** nach Beginn der Berufsunfähigkeit **beantragt**, besteht der Anspruch **frühestens ab dem auf den Antrag folgenden Monat**. [...].

Disclaimer: Beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf Seite 1 dieser Versorgungswerkkarte.

v2.0 | Stand: 2/2019

BADEN-WÜRTTEMBERG
VERSORGUNGSANSTALT FÜR ÄRZTE, ZAHNÄRZTE UND TIERÄRZTE

SATZUNGSINFORMATIONEN **Hinterbliebenenrente**



REGELUNGEN ZUR HINTERBLIEBENENRENTE

Baden-Württembergische Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, Satzung und Gesetze.
Stand der Satzung: 1. Januar 2017; Satzungsparagraph: §25, §27, §28

Welche Personen haben grundsätzlich Anspruch auf eine Witwen-, Witwer- und Waisenrente?

Wer gilt laut Satzung als versorgungsberechtigte Witwe bzw. Witwer?

§ 27 (1) Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung haben a) **der überlebende Eheteil**, wenn die Ehe bis zum Tode des Teilnehmers fortbestanden hat (Witwen- oder Witwerrente); b) **auf Antrag ein früherer Eheteil**, dessen Ehe mit dem Teilnehmer vor dem 1. Juli 1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, wenn die Ehe während dessen Teilnahme **mindestens fünf Jahre** bestanden hat und wenn der Teilnehmer zur Zeit seines Todes zum Unterhalt verpflichtet war (Geschiedenenrente); c) Kinder, für die dem Teilnehmer zu Lebzeiten **Kinderzuschlag** (§ 25a) zugestanden hätte (Halbwaisen- oder Vollwaisenrente).
§ 25 (1) Ein Teilnehmer erhält zusätzlich zum Ruhegeld einen Kinderzuschlag für **jedes eheliche, für ehelich erklärte, nichteheliche** und während seiner abgabepflichtigen Teilnahmezeit vor Erreichen der vorgezogenen Altersgrenze **an Kindes Statt angenommene Kind**.[...].

Was verhindert eine Leistung?

Was verhindert grundsätzlich den Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente?

Keine Regelung vorhanden.

Was verhindert oder reduziert den Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente?

§ 27 (2) Keinen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung hat der verwitwete Eheteil, wenn 1. die Ehe **nicht mindestens ein Jahr** gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen; 2. die Ehe **erst während des Bezugs von Ruhegeld** nach § 25 Abs. 4 bis 6 des Teilnehmers geschlossen worden ist. Ist die Ehe während des Bezugs einer Teilrente geschlossen worden, ist die Hinterbliebenenversorgung nur insoweit ausgeschlossen.

Berechnungsgrundlagen der Hinterbliebenenrente

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Witwen- oder Witwerrente vor Rentenbeginn des Mitglieds?

§ 28 (2) Die **Witwen-, Witwer- oder Geschiedenenrente beträgt 60 v. H.**, [...] das Sterbegeld beträgt zwei monatliche Ruhegelder.

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Witwen- oder Witwerrente nach Rentenbeginn des Mitglieds?

Keine Regelung vorhanden.

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Waisenrente vor Rentenbeginn des Mitglieds?

§ 28 (2) Die Witwen-, Witwer- oder Geschiedenenrente beträgt 60 v. H., die **Vollwaisenrente 30 v. H.**, die **Halbwaisenrente** und der **Kinderzuschlag zum Ruhegeld bei Eintritt des Versorgungsfalles vor der vorgezogenen Altersgrenze 15 v. H.** und der **Kinderzuschlag im übrigen 10 v. H.** der Summe der Jahresleistungszahlen; das Sterbegeld beträgt zwei monatliche Ruhegelder.

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Waisenrente nach Rentenbeginn des Mitglieds?

Keine Regelung vorhanden.

Disclaimer: Beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf Seite 1 dieser Versorgungswerkkarte.

v2.0 | Stand: 2/2019

BAYRISCHE ÄRZTEVERSORGUNG

ZAHLEN DATEN FAKTEN



www.bayerische-aerzteversorgung.de
WEBSITE

1923
GRÜNDUNGSDATUM

Offenes Deckungsplanverfahren
FINANZIERUNGSVERFAHREN

65 bis 66, je nach Geburtsjahrgang
REGELALTERSGRENZE ALTERSRENTE

Bayern
ZUSTÄNDIGKEIT FÜR BUNDESLAND

Bayerische Landesärztekammer
ZUSTÄNDIGE KAMMER

MITGLIEDERDETAILS

93.245
MITGLIEDER INSGESAMT

k.A.	k.A.
beitragszahlen	beitragsfrei

47.584	45.662
Männer	Frauen

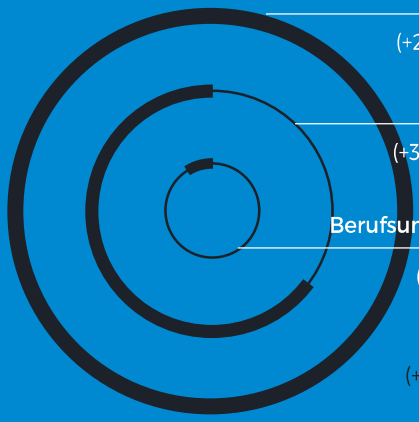
ABGABEN- UND ANLAGEDETAILS

1.270.400.000 € (+3,52 %)
BEITRAGSEINNAHMEN DES VERSORGUNGSWERKS P.A.

22.073.900.000 € (+2,49 %)
HÖHE DER KAPITALEINLAGEN DES VERSORGUNGSWERK

3,70 %	k.A.	k.A.
Nettorendite	Verwaltungskostensatz	Rechnungszins

LEISTUNGSDETAILS



Leistungsempfänger insgesamt
(+2,72 %) **36.101**

Altersrente
(+3,78 %) **26.317**

Berufsunfähigkeitsrente
(-1,46 %) **1.012**

Witwenrente
(+0,53 %) **7.190**

Waisenrente
(-79,16 %) **279**

k.A.	k.A.
Altersvorsorge	Berufsunfähigkeit
k.A.	**k.A.**
Witwen/er	Waisen

DURCHSCHNITTSRENTE PRO MONAT

Quelle: "BÄV - Geschäftsdaten", *Portal.versorgungskammer.de*, 2017 [Online].
Verfügbar: http://portal.versorgungskammer.de/portal/page/portal/baev/de/ueberblick/geschaeftsdaten [Zugriff: Januar-2019].

Keine Daten öffentlich zugänglich = k.A. **Prozentuale Veränderung zur letzten Veröffentlichung Versorgungswerkskarte = (%)**

Die Daten, Informationen und Bewertungen dieser Versorgungswerkskarte basieren auf sorgfältigen Recherchen und Überlegungen, sind aber letztendlich nicht zu objektivieren und können nicht jedem Einzelfall gerecht werden. Die Nutzung dieser Versorgungswerkskarte erfolgt auf eigenes Risiko. Eine eigene Haftung der GINKGO|CONCEPT GmbH & Co. KG für Eignung, Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der unverbindlich zur Verfügung gestellten Daten, Informationen und Bewertungen einschließlich deren Nutzung ist daher in jedem Fall ausgeschlossen. GINKGO|CONCEPT haftet nicht für das Ergebnis einer mit Hilfe dieser Informationen, Daten und Bewertungen durchgeführten Beratung sowie der daraus resultierenden Empfehlung/Entscheidung des Nutzers. Die Prüfung auf Eignung dieser Informationen, Daten und Bewertungen für die spezielle Kundensituation ist Sache des Nutzers. Es wird nur eine begrenzte Auswahl von Inhalten der jeweiligen Satzung berücksichtigt. Es wird somit kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Die Daten standen öffentlich zugänglich zur Verfügung, bzw. können bei den Versorgungswerken abgefragt worden sein. Somit können diese nicht auf Richtigkeit/Aktualität überprüft werden. Basis dieser Versorgungswerkskarte bilden die Details der Satzungstexte in der Gestalt, wie sie im Zeitpunkt der Analyse und Bewertung durch GINKGO|CONCEPT konkret ausgestaltet waren und geben den Stand zum Zeitpunkt der Publikation wieder (Stand 02/2018). Dieses Dokument ist gültig und zur Verwendung freigegeben bis zur Veröffentlichung einer aktuelleren Version, jedoch maximal bis zum 31.12.2019. Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit haftet die GINKGO|CONCEPT nach den gesetzlichen Vorschriften.

v2.0 | Stand: 02/2019

In Kooperation mit

Allianz

GINKGO | CONCEPT

BAYRISCHE ÄRZTEVERSORGUNG

SATZUNGSINFORMATIONEN **Berufsunfähigkeitsrente**



REGELUNGEN ZU EINER BERUFSUNFÄHIGKEIT

Satzung der Bayrischen Ärzteversorgung. Stand der Satzung: 1. Januar 2018; Satzungsparagraph: §32, §36, §42, §43

Welche Voraussetzungen müssen für eine Leistung erfüllt sein?

Ist die Aufgabe/Einstellung der Tätigkeit oder des Berufes für die Leistung vorgeschrieben?

§36 (3) Der Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit entsteht nicht, solange das Mitglied seine **gesamte berufliche Tätigkeit aufgegeben hat**. [...]. §42 (1) Der Anspruch auf das Ruhegeld bei dauernder Berufsunfähigkeit gemäß §36 entsteht mit Eintritt der Berufsunfähigkeit, wenn das Mitglied **nachweislich seine gesamte berufliche Tätigkeit aufgegeben hat**. [...].

Ist ein Gutachten zur Feststellung eines Anspruchs auf Leistung vorzulegen?

§36 (2) Die Berufsunfähigkeit ist durch ein ärztliches **Gutachten nachzuweisen**. [...].

Ist eine Wartezeit bis zum Anspruch auf Leistung einzuhalten?

§32 (1) Die Mitglieder der Bayerischen Ärtzeversorgung [...] haben **ohne Erfüllung einer Wartezeit** bei Eintritt eines Versorgungsfalles [...] einen Anspruch auf Versorgung [...].

Was verhindert eine Leistung?

Verhindert die Vertretung durch einen Dritten einen Anspruch auf Leistung?

§36 (3) Bei vorübergehender Berufsunfähigkeit eines niedergelassenen Mitgliedes **kann die Praxis** während der Dauer des Ruhegeldbezuges, höchstens jedoch auf die Dauer von vier Jahren, **durch Vertreter fortgeführt werden**. [...].

Wodurch entsteht ein Anspruch auf Leistung?

Welche körperliche und/oder geistige Beeinträchtigung muss vorliegen?

§36 (1) Anspruch auf das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat ein Mitglied, das [...] infolge **eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte** dauernd oder vorübergehend zur Ausübung seines Berufes unfähig ist (Berufsunfähigkeit).

Welche Tätigkeit oder Beruf muss in welchem Umfang beeinträchtigt sein?

§36 (1) Anspruch auf das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat ein Mitglied, das [...] dauernd oder vorübergehend **zur Ausübung seines Berufes** unfähig ist (Berufsunfähigkeit).

Wie lange muss eine Beeinträchtigung der Tätigkeit oder des Berufes voraussichtlich vorliegen?

§36 (1) Anspruch auf das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat ein Mitglied, das [...] **dauernd oder vorübergehend** zur Ausübung seines Berufes unfähig ist (Berufsunfähigkeit).

Welche Regelung zur Zahlung der Leistung aufgrund Berufsunfähigkeit gibt es?

Ab welchem Zeitpunkt werden Leistungen aufgrund Berufsunfähigkeit gezahlt?

§43 (2) Wird der **Antrag** auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit **innerhalb einer Frist von zwölf Monaten** seit Eintritt der Berufsunfähigkeit **gestellt**, so wird die Versorgung **rückwirkend zum Eintritt der Anspruchsvoraussetzungen** fällig. Wird der Antrag **nach Ablauf** dieser Frist gestellt, so wird die Versorgung mit dem Tage fällig, an dem der **Antrag** der Bayerischen Ärzteversorgung **zuging**.

Disclaimer: Beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf Seite 1 dieser Versorgungswerkkarte.

v2.0 | Stand: 2/2019

BAYRISCHE ÄRZTEVERSORGUNG

SATZUNGSINFORMATIONEN **Hinterbliebenenrente**



REGELUNGEN ZUR HINTERBLIEBENENRENTE

Satzung der Bayrischen Ärzteversorgung. Stand der Satzung: 1. Januar 2018; Satzungsparagraph: §46, §47, §48, §49

Welche Personen haben grundsätzlich Anspruch auf eine Witwen-, Witwer- und Waisenrente?

Wer gilt laut Satzung als versorgungsberechtigte Witwe bzw. Witwer?

„§46 (1) Anspruch auf **Witwen- oder Witwergeld** hat der **überlebende Eheteil** eines Mitgliedes, wenn die Ehe bis zum Tode des Mitgliedes bestanden hat.
§46 (3) Einem **früheren Eheteil** eines Mitgliedes, dessen Ehe mit dem Mitglied vor dem 1. Juli 1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben wurde, wird nach dem Tode des Mitgliedes Witwen- oder Witwergeld gewährt, wenn ihm das Mitglied zur Zeit seines Todes zum Unterhalt verpflichtet war und wenn zu Lebzeiten des Mitgliedes eine anderweitige vertragliche Regelung für den Fall seines Ablebens nicht getroffen war. [...].
§ 47 (1) Anspruch auf **Waisengeld** haben nach dem Tod des Mitglieds dessen **Kinder**.

Was verhindert eine Leistung?

Was verhindert grundsätzlich den Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente?

Keine Regelung in der Satzung vorhanden.

Was verhindert oder reduziert den Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente?

§46 (2) Keinen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld hat der verwitwete Eheteil eines Mitglieds aus einer **Ehe**, die **erst nach Eintritt der dauernden Berufsunfähigkeit** beim Mitglied oder **nach dem Zeitpunkt, zu dem vorgezogenes Altersruhegeld als Voll- oder Teilruhegeld** eingewiesen wurde oder zu dem das Mitglied die **Regelaltersgrenze** erreicht hat, geschlossen wurde.

Berechnungsgrundlagen der Hinterbliebenenrente

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Witwen- oder Witwerrente vor Rentenbeginn des Mitglieds?

§48 (1) [...] Bestand am Tage des Todes **kein Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit**, errechnet sich das Witwen- oder Witwergeld aus dem **vorgezogenen oder hinausgeschobenen Altersruhegeld**, das dem Mitglied an diesem Tag zugestanden hätte.

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Witwen- oder Witwerrente nach Rentenbeginn des Mitglieds?

§48 (1) Das Witwen- oder Witwergeld beträgt **drei Fünftel des sich nach den §§ 38, 39 oder 40 errechnenden Ruhegeldes**, das dem Mitglied zustand oder zugestanden hätte, wenn es **am Tage seines Todes dauernd berufsunfähig gewesen wäre**. Ist dem Mitglied **vorgezogenes Altersruhegeld** eingewiesen worden, errechnet sich das Witwen- oder Witwergeld aus dem gemäß **§ 38 Abs. 4 gekürzten vorgezogenen Altersruhegeld**. [...].

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Waisenrente vor Rentenbeginn des Mitglieds?

§ 48 (3) Das Waisengeld beträgt bei **Halbwaisen ein Fünftel, bei Vollwaisen ein Drittel** des sich nach den **§§ 38, 39 oder 40 errechnenden Ruhegeldes**. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten für die Berechnung des Waisengeldes entsprechend. § 48 (1) [...] Ist dem Mitglied **vorgezogenes Altersruhegeld** eingewiesen worden, errechnet sich das Witwen- oder Witwergeld aus dem **gemäß § 38 Abs. 4 gekürzten vorgezogenen Altersruhegeld**. Bestand am **Tage des Todes kein Anspruch auf Ruhegeld** bei Berufsunfähigkeit, errechnet sich das Witwen- oder Witwergeld aus dem **vorgezogenen oder hinausgeschobenen Altersruhegeld**, das dem Mitglied an diesem Tag zugestanden hätte.

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Waisenrente nach Rentenbeginn des Mitglieds?

§ 48 (3) Das Waisengeld beträgt bei **Halbwaisen ein Fünftel, bei Vollwaisen ein Drittel des sich nach den §§ 38, 39 oder 40 errechnenden Ruhegeldes.** Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten für die Berechnung des Waisengeldes entsprechend. § 48 (1) [...] Bestand am Tage des Todes kein Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit, errechnet sich das Witwen- oder Witwergeld aus dem vorgezogenen oder hinausgeschobenen Altersruhegeld, das dem Mitglied an diesem Tag zugestanden hätte.

Disclaimer: Beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf Seite 1 dieser Versorgungswerkkarte.

v2.0 | Stand: 2/2019

In Kooperation mit
Allianz
GINKGO | CONCEPT

BERLINER ÄRZTEVERSORGUNG

ZAHLEN DATEN FAKTEN



www.vw-baev.de
WEBSITE

1966
GRÜNDUNGSDATUM

k.A.
FINANZIERUNGSVERFAHREN

65 bis 67, je nach Geburtsjahrgang
REGELALTERSGRENZE ALTERSRENTE

Berlin
ZUSTÄNDIGKEIT FÜR BUNDESLAND

Ärztekammer Berlin
ZUSTÄNDIGE KAMMER

MITGLIEDERDETAILS

30.179
MITGLIEDER INSGESAMT

beitragszahlen	beitragsfrei
24.754 (+2,21 %)	5.425

Männer	Frauen
14.464	15.715

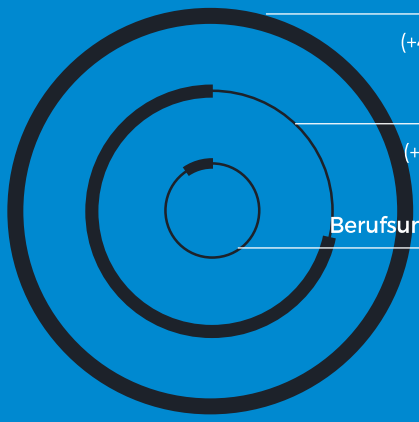
ABGABEN- UND ANLAGEDETAILS

325.803.700 € (+4,84 %)
BEITRAGSEINNAHMEN DES VERSORGUNGSWERKS P.A.

8.276.849.630 € (+9,38 %)
HÖHE DER KAPITALEINLAGEN DES VERSORGUNGSWERK

4,05 %	0,87 %	4,00 %
Nettorendite	Verwaltungskostensatz	Rechnungszins

LEISTUNGSDETAILS



Leistungsempfänger insgesamt
(+4,06 %) **7.969**

Altersrente
(+5,62 %) **6.104**

Berufsunfähigkeitsrente
(+1,32 %) **231**

Witwenrente
(+3,21 %) **998**

Waisenrente
(-1,02 %) **290**

Altersvorsorge	Berufsunfähigkeit
2.290 € (+3,06 %)	(-1,60 %) **1.952 €**
1.312 € (+0,21 %)	(-9,45 %) **389 €**
Witwen/er	Waisen

DURCHSCHNITTSRENTE PRO MONAT

Quelle: „Tätigkeitsbericht 2017“, *Vw-baev.de*, 2017. [Online].
Verfügbar: https://www.aerztekammer-berlin.de/50ueberUns/40_Taetigkeitsbericht/094_TB_2017.pdf [Zugriff: Januar-2019].

Keine Daten öffentlich zugänglich = k.A. **Prozentuale Veränderung zur letzten Veröffentlichung Versorgungswerkskarte = (%)**

Die Daten, Informationen und Bewertungen dieser Versorgungswerkskarte basieren auf sorgfältigen Recherchen und Überlegungen, sind aber letztendlich nicht zu objektivieren und können nicht jedem Einzelfall gerecht werden. Die Nutzung dieser Versorgungswerkskarte erfolgt auf eigenes Risiko. Eine eigene Haftung der GINKGO|CONCEPT GmbH & Co. KG für Eignung, Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der unverbindlich zur Verfügung gestellten Daten, Informationen und Bewertungen einschließlich deren Nutzung ist daher in jedem Fall ausgeschlossen. GINKGO|CONCEPT haftet nicht für das Ergebnis einer mit Hilfe dieser Informationen, Daten und Bewertungen durchgeführten Beratung sowie der daraus resultierenden Empfehlung/Entscheidung des Nutzers. Die Prüfung auf Eignung dieser Informationen, Daten und Bewertungen für die spezielle Kundensituation ist Sache des Nutzers. Es wird nur eine begrenzte Auswahl von Inhalten der jeweiligen Satzung berücksichtigt. Es wird somit kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Die Daten standen öffentlich zugänglich zur Verfügung, bzw. können bei den Versorgungswerken abgefragt worden sein. Somit können diese nicht auf Richtigkeit/Aktualität überprüft werden. Basis dieser Versorgungswerkskarte bilden die Details der Satzungstexte in der Gestalt, wie sie im Zeitpunkt der Analyse und Bewertung durch GINKGO|CONCEPT konkret ausgestaltet waren und geben den Stand zum Zeitpunkt der Publikation wieder (Stand 02/2018). Dieses Dokument ist gültig und zur Verwendung freigegeben bis zur Veröffentlichung einer aktuelleren Version, jedoch maximal bis zum 31.12.2019. Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit haftet die GINKGO|CONCEPT nach den gesetzlichen Vorschriften.

v2.0 | Stand: 02/2019

In Kooperation mit

Allianz

GINKGO | CONCEPT

BERLINER ÄRZTEVERSORGUNG

SATZUNGSINFORMATIONEN **Berufsunfähigkeitsrente**



REGELUNGEN ZU EINER BERUFSUNFÄHIGKEIT

Satzung der Berliner Ärzteversorgung. Stand der Satzung: 12. Dezember 2015; Satzungsparagraph: §8, §10

Welche Voraussetzungen müssen für eine Leistung erfüllt sein?

Ist die Aufgabe/Einstellung der Tätigkeit oder des Berufes für die Leistung vorgeschrieben?

§10 (1) Jedes Mitglied der Versorgungseinrichtung, [...] d) das aus diesem Grund **seine gesamte ärztliche Tätigkeit eingestellt hat** [...] hat Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente. [...].

Ist ein Gutachten zur Feststellung eines Anspruchs auf Leistung vorzulegen?

§8 (2) [...] Wer Leistungen beantragt [...], soll sich [...] **ärztlichen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen**, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind. [...].

Ist eine Wartezeit bis zum Anspruch auf Leistung einzuhalten?

§10 (1) Jedes Mitglied der Versorgungseinrichtung, a) dessen Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2006 begründet wurde und das **mindestens für einen Monat** seine Versorgungsabgabe geleistet hat oder b) dessen Mitgliedschaft in der Zeit danach begründet wurde und das für **mindestens zwölf Monate Versorgungsabgaben** an diese oder zuvor an eine andere berufsständische Versorgungseinrichtung [...] geleistet hat und [...] hat Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente. [...].

Wodurch entsteht ein Anspruch auf Leistung?

Welche körperliche und/oder geistige Beeinträchtigung muss vorliegen?

§8 (2) c) Wer wegen **Krankheit oder Behinderung** Leistungen beantragt [...] §10 (1) Jedes Mitglied der Versorgungseinrichtung, [...] c) dessen Fähigkeit [...], **aus gesundheitlichen Gründen** nicht nur vorübergehend umfassend entfallen ist (Berufsunfähigkeit) [...] hat Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

Welche Tätigkeit oder Beruf muss in welchem Umfang beeinträchtigt sein?

§10 (1) Jedes Mitglied der Versorgungseinrichtung, [...] c) dessen Fähigkeit zur Ausübung einer **jeden Erwerbstätigkeit, zu der ärztliche Ausbildung berechtigt und bei der Inhalte der ärztlichen Ausbildung überwiegend verwendet werden** können, [...] entfallen ist (Berufsunfähigkeit) [...] hat Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente. [...].

Wie lange muss eine Beeinträchtigung der Tätigkeit oder des Berufes voraussichtlich vorliegen?

§10 (1) Jedes Mitglied der Versorgungseinrichtung, [...] c) dessen Fähigkeit zur Ausübung einer jeden Erwerbstätigkeit, [...] **nicht nur vorübergehend** umfassend **entfallen ist** [...] hat Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente. [...] (2) Ist aufgrund der medizinischen Prognose davon auszugehen, dass die **Berufsfähigkeit nicht wiederhergestellt werden kann**, erfolgt eine unbefristete Rentengewährung. [...].

Was verhindert eine Leistung?

Verhindert die Vertretung durch einen Dritten einen Anspruch auf Leistung?

§10 (1) [...] Die Erwerbstätigkeit gilt als nicht eingestellt, solange ein Mitglied [...] **die Praxis durch einen Vertreter weitergeführt wird**, solange dem Mitglied hieraus Einkünfte zufließen.

Welche Regelung zur Zahlung der Leistung aufgrund Berufsunfähigkeit gibt es?

Ab welchem Zeitpunkt werden Leistungen aufgrund Berufsunfähigkeit gezahlt?

§10 (3) Der Anspruch auf Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente beginnt bei Vorliegen der Voraussetzungen **drei Monate nach Eingang des schriftlichen Antrags**, [...]. Abweichend von Satz 1 **beginnt für angestellte Ärzte** der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente nach **Ablauf des Anspruchs auf Gehaltsfortzahlung**, gegebenenfalls aber erst mit dem Monat der Antragstellung, wenn dieser später als sechs Monate nach Eintritt der in §10 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c genannten Voraussetzungen erfolgt. [...].

Disclaimer: Beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf Seite 1 dieser Versorgungswerkkarte.

v2.0 | Stand: 2/2019

In Kooperation mit Allianz

GINKGO | CONCEPT

BERLINER ÄRZTEVERSORGUNG

SATZUNGSINFORMATIONEN **Hinterbliebenenrente**



REGELUNGEN ZUR HINTERBLIEBENENRENTE

Satzung der Berliner Ärzteversorgung. Stand der Satzung: 12. Dezember 2015; Satzungsparagraph: §11, §12, §15, §16

Welche Personen haben grundsätzlich Anspruch auf eine Witwen-, Witwer- und Waisenrente?

Wer gilt laut Satzung als versorgungsberechtigte Witwe bzw. Witwer?

§12 **Witwen und Witwer, die nicht wieder geheiratet haben**, haben nach dem Tod des in der Versorgungseinrichtung versicherten Ehegatten Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente. [...]. §15 (2) Als **Kinder** gelten: a) die **ehelichen** Kinder, b) **adoptierte** Kinder, c) die **nichtehelichen** Kinder eines Mitgliedes, wenn diesem die alleinige oder gemeinsame elterliche Sorge zusteht (§ 1626a BGB) oder dessen Unterhaltspflicht festgestellt und die laufende Unterhaltszahlung nachgewiesen ist, d) **Pflege- und Stiefkinder** (§ 56 Absatz 2 Nr. 1 und 2 SGB I).

Was verhindert eine Leistung?

Was verhindert grundsätzlich den Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente?

§11 (2) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den **Tod des Mitgliedes** der Versorgungseinrichtung **vorsätzlich herbeigeführt** haben.

Was verhindert oder reduziert den Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente?

§12 [...] Wurde die Ehe nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c des Mitgliedes geschlossen und bestand die Ehe **nicht mindestens drei Jahre**, so besteht kein Anspruch auf Rente. Betrug in einer solchen Ehe der **Altersunterschied mehr als zehn Jahre**, muss die **Ehe mindestens vier Jahre**, betrug der **Altersunterschied mehr als zwanzig Jahre**, muss die **Ehe mindestens fünf Jahre** bestanden haben, damit ein Rentenanspruch besteht. [...].

Berechnungsgrundlagen der Hinterbliebenenrente

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Witwen- oder Witwerrente vor Rentenbeginn des Mitglieds?

§16 (1) Die Witwen- oder Witwerrente beträgt [...] **55 % der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anwartschaft auf Altersrente** [...].
(2) Tritt der **Tod eines Mitgliedes**, dessen **Mitgliedschaft bis zum 31. Dezember 2008 begann**, nach dem 31. Dezember 2008 ein, wird die **in Absatz 1 geregelte Witwen- oder Witwerrente ausgehend von einer Leistungshöhe von 60 %** für einen **Übergangszeitraum von fünf Jahren** für jeden seit dem 31. Dezember 2008 bis zum Eintritt des Leistungsfalles angefangenen **Monat um 0,0833 %-Punkte gekürzt**.

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Witwen- oder Witwerrente nach Rentenbeginn des Mitglieds?

§16 (1) [...] Tritt der Todesfall des Mitgliedes nach Einweisung in die Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente ein, besteht ein **Anspruch in Höhe von 55 % der zu diesem Zeitpunkt bezogenen Rente** ohne Berücksichtigung von Kinderzuschüssen. [...]. (2) Tritt der **Tod eines Mitgliedes**, dessen **Mitgliedschaft bis zum 31. Dezember 2008 begann, nach dem 31. Dezember 2008** ein, wird die in **Absatz 1 geregelte Witwen- oder Witwerrente ausgehend von einer Leistungshöhe von 60 %** für einen **Übergangszeitraum von fünf Jahren** für jeden seit dem 31. Dezember 2008 bis zum Eintritt des Leistungsfalles angefangenen **Monat um 0,0833 %-Punkte gekürzt.**

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Waisenrente vor Rentenbeginn des Mitglieds?

§16 (3) Die **Vollwaisenrente** beträgt [...] **30 % der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anwartschaft auf Altersrente** [...].
§16 (4) Die **Halbwaisenrente** beträgt [...] **15 % der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anwartschaft auf Altersrente** [...].

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Waisenrente nach Rentenbeginn des Mitglieds?

§16 (3) Die **Vollwaisenrente** beträgt [...] **30 %** [...] (4) Die **Halbwaisenrente** [...] **15 %** der zu diesem Zeitpunkt bezogenen Rente.
§16 (3) [...] Verstirbt das Mitglied innerhalb eines Zeitraumes von 36 Monaten nach Entfallen der Voraussetzungen für die Weitergewährung einer Berufsunfähigkeitsrente, beträgt der Anspruch auf **Vollwaisenrente 30 %** [...] (4) auf **Halbwaisenrente 15** % der zuletzt bezogenen Berufsunfähigkeitsrente.

Disclaimer: Beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf Seite 1 dieser Versorgungswerkkarte.

v2.0 | Stand: 2/2019

In Kooperation mit Allianz

GINKGO | CONCEPT

ÄRZTEVERSORGUNG LAND BRANDENBURG

ZAHLEN DATEN FAKTEN



www.aevlb.de
WEBSITE

k.A.
GRÜNDUNGSDATUM

k.A.
FINANZIERUNGSVERFAHREN

65 bis 67, je nach Geburtsjahrgang
REGELALTERSGRENZE ALTERSRENTE

Brandenburg
ZUSTÄNDIGKEIT FÜR BUNDESLAND

Landesärztekammer Brandenburg
ZUSTÄNDIGE KAMMER

MITGLIEDERDETAILS

13.852
MITGLIEDER INSGESAMT

k.A.	k.A.
beitragszahlen	beitragsfrei

7.492	6.360
Männer	Frauen

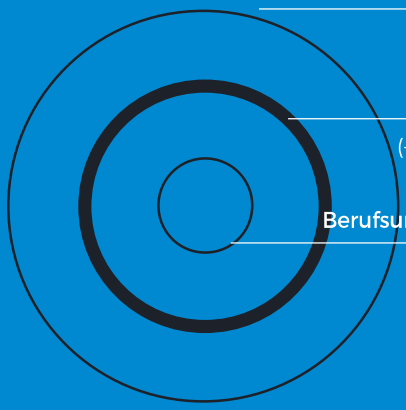
ABGABEN- UND ANLAGEDETAILS

ca. 108.700.000 € (+7,09 %)
BEITRAGSEINNAHMEN DES VERSORGUNGSWERKS P.A.

ca. 1.960.000.000 € (+7,69 %)
HÖHE DER KAPITALEINLAGEN DES VERSORGUNGSWERK

3,16 %	k.A.	k.A.
Nettorendite	Verwaltungskostensatz	Rechnungszins

LEISTUNGSDETAILS



Leistungsempfänger insgesamt
k.A.

Altersrente
(+11,01 %) **1.250**

Berufsunfähigkeitsrente
k.A.

Witwenrente
k.A.

Waisenrente
k.A.

k.A.	k.A.
Altersvorsorge	Berufsunfähigkeit
k.A.	**k.A.**
Witwen/er	Waisen

DURCHSCHNITTSRENTE PRO MONAT

Quelle: "Ärzteversorgung Land Brandenburg - Einrichtung der Landesärztekammer", *Aevlb.de*, 2017. [Online].
Verfügbar: https://www.laekb.de/files/1654672041F/2017_Geschaeftsbericht.pdf [Zugriff: Januar-2019].

Keine Daten öffentlich zugänglich = k.A. **Prozentuale Veränderung zur letzten Veröffentlichung Versorgungswerkskarte = (%)**

Die Daten, Informationen und Bewertungen dieser Versorgungswerkskarte basieren auf sorgfältigen Recherchen und Überlegungen, sind aber letztendlich nicht zu objektivieren und können nicht jedem Einzelfall gerecht werden. Die Nutzung dieser Versorgungswerkskarte erfolgt auf eigenes Risiko. Eine eigene Haftung der GINKGO|CONCEPT GmbH & Co. KG für Eignung, Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der unverbindlich zur Verfügung gestellten Daten, Informationen und Bewertungen einschließlich deren Nutzung ist daher in jedem Fall ausgeschlossen. GINKGO|CONCEPT haftet nicht für das Ergebnis einer mit Hilfe dieser Informationen, Daten und Bewertungen durchgeführten Beratung sowie der daraus resultierenden Empfehlung/Entscheidung des Nutzers. Die Prüfung auf Eignung dieser Informationen, Daten und Bewertungen für die spezielle Kundensituation ist Sache des Nutzers. Es wird nur eine begrenzte Auswahl von Inhalten der jeweiligen Satzung berücksichtigt. Es wird somit kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Die Daten standen öffentlich zugänglich zur Verfügung, bzw. können bei den Versorgungswerken abgefragt worden sein. Somit können diese nicht auf Richtigkeit/Aktualität überprüft werden. Basis dieser Versorgungswerkskarte bilden die Details der Satzungstexte in der Gestalt, wie sie im Zeitpunkt der Analyse und Bewertung durch GINKGO|CONCEPT konkret ausgestaltet waren und geben den Stand zum Zeitpunkt der Publikation wieder (Stand 02/2018). Dieses Dokument ist gültig und zur Verwendung freigegeben bis zur Veröffentlichung einer aktuelleren Version, jedoch maximal bis zum 31.12.2019. Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit haftet die GINKGO|CONCEPT nach den gesetzlichen Vorschriften.

v2.0 | Stand: 02/2019

ÄRZTEVERSORGUNG LAND BRANDENBURG

SATZUNGSINFORMATIONEN **Berufsunfähigkeitsrente**



REGELUNGEN ZU EINER BERUFSUNFÄHIGKEIT

Satzung ÄVLB. Ärzteversorgung Land Brandenburg. Stand der Satzung: 1. Januar 2019; Satzungsparagraph: §8, §10

Welche Voraussetzungen müssen für eine Leistung erfüllt sein?

Ist die Aufgabe/Einstellung der Tätigkeit oder des Berufes für die Leistung vorgeschrieben?

§8 (2) Soweit die Leistungen auf **Antrag** gewährt werden, ist dieser **schriftlich zu stellen**.

Ist ein Gutachten zur Feststellung eines Anspruchs auf Leistung vorzulegen?

§8 (3) Wer Leistungen beantragt oder erhält, hat [...] 3. **Beweismittel** zu bezeichnen und auf Verlangen der Ärzteversorgung Land Brandenburg Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Ist eine Wartezeit bis zum Anspruch auf Leistung einzuhalten?

§10 (1) Jedes Mitglied der Ärzteversorgung Land Brandenburg, das mindestens **für einen Monat seine Versorgungsabgabe** geleistet hat [...]

Was verhindert eine Leistung?

Verhindert die Vertretung durch einen Dritten einen Anspruch auf Leistung?

§10 (4) [...] Die **Erwärbstätigkeit als Ärztin oder Arzt gilt als nicht eingestellt**, 1. wenn die Praxis mit Hilfe einer Assistentin beziehungsweise eines Assistenten fortgeführt wird, 2. wenn die Praxis durch eine **Vertreterin beziehungsweise einen Vertreter weitergeführt wird**, solange dem Mitglied, das die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 erfüllt, aus der Praxis Einkünfte zufließen. [...].

Wodurch entsteht ein Anspruch auf Leistung?

Welche körperliche und/oder geistige Beeinträchtigung muss vorliegen?

§10 (1) Jedes Mitglied [...], das [...] infolge **Krankheit, Körperverletzung, eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht** [...] umfassend entfallen ist [...] erhält Berufsunfähigkeitsrente [...].

Welche Tätigkeit oder Beruf muss in welchem Umfang beeinträchtigt sein?

§10 (1) Jedes Mitglied [...] 1. dessen Fähigkeit zur Ausübung einer **jeden Erwerbstätigkeit, zu der ärztliche Ausbildung berechtigt und bei der ärztlichen Ausbildung überwiegend verwendet werden kann**, [...] voraussichtlich auf Dauer **umfassend entfallen** ist (dauerhafte Berufsunfähigkeit) [...] erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer. §10 (2) Jedes Mitglied [...] 1. dessen Fähigkeit zur Ausübung einer **jeden Erwerbstätigkeit, zu der ärztliche Ausbildung berechtigt und bei der ärztliche Ausbildung überwiegend verwendet werden kann**, [...] auf absehbare Zeit, mindestens auf Dauer von 6 Monaten **umfassend entfallen** ist (zeitweise Berufsunfähigkeit) [...] erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit.

Wie lange muss eine Beeinträchtigung der Tätigkeit oder des Berufes voraussichtlich vorliegen?

§10 (1) Jedes Mitglied [...] 1. dessen Fähigkeit zur Ausübung einer **jeden Erwerbstätigkeit**, [...] voraussichtlich **auf Dauer** umfassend entfallen ist (dauerhafte Berufsunfähigkeit) [...] erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer. §10 (2) Jedes Mitglied [...] 1. dessen Fähigkeit zur Ausübung einer **jeden Erwerbstätigkeit**, [...] **auf absehbare Zeit, mindestens auf Dauer von 6 Monaten** umfassend entfallen ist (zeitweise Berufsunfähigkeit) [...] erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit.

Welche Regelung zur Zahlung der Leistung aufgrund Berufsunfähigkeit gibt es?

Ab welchem Zeitpunkt werden Leistungen aufgrund Berufsunfähigkeit gezahlt?

§10 (6) Der Anspruch auf Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente beginnt, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 bzw. Absatz 2 Nummer 1 bis 3 gegeben sind, **mit der Einstellung der ärztlichen Tätigkeit, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten** nach Erfüllung der Voraussetzungen bei der Geschäftsstelle der Ärzteversorgung Land Brandenburg **eingeht, anderenfalls mit Beginn des Monats des Antragseingangs**. [...].

Disclaimer: Beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf Seite 1 dieser Versorgungswerkkarte.

v2.0 | Stand: 2/2019

ÄRZTEVERSORGUNG LAND BRANDENBURG

SATZUNGSINFORMATIONEN **Hinterbliebenenrente**



REGELUNGEN ZUR HINTERBLIEBENENRENTE

Satzung ÄVLB. Ärzteversorgung Land Brandenburg. Stand der Satzung: 1. Januar 2019; Satzungsparagraph: §12, §13, §14, §15

Welche Personen haben grundsätzlich Anspruch auf eine Witwen-, Witwer- und Waisenrente?

Wer gilt laut Satzung als versorgungsberechtigte Witwe bzw. Witwer?

§13 (1) Nach dem Tode der oder des nach § 12 Absatz 2 dieser Satzung Berechtigten erhält die **Witwe eine Witwenrente**, **der Witwer eine Witwerrente**, die hinterbliebene Partnerin bzw. der **hinterbliebene Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft** eine **Lebenspartnerschaftsrente**. §14 (3) Als Kinder gelten: a) die **ehelichen Kinder**, b) die **für ehelich erklärten Kinder**, c) die an **Kindes Statt angenommenen Kinder**, soweit die Adoption vor Vollendung des 65. Lebensjahres der oder des Berechtigten erfolgte, d) die **nichtehelichen Kinder** einer Berechtigten bzw. eines Berechtigten, wenn die **Unterhaltspflicht festgestellt** ist.

Was verhindert eine Leistung?

Was verhindert grundsätzlich den Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente?

§12 (3) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie **den Tod des Mitgliedes** der Ärzteversorgung Land Brandenburg **vorsätzlich herbeigeführt** haben.

Was verhindert oder reduziert den Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente?

§13 (1) [...] Wurde die **Ehe nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit** der oder des Berechtigten geschlossen und bestand die Ehe **nicht mindestens drei Jahre**, so besteht **kein Anspruch auf Rente**. Wurde die **Lebenspartnerschaft nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit** der oder des Berechtigten begründet und bestand sie **nicht mindestens drei Jahre**, so besteht **kein Anspruch auf Rente**.

Berechnungsgrundlagen der Hinterbliebenenrente

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Witwen- oder Witwerrente vor Rentenbeginn des Mitglieds?

§15 (1) Die **Witwen-, Witwer- und Lebenspartnerschaftsrente** gemäß § 13 Absatz 1 und Absatz 2 beträgt für die **ersten drei Monate hundert vom Hundert, danach sechzig vom Hundert** [...] der nachstehend unter den Nummern 1 bis 3 zu errechnenden Rente: [...]. 2. Bezog das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes **weder eine Alters- noch eine Berufsunfähigkeitsrente**, so erfolgt die Berechnung nach der Rente, die das Mitglied **im Falle der Berufsunfähigkeit erhalten hätte**. [...].

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Witwen- oder Witwerrente nach Rentenbeginn des Mitglieds?

§15 (1) Die **Witwen-, Witwer- und Lebenspartnerschaftsrente** gemäß § 13 Absatz 1 und Absatz 2 beträgt für die **ersten drei Monate hundert vom Hundert, danach sechzig vom Hundert** [...] der nachstehend unter den Nummern 1 bis 3 zu errechnenden Rente: 1. Bezog das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes **Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente** gemäß § 9 oder § 10, so erfolgt die **Berechnung nach dieser Rente**. [...].

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Waisenrente vor Rentenbeginn des Mitglieds?

§15 (1) [...] die **Waisenrente** für jede **Vollwaise dreißig vom Hundert** und die **Halbwaisenrente** für jede **Halbwaise fünfzehn vom Hundert** der nachstehend unter den Nummern 1 bis 3 zu errechnenden Rente: [...]. 2. Bezog das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes **weder eine Alters- noch eine Berufsunfähigkeitsrente**, so erfolgt die Berechnung nach der Rente, die das Mitglied **im Falle der Berufsunfähigkeit erhalten hätte**. [...].

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Waisenrente nach Rentenbeginn des Mitglieds?

§15 (1) [...] die **Waisenrente** für jede **Vollwaise dreißig vom Hundert** und die **Halbwaisenrente** für jede **Halbwaise fünfzehn vom Hundert** der nachstehend unter den Nummern 1 bis 3 zu errechnenden Rente: 1. Bezog das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes **Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente** gemäß § 9 oder § 10, so erfolgt die **Berechnung nach dieser Rente**. [...].

Disclaimer: Beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf Seite 1 dieser Versorgungswerkkarte.

v2.0 | Stand: 2/2019

zur Karte

VERSORGUNGSWERK DER ÄRZTEKAMMER BREMEN

ZAHLEN DATEN FAKTEN



www.aekhb.de/aerzte/1/1/index.html
WEBSITE

1957
GRÜNDUNGSDATUM

k.A.
FINANZIERUNGSVERFAHREN

65 bis 67, je nach Geburtsjahrgang
REGELALTERSGRENZE ALTERSRENTE

Bremen
ZUSTÄNDIGKEIT FÜR BUNDESLAND

Ärztekammer Bremen
ZUSTÄNDIGE KAMMER

MITGLIEDERDETAILS

5.018
MITGLIEDER INSGESAMT

3.952 (-2,27 %)	1.066
beitragszahlen	beitragsfrei

k.A.	k.A.
Männer	Frauen

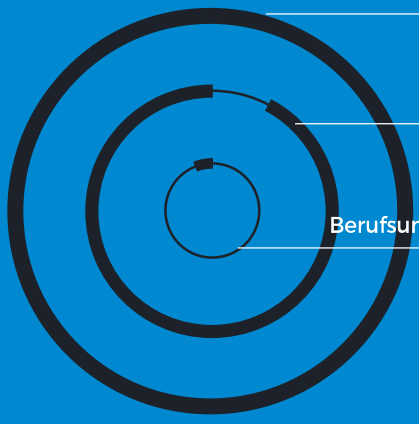
ABGABEN- UND ANLAGEDETAILS

2.071.392 € (+5,42 %)
BEITRAGSEINNAHMEN DES VERSORGUNGSWERKS P.A.

1.166.300.000 € (+4,23 %)
HÖHE DER KAPITALEINLAGEN DES VERSORGUNGSWERK

3,53 %	1,42 %	3,80 %
Nettorendite	Verwaltungskostensatz	Rechnungszins

LEISTUNGSDETAILS



Leistungsempfänger insgesamt
1.292

Altersrente
997

Berufsunfähigkeitsrente
36

Witwenrente
204

Waisenrente
55

k.A.	k.A.
Altersvorsorge	Berufsunfähigkeit
k.A.	**k.A.**
Witwen/er	Waisen

DURCHSCHNITTSRENTE PRO MONAT

Quelle: "Ärztekammer Bremen * Ärzte / Versorgungswerk", *Aekhb.de*, 2017. [Online].
Verfügbar: https://www.aekhb.de/data/mediapool/ue_tb_taetigkeitsbericht_2017.pdf [Zugriff: Januar-2019].

Keine Daten öffentlich zugänglich = k.A.

Prozentuale Veränderung zur letzten Veröffentlichung Versorgungswerkskarte = (%)

Die Daten, Informationen und Bewertungen dieser Versorgungswerkskarte basieren auf sorgfältigen Recherchen und Überlegungen, sind aber letztendlich nicht zu objektivieren und können nicht jedem Einzelfall gerecht werden. Die Nutzung dieser Versorgungswerkskarte erfolgt auf eigenes Risiko. Eine eigene Haftung der GINKGO|CONCEPT GmbH & Co. KG für Eignung, Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der unverbindlich zur Verfügung gestellten Daten, Informationen und Bewertungen einschließlich deren Nutzung ist daher in jedem Fall ausgeschlossen. GINKGO|CONCEPT haftet nicht für das Ergebnis einer mit Hilfe dieser Informationen, Daten und Bewertungen durchgeführten Beratung sowie der daraus resultierenden Empfehlung/Entscheidung des Nutzers. Die Prüfung auf Eignung dieser Informationen, Daten und Bewertungen für die spezielle Kundensituation ist Sache des Nutzers. Es wird nur eine begrenzte Auswahl von Inhalten der jeweiligen Satzung berücksichtigt. Es wird somit kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Die Daten standen öffentlich zugänglich zur Verfügung, bzw. können bei den Versorgungswerken abgefragt worden sein. Somit können diese nicht auf Richtigkeit/Aktualität überprüft werden. Basis dieser Versorgungswerkskarte bilden die Details der Satzungstexte in der Gestalt, wie sie im Zeitpunkt der Analyse und Bewertung durch GINKGO|CONCEPT konkret ausgestaltet waren und geben den Stand zum Zeitpunkt der Publikation wieder (Stand 02/2018). Dieses Dokument ist gültig und zur Verwendung freigegeben bis zur Veröffentlichung einer aktuelleren Version, jedoch maximal bis zum 31.12.2019. Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit haftet die GINKGO|CONCEPT nach den gesetzlichen Vorschriften.

v2.0 | Stand: 02/2019

In Kooperation mit
Allianz
[GC] GINKGO | CONCEPT

VERSORGUNGSWERK DER ÄRZTEKAMMER BREMEN

SATZUNGSINFORMATIONEN **Berufsunfähigkeitsrente**



REGELUNGEN ZU EINER BERUFSUNFÄHIGKEIT

Satzung Versorgungswerk der Ärztekammer Bremen. Stand der Satzung: 1. Januar 2018; Satzungsparagraph: §13, §14

Welche Voraussetzungen müssen für eine Leistung erfüllt sein?

Ist die Aufgabe/Einstellung der Tätigkeit oder des Berufes für die Leistung vorgeschrieben?

§13 (1) Jedes Mitglied, das mindestens für einen Monat Versorgungsabgabe geleistet hat und das infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte voraussichtlich dauernd zur Ausübung des ärztlichen Berufes unfähig ist und eine **ärztliche Tätigkeit unter Anzeige an die Ärztekammer nicht mehr ausübt**, hat Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

Ist ein Gutachten zur Feststellung eines Anspruchs auf Leistung vorzulegen?

§14 (1) Berufsunfähigkeitsrente wird nur auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind alle Unterlagen, insbesondere **ärztliche Bescheinigungen**, beizufügen, die den Eintritt der Berufsunfähigkeit belegen.

Ist eine Wartezeit bis zum Anspruch auf Leistung einzuhalten?

§13 (1) Jedes Mitglied, das **mindestens für einen Monat Versorgungsabgabe geleistet** hat und das infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte voraussichtlich dauernd zur Ausübung des ärztlichen Berufes unfähig ist und eine ärztliche Tätigkeit unter Anzeige an die Ärztekammer nicht mehr ausübt, hat Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

Was verhindert eine Leistung?

Verhindert die Vertretung durch einen Dritten einen Anspruch auf Leistung?

§13 (2) [...] Die ärztliche Tätigkeit gilt nicht **als eingestellt**, wenn und **solange die Praxis durch Vertreter oder mit Assistenten weitergeführt wird**. Dies gilt bei **angestellten Ärzten** für den Zeitraum, in dem ihnen **vom Arbeitgeber noch Bezüge zufließen**, oder das Mitglied hinsichtlich des ärztlichen Berufes bei einem **Träger der Arbeitslosenverwaltung als Arbeit suchend gemeldet** ist. Die Tätigkeit eines Partners einer Gemeinschaftspraxis gilt nicht als Vertretung im Sinne von Satz 2.

Wodurch entsteht ein Anspruch auf Leistung?

Welche körperliche und/oder geistige Beeinträchtigung muss vorliegen?

§13 (1) Jedes Mitglied, das mindestens für einen Monat Versorgungsabgabe geleistet hat und das **infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte** voraussichtlich dauernd zur Ausübung des ärztlichen Berufes unfähig ist und eine ärztliche Tätigkeit unter Anzeige an die Ärztekammer nicht mehr ausübt, hat Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

Welche Tätigkeit oder Beruf muss in welchem Umfang beeinträchtigt sein?

§13 (2) Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der **ärztliche Vorbildung** überwiegend verwandt werden kann. [...].

Wie lange muss eine Beeinträchtigung der Tätigkeit oder des Berufes voraussichtlich vorliegen?

§13 (3) Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit erhält ein Mitglied, das wegen einer absehbar nur vorübergehenden Berufsunfähigkeit seinen Beruf **länger als sechs Monate** nicht ausüben kann. [...].

Welche Regelung zur Zahlung der Leistung aufgrund Berufsunfähigkeit gibt es?

Ab welchem Zeitpunkt werden Leistungen aufgrund Berufsunfähigkeit gezahlt?

§14 (3) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entsteht, wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen vorliegen, **mit Beginn des folgenden Monats**, frühestens jedoch mit dem Beginn des Monats, **der auf den Eingang des Antrags folgt**. [...] Die Berufsunfähigkeitsrente wird erstmals mit dem **Beginn des Monats** fällig, der auf die Entscheidung über den Rentenantrag folgt. Für **angestellte Ärzte** wird die Berufsunfähigkeitsrente erstmals **ab Beginn des auf die Beendigung der Gehaltsfortzahlung oder des Leistungsbezuges** von einem Träger der Arbeitslosenverwaltung folgenden Monats gezahlt.

Disclaimer: Beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf Seite 1 dieser Versorgungswerkkarte.

v2.0 | Stand: 2/2019

VERSORGUNGSWERK DER ÄRZTEKAMMER BREMEN

SATZUNGSINFORMATIONEN **Hinterbliebenenrente**



REGELUNGEN ZUR HINTERBLIEBENENRENTE

Satzung Versorgungswerk der Ärztekammer Bremen. Stand der Satzung: 1. Januar 2018; Satzungsparagraph: §17, §18, §21, §22, §23, §24

Welche Personen haben grundsätzlich Anspruch auf eine Witwen-, Witwer- und Waisenrente?

Wer gilt laut Satzung als versorgungsberechtigte Witwe bzw. Witwer?

§17 Nach dem Tode des Mitglieds erhält die Witwe eine **Witwenrente** und der Witwer eine **Witwerrente**, **wenn die Ehe** a) **vor Vollendung des 45. Lebensjahres** geschlossen wurde, b) **vor Vollendung des 60. Lebensjahres** geschlossen wurde und **beim Tode des Mitglieds mindestens ein Jahr** bestand, c) **nach Vollendung des 60. Lebensjahres bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit des Mitglieds** geschlossen wurde und **beim Tode des Mitglieds mindestens zwei Jahre bestand.** Im Falle des Todes des Mitglieds als Folge eines nach der Eheschließung erlittenen Unfalls gelten die Fristen nicht. [...]
§18 (3) Als Kinder gelten: a) die **ehelichen** Kinder, b) die **für ehelich erklärten** Kinder, c) die **an Kindes Statt angenommenen** Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Mitglieds erfolgte, d) die **nichtehelichen** Kinder eines Mitglieds. [...]

Was verhindert eine Leistung?

Was verhindert grundsätzlich den Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente?

Keine Regelung vorhanden.

Was verhindert oder reduziert den Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente?

Nach dem Tode des Mitglieds erhält die Witwe eine Witwenrente und der Witwer eine Witwerrente, wenn die Ehe [...] b) **vor Vollendung des 60. Lebensjahres** geschlossen wurde und beim Tode des Mitglieds **mindestens ein Jahr** bestand, c) **nach Vollendung des 60. Lebensjahres bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres** oder **nach Eintritt der Berufsunfähigkeit** des Mitglieds geschlossen wurde und beim Tode des Mitglieds **mindestens zwei Jahre** bestand. [...]

Berechnungsgrundlagen der Hinterbliebenenrente

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Witwen- oder Witwerrente vor Rentenbeginn des Mitglieds?

§22 (2) Bezog das Mitglied keine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, so beträgt die **Witwen- und Witwerrente** 60 v. H. der gemäß § 21 zu berechnenden **Berufsunfähigkeitsrente**.
§22 (3) Ist die Pflichtmitgliedschaft entfallen und freiwillige Mitgliedschaft nicht aufrechterhalten, wird die Rente nur aufgrund der tatsächlich erworbenen Steigerungszahlen berechnet.
§21 (2) Zur Errechnung des Durchschnitts wird die Summe der erworbenen Steigerungszahlen durch die in Jahren und Monaten berechnete Steigerungszeit geteilt.

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Witwen- oder Witwerrente nach Rentenbeginn des Mitglieds?

§22 (1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt **60 v. H.** der dem Mitglied **zustehenden Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente**.

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Waisenrente vor Rentenbeginn des Mitglieds?

§23 (2) § 22 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend. §22 (2) Bezog das Mitglied **keine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente**, so beträgt die Witwen- und Witwerrente 60 v. H. der gemäß § 21 zu berechnenden Berufsunfähigkeitsrente. (3) Ist die Pflichtmitgliedschaft entfallen und freiwillige Mitgliedschaft nicht aufrechterhalten, wird die Rente nur aufgrund der tatsächlich erworbenen Steigerungszahlen berechnet.

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Waisenrente nach Rentenbeginn des Mitglieds?

§23 (1) Für jedes Kind beträgt a) die **Vollwaisenrente 40 v. H.** b) die **Halbwaisenrente 10 v. H.** c) der Kinderzuschuss 10 v. H. der dem Mitglied zustehenden **Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente**. Sie beträgt jedoch **mindestens 210,00 Euro für Vollwaisen bzw. 60,00 Euro für Halbwaisen**. Sind Ansprüche auf Waisenrente gegen mehrere Versorgungseinrichtungen gegeben, so wird die Mindestrente nur zu dem Bruchteil gewährt, der von der Gesamtdauer der Mitgliedschaft des verstorbenen Elternteils in einer Versorgungseinrichtung auf die Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Ärztekammer Bremen entfällt; § 24 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. §24 (2) [...] Als Folge der Überleitung gelten die Mitglieder rückwirkend ab Beginn der Pflichtmitgliedschaft bei der anderen Versorgungseinrichtung als Pflichtmitglieder des Versorgungswerkes. [...].

Disclaimer: Beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf Seite 1 dieser Versorgungswerkkarte.

v2.0 | Stand: 2/2019

zur Karte

VERSORGUNGSWERK DER ÄRZTEKAMMER HAMBURG

ZAHLEN DATEN FAKTEN



www.vw-aek-hh.de
WEBSITE

1971
GRÜNDUNGSDATUM

k.A.
FINANZIERUNGSVERFAHREN

65 bis 67, je nach Geburtsjahrgang
REGELALTERSGRENZE ALTERSRENTE

Hamburg
ZUSTÄNDIGKEIT FÜR BUNDESLAND

Ärztekammer Hamburg
ZUSTÄNDIGE KAMMER

MITGLIEDERDETAILS

16.669
MITGLIEDER INSGESAMT

k.A.	3.603
beitragszahlen	beitragsfrei

8.445	8.224
Männer	Frauen

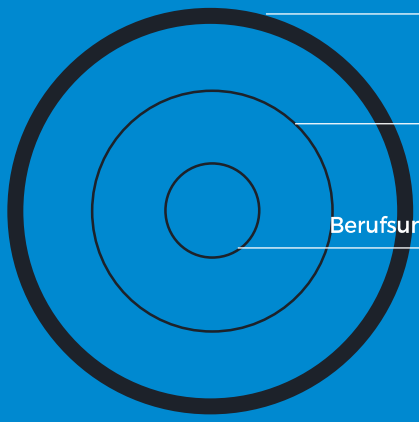
ABGABEN- UND ANLAGEDETAILS

k.A.
BEITRAGSEINNAHMEN DES VERSORGUNGSWERKS P.A.

ca. 4.927.000.000 € (+5,87 %)
HÖHE DER KAPITALEINLAGEN DES VERSORGUNGSWERK

k.A.	0,75 %	k.A.
Nettorendite	Verwaltungskostensatz	Rechnungszins

LEISTUNGSDETAILS



Leistungsempfänger insgesamt
k.A.

Altersrente
k.A.

Berufsunfähigkeitsrente
k.A.

Witwenrente
k.A.

Waisenrente
k.A.

k.A.	k.A.
Altersvorsorge	Berufsunfähigkeit
k.A.	**k.A.**
Witwen/er	Waisen

DURCHSCHNITTSRENTE PRO MONAT

Quelle: "Über uns | Versorgungswerk - Ärztekammer Hamburg", *Aerztekammer-hamburg.org*, 2017. [Online]. Verfügbar: https://www.aerztekammer-hamburg.org/files/aerztekammer_hamburg/ueber_uns/kammer/taetigkeitsberichte/taetigkeitsbericht_2017_online.pdf [Zugriff: Januar-2019].

Keine Daten öffentlich zugänglich = k.A.

Prozentuale Veränderung zur letzten Veröffentlichung Versorgungswerkskarte = (%)

Die Daten, Informationen und Bewertungen dieser Versorgungswerkskarte basieren auf sorgfältigen Recherchen und Überlegungen, sind aber letztendlich nicht zu objektivieren und können nicht jedem Einzelfall gerecht werden. Die Nutzung dieser Versorgungswerkskarte erfolgt auf eigenes Risiko. Eine eigene Haftung der GINKGO|CONCEPT GmbH & Co. KG für Eignung, Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der unverbindlich zur Verfügung gestellten Daten, Informationen und Bewertungen einschließlich deren Nutzung ist daher in jedem Fall ausgeschlossen. GINKGO|CONCEPT haftet nicht für das Ergebnis einer mit Hilfe dieser Informationen, Daten und Bewertungen durchgeführten Beratung sowie der daraus resultierenden Empfehlung/Entscheidung des Nutzers. Die Prüfung auf Eignung dieser Informationen, Daten und Bewertungen für die spezielle Kundensituation ist Sache des Nutzers. Es wird nur eine begrenzte Auswahl von Inhalten der jeweiligen Satzung berücksichtigt. Es wird somit kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Die Daten standen öffentlich zugänglich zur Verfügung, bzw. können bei den Versorgungswerken abgefragt worden sein. Somit können diese nicht auf Richtigkeit/Aktualität überprüft werden. Basis dieser Versorgungswerkskarte bilden die Details der Satzungstexte in der Gestalt, wie sie im Zeitpunkt der Analyse und Bewertung durch GINKGO|CONCEPT konkret ausgestaltet waren und geben den Stand zum Zeitpunkt der Publikation wieder (Stand 02/2018). Dieses Dokument ist gültig und zur Verwendung freigegeben bis zur Veröffentlichung einer aktuelleren Version, jedoch maximal bis zum 31.12.2019. Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit haftet die GINKGO|CONCEPT nach den gesetzlichen Vorschriften.

v2.0 | Stand: 02/2019

In Kooperation mit
Allianz
[GC] GINKGO | CONCEPT

VERSORGUNGSWERK DER ÄRZTEKAMMER HAMBURG

SATZUNGSINFORMATIONEN **Berufsunfähigkeitsrente**



REGELUNGEN ZU EINER BERUFSUNFÄHIGKEIT

Versorgungsstatut der Ärztekammer Hamburg. Stand der Satzung: 1. Juni 2017; Satzungsparagraph: §9, §10, §11

Welche Voraussetzungen müssen für eine Leistung erfüllt sein?

Ist die Aufgabe/Einstellung der Tätigkeit oder des Berufes für die Leistung vorgeschrieben?

§10 (1) Berufsunfähig ist ein Mitglied, [...] b) das [...] seine **gesamte ärztliche Tätigkeit eingestellt hat.** §11 (1) [...] Bei niedergelassenen Ärzten beginnt die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente abweichend von Satz 1 erst dann, wenn das Mitglied seine **Vertragsarzt- und/oder Privatpraxis aufgegeben hat.** [...].

Ist ein Gutachten zur Feststellung eines Anspruchs auf Leistung vorzulegen?

§ 9 (3) Wer Leistungen beantragt oder erhält, [...] c) **hat Beweismittel** zu bezeichnen und auf Verlangen des Versorgungswerks Beweisurkunden **vorzulegen** oder ihrer Vorlage zuzustimmen. d) muss sich auf Verlangen des Versorgungswerks **ärztlichen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen**, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind. [...].

Ist eine Wartezeit bis zum Anspruch auf Leistung einzuhalten?

§9 (1) Das Versorgungswerk gewährt folgende Leistungen: a) Berufsunfähigkeitsrente [...] Auf diese Leistungen besteht mit Ausnahme der Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen nach **Entrichtung des ersten Versorgungsbeitrags** ein Rechtsanspruch.

Wodurch entsteht ein Anspruch auf Leistung?

Welche körperliche und/oder geistige Beeinträchtigung muss vorliegen?

§10 (1) Berufsunfähig ist ein Mitglied, a) dessen Fähigkeit zur Ausübung einer jeden Erwerbstätigkeit, [...] **infolge von Krankheit oder anderer Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte** [...] entfallen ist [...].

Welche Tätigkeit oder Beruf muss in welchem Umfang beeinträchtigt sein?

§10 (1) Berufsunfähig ist ein Mitglied, a) dessen Fähigkeit zur Ausübung **einer jeden Erwerbstätigkeit, zu der ärztliche Ausbildung berechtigt und bei der ärztliche Ausbildung überwiegend verwendet werden kann,** [...] **vollständig** entfallen ist [...].

Wie lange muss eine Beeinträchtigung der Tätigkeit oder des Berufes voraussichtlich vorliegen?

§10 (1) Berufsunfähig ist ein Mitglied, a) dessen Fähigkeit zur Ausübung einer jeden Erwerbstätigkeit, [...] **auf nicht absehbare Zeit** vollständig entfallen ist [...].

Was verhindert eine Leistung?

Verhindert die Vertretung durch einen Dritten einen Anspruch auf Leistung?

§10 (1) [...] Die Erwerbstätigkeit als Arzt gilt als nicht eingestellt, **wenn die Praxis durch einen Vertreter weitergeführt wird**, solange dem Mitglied, das die Voraussetzungen nach Satz 1 Buchstabe a erfüllt, aus der Praxis Einkünfte zufließen.

Welche Regelung zur Zahlung der Leistung aufgrund Berufsunfähigkeit gibt es?

Ab welchem Zeitpunkt werden Leistungen aufgrund Berufsunfähigkeit gezahlt?

§11 (1) Die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente beginnt mit **dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt**, in dem die in § 10 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) und b) genannten Voraussetzungen eingetreten sind. [...]. Abweichend von Satz 1 bis Satz 3 beginnt die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente **erst mit dem Monat der schriftlichen Antragstellung, wenn diese später als 6 Monate nach dem Eintritt** der in § 10 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) genannten Voraussetzungen **erfolgt**.

Disclaimer: Beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf Seite 1 dieser Versorgungswerkkarte.

v2.0 | Stand: 2/2019

VERSORGUNGSWERK DER ÄRZTEKAMMER HAMBURG

SATZUNGSINFORMATIONEN **Hinterbliebenenrente**



REGELUNGEN ZUR HINTERBLIEBENENRENTE

Versorgungsstatut der Ärztekammer Hamburg. Stand der Satzung: 1. Juni 2017; Satzungsparagraph: §1, §14, §16, §18

Welche Personen haben grundsätzlich Anspruch auf eine Witwen-, Witwer- und Waisenrente?

Wer gilt laut Satzung als versorgungsberechtigte Witwe bzw. Witwer?

§1 (3) [...] Witwe oder Witwer im Sinne dieses Versorgungsstatuts ist auch ein Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.[...] §16 2) Kinder im Sinne des Absatzes 1 sind: a) die **ehelichen Kinder**, b) die **für ehelich erklärten Kinder**, c) die **an Kindesstatt angenommenen Kinder**, soweit die Adoption vor Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres des Mitglieds erfolgte, d) die **nicht ehelichen Kinder eines Mitglieds**, wenn Unterhaltspflicht besteht.

Was verhindert eine Leistung?

Was verhindert grundsätzlich den Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente?

Keine Regelung vorhanden.

Was verhindert oder reduziert den Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente?

§14 (1) [...] Hat die **Ehe** mit dem verstorbenen Mitglied **weniger als drei Monate bestanden**, so wird eine Witwen- oder Witwerrente nicht gezahlt, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe oder dem Witwer eine Versorgung zu verschaffen.

Berechnungsgrundlagen der Hinterbliebenenrente

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Witwen- oder Witwerrente vor Rentenbeginn des Mitglieds?

§18 (12) Die Witwen-/Witwerrente beträgt **70 v. H.,** die Waisenrente 30 v. H., die Halbwaisenrente 15 v. H. der Altersrente, die an das Mitglied gezahlt wurde, oder der **Berufsunfähigkeitsrente**, die an das Mitglied gezahlt wurde oder zu zahlen gewesen wäre.

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Witwen- oder Witwerrente nach Rentenbeginn des Mitglieds?

§18 (12) Die Witwen-/Witwerrente beträgt **70 v. H.**, die Waisenrente 30 v. H., die Halbwaisenrente 15 v. H. **der Altersrente**, die an das Mitglied gezahlt wurde, oder der Berufsunfähigkeitsrente, die an das Mitglied gezahlt wurde oder zu zahlen gewesen wäre.

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Waisenrente vor Rentenbeginn des Mitglieds?

§18 (12) Die Witwen-/Witwerrente beträgt 70 v. H., die **Waisenrente 30 v. H., die Halbwaisenrente 15 v. H.** der Altersrente, die an das Mitglied gezahlt wurde, oder **der Berufsunfähigkeitsrente**, die an das Mitglied gezahlt wurde oder zu zahlen gewesen wäre.

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Waisenrente nach Rentenbeginn des Mitglieds?

§18 (12) Die Witwen-/Witwerrente beträgt 70 v. H., die **Waisenrente 30 v. H., die Halbwaisenrente 15 v. H.** der Altersrente, die an das Mitglied gezahlt wurde, oder der Berufsunfähigkeitsrente, die an das Mitglied gezahlt wurde oder zu zahlen gewesen wäre.

Disclaimer: Beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf Seite 1 dieser Versorgungswerkkarte.

v2.0 | Stand: 2/2019

In Kooperation mit

Allianz

GINKGO | CONCEPT

VERSORGUNGSWERK DER LANDESÄRZTEKAMMER HESSEN

ZAHLEN DATEN FAKTEN



www.versorgungswerk-laekh.de
WEBSITE

1968
GRÜNDUNGSDATUM

modifiziertes Anwartschaftsdeckungsverfahren
FINANZIERUNGSVERFAHREN

65
REGELALTERSGRENZE ALTERSRENTE

Hessen
ZUSTÄNDIGKEIT FÜR BUNDESLAND

Landesärztekammer Hessen
ZUSTÄNDIGE KAMMER

MITGLIEDERDETAILS

32.285
MITGLIEDER INSGESAMT

31.543 (+2,19 %)	742
beitragszahlen	beitragsfrei

k.A.	k.A.
Männer	Frauen

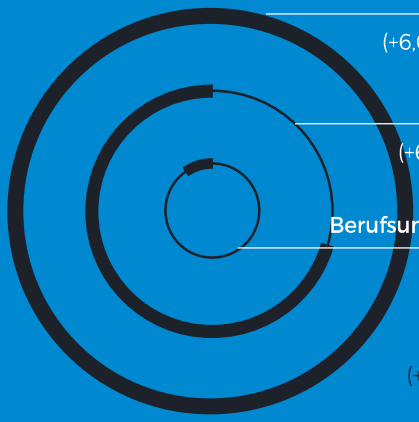
ABGABEN- UND ANLAGEDETAILS

ca. 316.000.000 € (+4,29 %)
BEITRAGSEINNAHMEN DES VERSORGUNGSWERKS P.A.

ca. 8.836.000.000 € (+3,77 %)
HÖHE DER KAPITALEINLAGEN DES VERSORGUNGSWERK

3,68 %	1,53 %	3,55 %
Nettorendite	Verwaltungskostensatz	Rechnungszins

LEISTUNGSDETAILS



Leistungsempfänger insgesamt
(+6,04 %) **10.688**

Altersrente
(+6,90 %) **8.477**

Berufsunfähigkeitsrente
(-7,78 %) **320**

Witwenrente
(+6,83 %) **1.549**

Waisenrente
(-2,84 %) **342**

k.A.	k.A.
Altersvorsorge	Berufsunfähigkeit
k.A.	**k.A.**
Witwen/er	Waisen

DURCHSCHNITTSRENTE PRO MONAT

Quelle: „VLAEKH: Mitgliederinformationen", *Versorgungswerk-laekh.de*, 2017. [Online]. Verfügbar: https://www.versorgungswerk-laekh.de/publikationen.html?size=%2Fproc%2Fself%2Fen. [Zugriff: Januar-2019].

Keine Daten öffentlich zugänglich = k.A.

Prozentuale Veränderung zur letzten Veröffentlichung Versorgungswerkskarte = (%)

Die Daten, Informationen und Bewertungen dieser Versorgungswerkskarte basieren auf sorgfältigen Recherchen und Überlegungen, sind aber letztendlich nicht zu objektivieren und können nicht jedem Einzelfall gerecht werden. Die Nutzung dieser Versorgungswerkskarte erfolgt auf eigenes Risiko. Eine eigene Haftung der GINKGO|CONCEPT GmbH & Co. KG für Eignung, Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der unverbindlich zur Verfügung gestellten Daten, Informationen und Bewertungen einschließlich deren Nutzung ist daher in jedem Fall ausgeschlossen. GINKGO|CONCEPT haftet nicht für das Ergebnis einer mit Hilfe dieser Informationen, Daten und Bewertungen durchgeführten Beratung sowie der daraus resultierenden Empfehlung/Entscheidung des Nutzers. Die Prüfung auf Eignung dieser Informationen, Daten und Bewertungen für die spezielle Kundensituation ist Sache des Nutzers. Es wird nur eine begrenzte Auswahl von Inhalten der jeweiligen Satzung berücksichtigt. Es wird somit kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Die Daten standen öffentlich zugänglich zur Verfügung, bzw. können bei den Versorgungswerken abgefragt worden sein. Somit können diese nicht auf Richtigkeit/Aktualität überprüft werden. Basis dieser Versorgungswerkskarte bilden die Details der Satzungstexte in der Gestalt, wie sie im Zeitpunkt der Analyse und Bewertung durch GINKGO|CONCEPT konkret ausgestaltet waren und geben den Stand zum Zeitpunkt der Publikation wieder (Stand 02/2018). Dieses Dokument ist gültig und zur Verwendung freigegeben bis zur Veröffentlichung einer aktuelleren Version, jedoch maximal bis zum 31.12.2019. Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit haftet die GINKGO|CONCEPT nach den gesetzlichen Vorschriften.

v2.0 | Stand: 02/2019

In Kooperation mit
Allianz
[GC] GINKGO | CONCEPT

VERSORGUNGSWERK DER LANDESÄRZTEKAMMER HESSEN

SATZUNGSINFORMATIONEN **Berufsunfähigkeitsrente**



REGELUNGEN ZU EINER BERUFSUNFÄHIGKEIT

Satzung Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen. Stand der Satzung: 25. November 2017; Satzungsparagraph: §1, §3

Welche Voraussetzungen müssen für eine Leistung erfüllt sein?

Ist die Aufgabe/Einstellung der Tätigkeit oder des Berufes für die Leistung vorgeschrieben?

§3 (1) Jedes Mitglied des Versorgungswerkes hat [...] Anspruch auf Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente, wenn [...] seine **gesamte ärztliche Tätigkeit eingestellt** hat. §3 (1) [...] Die ärztliche Tätigkeit ist im Sinne dieser Vorschrift eingestellt 1. bei **angestellten Ärztinnen und Ärzten nach Fortfall der Gehaltszahlung**, 2. bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten nach **Einstellung der gesamten ärztlichen Tätigkeit, frühestens jedoch bei Verzicht auf die Zulassung** nach §18 der Zulassungsverordnung oder die Ermächtigung nach §31 der Zulassungsverordnung. Das **Ruhen der Zulassung oder der Ermächtigung steht dem Verzicht gleich**.

Ist ein Gutachten zur Feststellung eines Anspruchs auf Leistung vorzulegen?

§1 (1) Wer Leistungen beantragt oder erhält, hat [...] 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Versorgungswerkes **Beweisurkunden, die im Falle einer Lebensbescheinigung von einer ein amtliches Dienstsiegel führenden Stelle ausgestellt sein muss**, vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen, [...].

Ist eine Wartezeit bis zum Anspruch auf Leistung einzuhalten?

§3 (1) Jedes Mitglied des Versorgungswerkes **hat nach Entrichtung mindestens eines bedingungsgemäßen Beitrages** [...] Anspruch auf Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente, [...].

Was verhindert eine Leistung?

Verhindert die Vertretung durch einen Dritten einen Anspruch auf Leistung?

Keine Regelung in der Satzung vorhanden.

Wodurch entsteht ein Anspruch auf Leistung?

Welche körperliche und/oder geistige Beeinträchtigung muss vorliegen?

§3 (1) Jedes Mitglied des Versorgungswerkes hat [...] Anspruch auf Zahlung [...], wenn es **infolge seiner körperlichen oder geistigen Kräfte** zur Ausübung des ärztlichen Berufes unfähig ist [...].

Welche Tätigkeit oder Beruf muss in welchem Umfang beeinträchtigt sein?

§3 (1) Jedes Mitglied des Versorgungswerkes hat [...] Anspruch auf Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente, wenn es [...] **zur Ausübung des ärztlichen Berufes unfähig ist** [...]. **Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, zu deren Ausübung ein abgeschlossenes Medizinstudium ganz oder teilweise Voraussetzung ist.** [...].

Wie lange muss eine Beeinträchtigung der Tätigkeit oder des Berufes voraussichtlich vorliegen?

Keine Regelung in der Satzung vorhanden.

Welche Regelung zur Zahlung der Leistung aufgrund Berufsunfähigkeit gibt es?

Ab welchem Zeitpunkt werden Leistungen aufgrund Berufsunfähigkeit gezahlt?

§3 (2) Der Anspruch auf Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente beginnt jeweils **am 1. eines Monats** 1. bei angestellten und niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, die ihre ärztliche Tätigkeit eingestellt haben, **frühestens mit dem Monat, der dem Eintritt der Berufsunfähigkeit folgt**, 2. bei angestellten und niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, die ihre ärztliche Tätigkeit erst nach Eintritt der Berufsunfähigkeit einstellen, **mit dem Monat, der der Einstellung folgt**, [...] Wird der Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente **nach Ablauf der 26. Woche** von Beginn des Eintritts der Berufsunfähigkeit gestellt, beginnt die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente frühestens **mit dem 1. des dem Antrag folgenden Monats**.

Disclaimer: Beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf Seite 1 dieser Versorgungswerkkarte.

v2.0 | Stand: 2/2019

In Kooperation mit Allianz

GINKGO | CONCEPT

VERSORGUNGSWERK DER LANDESÄRZTEKAMMER HESSEN

SATZUNGSINFORMATIONEN **Hinterbliebenenrente**



REGELUNGEN ZUR HINTERBLIEBENENRENTE

Satzung Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen. Stand der Satzung: 25. November 2017; Satzungsparagraph: §2, §5

Welche Personen haben grundsätzlich Anspruch auf eine Witwen-, Witwer- und Waisenrente?

Wer gilt laut Satzung als versorgungsberechtigte Witwe bzw. Witwer?

§5 (3) [...] Ein **Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente besteht nicht**, wenn die **Ehe nach Beginn einer Altersrente** oder nach **Eintritt der Berufsunfähigkeit** des Mitgliedes **geschlossen wurde und weniger als 5 Jahre bestand**. Ist die Ehefrau oder der Ehemann um **mehr als 15 Jahre jünger** als das Mitglied, so wird die Witwen- oder Witwerrente **für jedes weitere Jahr des Altersunterschiedes um 5 % ihres Betrages gekürzt**. Wenn die Ehe länger als 15 Jahre besteht, entfällt die Kürzung. Die Kürzung entfällt ebenfalls, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist. §5 (4) Einer **früheren Ehegattin oder einem früheren Ehegatten** des Mitgliedes, dessen Ehe mit dem Mitglied **vor dem 01.07.1977 geschieden** wurde, wird nach dem Tode des Mitgliedes Rente gewährt, wenn das Mitglied zur Zeit des Ablebens **Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte**. Sind aus **mehreren Ehen** unterhaltsberechtigte Ehegattinnen oder -gatten vorhanden, so wird die **Witwen- oder Witwerrente** unter ihnen so **aufgeteilt**, dass jede oder jeder von ihnen nur den Teil der zu berechnenden Rente erhält, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer ihrer oder seiner Ehe mit dem verstorbenen Mitglied entspricht. [...] §5 (6) Zum Bezug einer Waisenrente sind berechtigt: a) **eheliche** Kinder, b) **adoptierte** Kinder, c) **nichteheliche** Kinder eines Mitgliedes, wenn diesem die alleinige oder gemeinsame elterliche Sorge zusteht (§ 1626 a BGB) oder dessen Unterhaltspflicht festgestellt und die laufende Unterhaltszahlung nachgewiesen ist.

Was verhindert eine Leistung?

Was verhindert grundsätzlich den Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente?

§5 (9) Bei **Tod durch Selbsttötung** werden Hinterbliebenenrenten **nur dann gewährt**, wenn die **Mitgliedschaft beim Tode mindestens 60 Kalendermonate bestanden hat, oder** wenn die **Selbsttötung** in einem die **freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand** krankhafter Störung der Geistestätigkeit **begangen** worden ist. §5 (10) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitgliedes **vorsätzlich herbeigeführt** haben.

Was verhindert oder reduziert den Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente?

§5 (3) [...] [...] Ein **Anspruch** auf **Witwen- oder Witwerrente besteht nicht**, wenn die Ehe **nach Beginn einer Altersrente oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit** des Mitgliedes geschlossen wurde und **weniger als 5 Jahre bestand**.

Berechnungsgrundlagen der Hinterbliebenenrente

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Witwen- oder Witwerrente vor Rentenbeginn des Mitglieds?

§5 (3) Nach dem Ableben des Mitgliedes erhält die Witwe oder der Witwer eine **Witwen- oder Witwerrente** in Höhe von **60 % der Rente**, die das Mitglied bei seinem Ableben bezog. §5 (3) [...] Hat das verstorbene Mitglied noch keine Rente bezogen, so wird **die Rente zugrunde gelegt**, auf die es bei **Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente** oder für die **Gewährung einer aufgeschobenen Altersrente nach § 2 Abs. 4 der Versorgungsordnung** im Zeitpunkt des Todes einen **Anspruch gehabt hätte**. §2 (4) Das Mitglied kann schriftlich beantragen, den Beginn der Altersrente auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen. Der Antrag soll mindestens 6 Monate vor der Vollendung des 65. Lebensjahres beim Versorgungswerk gestellt werden. Mit dem Antrag kann die Erklärung des Mitgliedes verbunden sein, dass für die Dauer des Aufschubes der Altersrente die Beiträge weitergezahlt werden. [...].

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Witwen- oder Witwerrente nach Rentenbeginn des Mitglieds?

§5 (3) Nach dem Ableben des Mitgliedes erhält die Witwe oder der Witwer eine **Witwen- oder Witwerrente** in Höhe von **60 % der Rente**, die das Mitglied bei seinem Ableben bezog. [...]

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Waisenrente vor Rentenbeginn des Mitglieds?

§5 (7) Die **Waisenrente** beträgt bei **Halbwaisen 10 %**, bei **Vollwaisen 30 %** der Rente[...]. Hat das verstorbene Mitglied **noch keine Rente bezogen**, so wird **die Rente zugrunde gelegt**, auf die es bei Vorliegen der Voraussetzungen für die **Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente** oder für die **Gewährung einer aufgeschobenen Altersrente** nach § 2 Abs. 4 der Versorgungsordnung im Zeitpunkt des Todes einen Anspruch gehabt hätte. §2 (4) Das Mitglied kann schriftlich beantragen, den Beginn der Altersrente auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen. Der Antrag soll mindestens 6 Monate vor der Vollendung des 65. Lebensjahres beim Versorgungswerk gestellt werden. Mit dem Antrag kann die Erklärung des Mitgliedes verbunden sein, dass für die Dauer des Aufschubes der Altersrente die Beiträge weitergezahlt werden. [...].

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Waisenrente nach Rentenbeginn des Mitglieds?

§5 (7) Die **Waisenrente** beträgt bei **Halbwaisen 10 %**, bei **Vollwaisen 30 %** der Rente, die das verstorbene Mitglied bei seinem Ableben bezog. [...]

Disclaimer: Beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf Seite 1 dieser Versorgungswerkkarte.

v2.0 | Stand: 2/2019

In Kooperation mit

Allianz

GINKGO | CONCEPT

zur Karte

ÄRZTEVERSORGUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN

ZAHLEN DATEN FAKTEN



www.aevm.de
WEBSITE

1991
GRÜNDUNGSDATUM

k.A.
FINANZIERUNGSVERFAHREN

65 bis 67, je nach Geburtsjahrgang
REGELALTERSGRENZE ALTERSRENTE

Mecklenburg-Vorpommern
ZUSTÄNDIGKEIT FÜR BUNDESLAND

Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
ZUSTÄNDIGE KAMMER

MITGLIEDERDETAILS

7.797
MITGLIEDER INSGESAMT

k.A.	k.A.
beitragszahlen	beitragsfrei

k.A.	k.A.
Männer	Frauen

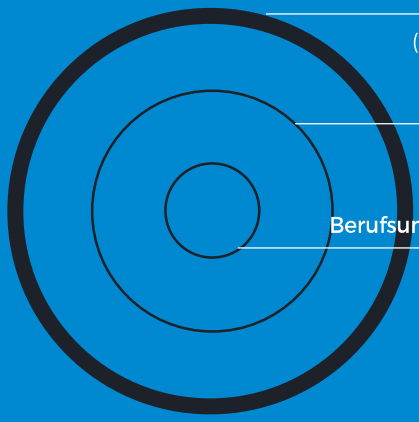
ABGABEN- UND ANLAGEDETAILS

ca. 57.400.000 €
BEITRAGSEINNAHMEN DES VERSORGUNGSWERKS P.A.

ca. 1.274.000.000 €
HÖHE DER KAPITALEINLAGEN DES VERSORGUNGSWERK

k.A.	k.A.	k.A.
Nettorendite	Verwaltungskostensatz	Rechnungszins

LEISTUNGSDETAILS



Leistungsempfänger insgesamt
(+6,05 %) **1.717**

Altersrente
k.A.

Berufsunfähigkeitsrente
k.A.

Witwenrente
k.A.

Waisenrente
k.A.

k.A.	k.A.
Altersvorsorge	Berufsunfähigkeit
k.A.	k.A.
Witwen/er	Waisen

DURCHSCHNITTSRENTE PRO MONAT

Quelle: „Zahlen und Fakten. Ärzteversorgung Mecklenburg-Vorpommern", *Aevm.de*, 2016. [Online]. Verfügbar: https://www.aevm.de/ueber-uns/zahlen-und-fakten/ [Zugriff: Januar-2019].

Keine Daten öffentlich zugänglich = k.A. **Prozentuale Veränderung zur letzten Veröffentlichung Versorgungswerkskarte = (%)**

Die Daten, Informationen und Bewertungen dieser Versorgungswerkskarte basieren auf sorgfältigen Recherchen und Überlegungen, sind aber letztendlich nicht zu objektivieren und können nicht jedem Einzelfall gerecht werden. Die Nutzung dieser Versorgungswerkskarte erfolgt auf eigenes Risiko. Eine eigene Haftung der GINKGO|CONCEPT GmbH & Co. KG für Eignung, Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der unverbindlich zur Verfügung gestellten Daten, Informationen und Bewertungen einschließlich deren Nutzung ist daher in jedem Fall ausgeschlossen. GINKGO|CONCEPT haftet nicht für das Ergebnis einer mit Hilfe dieser Informationen, Daten und Bewertungen durchgeführten Beratung sowie der daraus resultierenden Empfehlung/Entscheidung des Nutzers. Die Prüfung auf Eignung dieser Informationen, Daten und Bewertungen für die spezielle Kundensituation ist Sache des Nutzers. Es wird nur eine begrenzte Auswahl von Inhalten der jeweiligen Satzung berücksichtigt. Es wird somit kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Die Daten standen öffentlich zugänglich zur Verfügung, bzw. können bei den Versorgungswerken abgefragt worden sein. Somit können diese nicht auf Richtigkeit/Aktualität überprüft werden. Basis dieser Versorgungswerkskarte bilden die Details der Satzungstexte in der Gestalt, wie sie im Zeitpunkt der Analyse und Bewertung durch GINKGO|CONCEPT konkret ausgestaltet waren und geben den Stand zum Zeitpunkt der Publikation wieder (Stand 02/2018). Dieses Dokument ist gültig und zur Verwendung freigegeben bis zur Veröffentlichung einer aktuelleren Version, jedoch maximal bis zum 31.12.2019. Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit haftet die GINKGO|CONCEPT nach den gesetzlichen Vorschriften.

v2.0 | Stand: 02/2019

In Kooperation mit

Allianz

GINKGO | CONCEPT

ÄRZTEVERSORGUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN

SATZUNGSINFORMATIONEN **Berufsunfähigkeitsrente**



REGELUNGEN ZU EINER BERUFSUNFÄHIGKEIT

Satzung Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern. Stand der Satzung: 01. Januar 2018; Satzungsparagraph: §18

Welche Voraussetzungen müssen für eine Leistung erfüllt sein?

Ist die Aufgabe/Einstellung der Tätigkeit oder des Berufes für die Leistung vorgeschrieben?

§ 18 (1) Jedes Mitglied [...] das [...] **seine gesamte ärztliche Tätigkeit einstellt**, erhält auf Antrag eine Berufsunfähigkeitsrente [...].

Ist ein Gutachten zur Feststellung eines Anspruchs auf Leistung vorzulegen?

§ 18 (1) [...] Die Berufsunfähigkeit wird **vom Verwaltungsausschuss anhand von zwei unabhängigen ärztlichen Gutachten** festgestellt. Beide Gutachter werden von der Ärzteversorgung Mecklenburg-Vorpommern bestimmt. [...].

Ist eine Wartezeit bis zum Anspruch auf Leistung einzuhalten?

§18 (1) Jedes Mitglied [...], das **mindestens für einen Monat seine Versorgungsabgabe geleistet hat** [...], erhält auf Antrag eine Berufsunfähigkeitsrente [...].

Was verhindert eine Leistung?

Verhindert die Vertretung durch einen Dritten einen Anspruch auf Leistung?

§18 (1) [...] Die ärztliche Tätigkeit gilt nicht als eingestellt, **wenn die Praxis durch einen Vertreter oder mit einem Assistenten fortgeführt wird**. [...].

Wodurch entsteht ein Anspruch auf Leistung?

Welche körperliche und/oder geistige Beeinträchtigung muss vorliegen?

§ 18 (1) Jedes Mitglied [...] das infolge **eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte** zur Ausübung des ärztlichen Berufes unfähig ist und deshalb seine gesamte ärztliche Tätigkeit einstellt, erhält auf Antrag eine Berufsunfähigkeitsrente [...].

Welche Tätigkeit oder Beruf muss in welchem Umfang beeinträchtigt sein?

§ 18 (1) Jedes Mitglied [...] das [...] zur **Ausübung des ärztlichen Berufes** unfähig ist und deshalb **seine gesamte ärztliche Tätigkeit einstellt**, erhält auf Antrag eine Berufsunfähigkeitsrente [...].

Wie lange muss eine Beeinträchtigung der Tätigkeit oder des Berufes voraussichtlich vorliegen?

§ 18 (1) Jedes Mitglied [...] erhält auf Antrag eine Berufsunfähigkeitsrente, **wenn die Berufsunfähigkeit länger als 90 Tage dauert**. [...].

Welche Regelung zur Zahlung der Leistung aufgrund Berufsunfähigkeit gibt es?

Ab welchem Zeitpunkt werden Leistungen aufgrund Berufsunfähigkeit gezahlt?

§18 (1) [...] Die Rentenzahlung **beginnt mit der Einstellung der ärztlichen Tätigkeit, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten danach gestellt wird, sonst mit dem Monat der Antragstellung**. Nach Fortfall der Berufsunfähigkeit kann ein Antrag nicht mehr gestellt werden. [...].

Disclaimer: Beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf Seite 1 dieser Versorgungswerkkarte.

In Kooperation mit

Allianz

GINKGO | CONCEPT

ÄRZTEVERSORGUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN

SATZUNGSINFORMATIONEN **Hinterbliebenenrente**



REGELUNGEN ZUR HINTERBLIEBENENRENTE

Satzung der Ärzteversorgung Mecklenburg-Vorpommern. Stand der Satzung: 1. Januar 2018; Satzungsparagraph: §21, §22, §23, §24, §46

Welche Personen haben grundsätzlich Anspruch auf eine Witwen-, Witwer- und Waisenrente?

Wer gilt laut Satzung als versorgungsberechtigte Witwe bzw. Witwer?

§21 (1) [...] Es gelten als Witwen bzw. Witwer auch **hinterbliebene Lebenspartnerinnen/ Lebenspartner**, als **Ehe auch eine Lebenspartnerschaft**, als **Ehegatte auch eine Lebenspartnerin/ein Lebenspartner**, als Heirat auch die Begründung einer **Lebenspartnerschaft** im Sinne des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG).
§23 (2) Als Kinder gelten: a) die **ehelichen Kinder**, b) die für **ehelich erklärten Kinder**, c) die **an Kindes Statt angenommenen** Kinder, falls die Willenserklärung darüber mindestens ein Jahr vor Eintritt der Berufsunfähigkeit oder des Todes erfolgt war, d) die **nichtehelichen Kinder** eines Mitgliedes, wenn dessen Unterhaltspflicht festgestellt worden ist.

Was verhindert eine Leistung?

Was verhindert grundsätzlich den Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente?

§46 (2) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitgliedes der Ärzteversorgung Mecklenburg-Vorpommern vorsätzlich herbeigeführt haben.

Was verhindert den Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente?

§22 (1) [...] Wurde die **Ehe nach Vollendung des 60. Lebensjahres** oder **nach Eintritt der Berufsunfähigkeit** des Mitgliedes geschlossen und bestand die **Ehe** nicht **mindestens drei Jahre**, so besteht **kein Anspruch auf Rente.**

Berechnungsgrundlagen der Hinterbliebenenrente

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Witwen- oder Witwerrente vor Rentenbeginn des Mitglieds?

§24 (1) Die **Witwen- und Witwerrente** beträgt **60 Prozent** der dem Mitglied zum Zeitpunkt des Todes zustehenden **Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente.** [...]

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Witwen- oder Witwerrente nach Rentenbeginn des Mitglieds?

§24 (1) Die **Witwen- und Witwerrente** beträgt **60 Prozent** der dem Mitglied zum Zeitpunkt des Todes zustehenden **Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente**. [...]

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Waisenrente vor Rentenbeginn des Mitglieds?

§24 (2) Die Waisenrente beträgt für jede **Vollwaise 20 %** der für das Mitglied gemäß der §§ 17 bis 19 zu berechnenden **Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente**. (3) Die Halbwaisenrente beträgt für jede **Halbwaise 10 %** der für das Mitglied gemäß §§ 17 bis 19 zu berechnenden **Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente.**

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Waisenrente nach Rentenbeginn des Mitglieds?

§24 (2) Die Waisenrente beträgt für jede **Vollwaise 20 %** der für das Mitglied gemäß der §§ 17 bis 19 zu berechnenden **Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente.** (3) Die Halbwaisenrente beträgt für jede **Halbwaise 10 %** der für das Mitglied gemäß §§ 17 bis 19 zu berechnenden **Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente**.

Disclaimer: Beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf Seite 1 dieser Versorgungswerkkarte.

v2.0 | Stand: 2/2019

ÄRZTEVERSORGUNG NIEDERSACHSEN

ZAHLEN DATEN FAKTEN



www.aevn.de
WEBSITE

1964
GRÜNDUNGSDATUM

Offenes Deckungsplanverfahren
FINANZIERUNGSVERFAHREN

65 bis 67, je nach Geburtsjahrgang
REGELALTERSGRENZE ALTERSRENTE

Niedersachsen
ZUSTÄNDIGKEIT FÜR BUNDESLAND

Ärztekammer Niedersachsen
ZUSTÄNDIGE KAMMER

MITGLIEDERDETAILS

34.729
MITGLIEDER INSGESAMT

27.798	6.931
beitragszahlen	beitragsfrei

k.A.	k.A.
Männer	Frauen

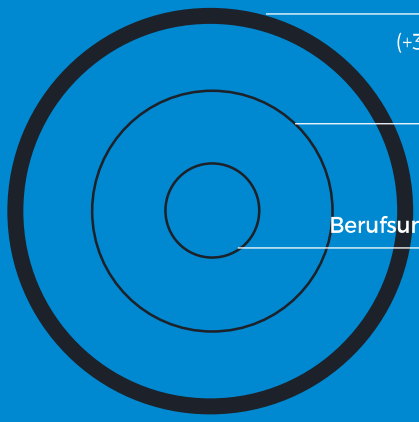
ABGABEN- UND ANLAGEDETAILS

390.000.000 € (+3,17 %)
BEITRAGSEINNAHMEN DES VERSORGUNGSWERKS P.A.

8.223.000.000 € (+3,37 %)
HÖHE DER KAPITALEINLAGEN DES VERSORGUNGSWERK

k.A.	k.A.	k.A.
Nettorendite	Verwaltungskostensatz	Rechnungszins

LEISTUNGSDETAILS



Leistungsempfänger insgesamt
(+3,66 %) **11.885**

Altersrente
k.A.

Berufsunfähigkeitsrente
k.A.

Witwenrente
k.A.

Waisenrente
k.A.

k.A.	k.A.
Altersvorsorge	Berufsunfähigkeit
k.A.	k.A.
Witwen/er	Waisen

DURCHSCHNITTSRENTE PRO MONAT

Quelle: „Ärzteversorgung Niedersachsen | Ärzteversorgung aktuell", *Aevn.de*, 2016. [Online]. Verfügbar: https://www.aevn.de/ueber-uns/zahlen-und-fakten/ [Zugriff: Januar-2019].

Keine Daten öffentlich zugänglich = k.A. **Prozentuale Veränderung zur letzten Veröffentlichung Versorgungswerkskarte = (%)**

Die Daten, Informationen und Bewertungen dieser Versorgungswerkskarte basieren auf sorgfältigen Recherchen und Überlegungen, sind aber letztendlich nicht zu objektivieren und können nicht jedem Einzelfall gerecht werden. Die Nutzung dieser Versorgungswerkskarte erfolgt auf eigenes Risiko. Eine eigene Haftung der GINKGO|CONCEPT GmbH & Co. KG für Eignung, Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der unverbindlich zur Verfügung gestellten Daten, Informationen und Bewertungen einschließlich deren Nutzung ist daher in jedem Fall ausgeschlossen. GINKGO|CONCEPT haftet nicht für das Ergebnis einer mit Hilfe dieser Informationen, Daten und Bewertungen durchgeführten Beratung sowie der daraus resultierenden Empfehlung/Entscheidung des Nutzers. Die Prüfung auf Eignung dieser Informationen, Daten und Bewertungen für die spezielle Kundensituation ist Sache des Nutzers. Es wird nur eine begrenzte Auswahl von Inhalten der jeweiligen Satzung berücksichtigt. Es wird somit kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Die Daten standen öffentlich zugänglich zur Verfügung, bzw. können bei den Versorgungswerken abgefragt worden sein. Somit können diese nicht auf Richtigkeit/Aktualität überprüft werden. Basis dieser Versorgungswerkskarte bilden die Details der Satzungstexte in der Gestalt, wie sie im Zeitpunkt der Analyse und Bewertung durch GINKGO|CONCEPT konkret ausgestaltet waren und geben den Stand zum Zeitpunkt der Publikation wieder (Stand 02/2018). Dieses Dokument ist gültig und zur Verwendung freigegeben bis zur Veröffentlichung einer aktuelleren Version, jedoch maximal bis zum 31.12.2019. Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit haftet die GINKGO|CONCEPT nach den gesetzlichen Vorschriften.

v2.0 | Stand: 02/2019

In Kooperation mit
Allianz
[GC] GINKGO | CONCEPT

ÄRZTEVERSORGUNG NIEDERSACHSEN

SATZUNGSINFORMATIONEN **Berufsunfähigkeitsrente**



REGELUNGEN ZU EINER BERUFSUNFÄHIGKEIT

Alterssicherungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen. Stand der Satzung: 1. Januar 2019; Satzungsparagraph: §16

Welche Voraussetzungen müssen für eine Leistung erfüllt sein?

Ist die Aufgabe/Einstellung der Tätigkeit oder des Berufes für die Leistung vorgeschrieben?

§16 (1) Jedes Mitglied der Ärzteversorgung Niedersachsen, das [...] **seine gesamte ärztliche Tätigkeit einstellt**, erhält [...]eine Berunfsunfähigkeitsrente, [...].

Ist ein Gutachten zur Feststellung eines Anspruchs auf Leistung vorzulegen?

§16 (1) [...] Vom Antragsteller wird mit dem Antrag ein **Bericht** des behandelnden Arztes eingereicht. Die Berufsunfähigkeit wird vom Vorstand anhand **zwei voneinander unabhängiger Gutachten festgestellt**. [...].

Ist eine Wartezeit bis zum Anspruch auf Leistung einzuhalten?

§16 (1) Jedes Mitglied [...], das **mindestens für eine Monat seine Versorgungsabgabe geleistet hat** [...] erhält auf Antrag eine Berunfsunfähigkeitsrente, [...].

Was verhindert eine Leistung?

Verhindert die Vertretung durch einen Dritten einen Anspruch auf Leistung?

§16 (1) [...] Die ärztliche Tätigkeit gilt als nicht eigestellt, **wenn die Praxis durch einen Vertreter oder mit einem Assistenten fortgeführt wird**. [...].

Wodurch entsteht ein Anspruch auf Leistung?

Welche körperliche und/oder geistige Beeinträchtigung muss vorliegen?

§16 (1) Jedes Mitglied [...] das infolge **eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte** ist [...] erhält auf Antrag eine Berunfsunfähigkeitsrente, [...].

Welche Tätigkeit oder Beruf muss in welchem Umfang beeinträchtigt sein?

§16 (1) Jedes Mitglied [...] das [...] zur **Ausübung des ärztlichen Berufs** unfähig ist und deshalb **seine gesamte ärztliche Tätigkeit einstellt**, erhält auf Antrag eine Berufsunfähigkeitsrente, [...].

Wie lange muss eine Beeinträchtigung der Tätigkeit oder des Berufes voraussichtlich vorliegen?

§16 (1) Jedes Mitglied [...] erhält auf Antrag eine Berunfsunfähigkeitsrente, **wenn die Berufsunfähigkeit länger als 90 Tage dauert.** [...].

Welche Regelung zur Zahlung der Leistung aufgrund Berufsunfähigkeit gibt es?

Ab welchem Zeitpunkt werden Leistungen aufgrund Berufsunfähigkeit gezahlt?

§16 (1) [...] Die Rentenzahlung **beginnt mit der Einstellung der ärztlichen Tätigkeit, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten** danach gestellt wird, **sonst mit dem Monat der Antragstellung**. [...]

Disclaimer: Beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf Seite 1 dieser Versorgungswerkkarte.

v2.0 | Stand: 2/2019

In Kooperation mit Allianz

GINKGO | CONCEPT

ÄRZTEVERSORGUNG NIEDERSACHSEN

SATZUNGSINFORMATIONEN **Hinterbliebenenrente**



REGELUNGEN ZUR HINTERBLIEBENENRENTE

Alterssicherungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen. Stand der Satzung: 1. Januar 2019; Satzungsparagraph: §17, §18, §19, §21

Welche Personen haben grundsätzlich Anspruch auf eine Witwen-, Witwer- und Waisenrente?

Wer gilt laut Satzung als versorgungsberechtigte Witwe bzw. Witwer?

§17 (1) [...] 2Es gelten als Witwen bzw. Witwer auch **hinterbliebene Lebenspartnerinnen/Lebenspartner**, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Ehegatte auch eine Lebenspartnerin/ein Lebenspartner, als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG).
§19 (2) Als Kinder gelten: a) die **ehelichen Kinder**, b) die **für ehelich erklärten Kinder**, c) die **an Kindes statt angenommenen Kinder**, d) die **nichtehelichen Kinder eines Mitgliedes**, wenn dessen Unterhaltspflicht festgestellt ist.

Was verhindert eine Leistung?

Was verhindert grundsätzlich den Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente?

Keine Regelung vorhanden.

Was verhindert oder reduziert den Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente?

§18 Wurde die **Ehe nach Vollendung des 60. Lebensjahres** oder **nach Eintritt der Berufsunfähigkeit des Mitgliedes geschlossen** und bestand die **Ehe** nicht **mindestens drei Jahre**, so besteht kein Anspruch auf Rente.

Berechnungsgrundlagen der Hinterbliebenenrente

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Witwen- oder Witwerrente vor Rentenbeginn des Mitglieds?

§17 (2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes Anspruch auf Altersrente oder Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente hatte bzw. Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente bezog. §21 (1) Die Witwen- und Witwerrente **beträgt 60 % der dem Mitglied zustehenden** Alters- oder **Berufsunfähigkeitsrente**.

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Witwen- oder Witwerrente nach Rentenbeginn des Mitglieds?

§17 (2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes Anspruch auf Altersrente oder Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente hatte bzw. Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente bezog. §21 (1) Die Witwen- und Witwerrente **beträgt 60 % der dem Mitglied zustehenden Alters-** oder Berufsunfähigkeits**rente**.

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Waisenrente vor Rentenbeginn des Mitglieds?

§17 (2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes Anspruch auf Altersrente oder Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente hatte bzw. Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente bezog. §21 (2) Die Waisenrente beträgt für jede **Vollwaise 30 %** der für das Mitglied gemäß §§ 15 und 16 zu berechnenden Alters- oder **Berufsunfähigkeitsrente**.) (3) Die Halbwaisenrente beträgt für jede **Halbwaise 15 %** der für das Mitglied gemäß §§ 15 und 16 zu berechnenden Alters- oder **Berufsunfähigkeitsrente**.)

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Waisenrente nach Rentenbeginn des Mitglieds?

§17 (2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes Anspruch auf Altersrente oder Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente hatte bzw. Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente bezog. §21 (2) Die Waisenrente beträgt für jede **Vollwaise 30 %** der für das Mitglied gemäß §§ 15 und 16 zu berechnenden **Alters**- oder Berufsunfähigkeits**rente**.) (3) Die Halbwaisenrente beträgt für jede **Halbwaise 15 %** der für das Mitglied gemäß §§ 15 und 16 zu berechnenden **Alters**- oder Berufsunfähigkeits**rente**.)

Disclaimer: Beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf Seite 1 dieser Versorgungswerkkarte.

v2.0 | Stand: 2/2019

In Kooperation mit Allianz

GINKGO | CONCEPT

NORDRHEINISCHE ÄRZTEVERSORGUNG

ZAHLEN DATEN FAKTEN



www.nordrheinischeaerzteversorgung.de
WEBSITE

1958
GRÜNDUNGSDATUM

Offenes Deckungsplanverfahren
FINANZIERUNGSVERFAHREN

65 bis 67, je nach Geburtsjahrgang
REGELALTERSGRENZE ALTERSRENTE

Nordrhein-Westfalen (anteilig)
ZUSTÄNDIGKEIT FÜR BUNDESLAND

Ärztekammer Nordrhein
ZUSTÄNDIGE KAMMER

MITGLIEDERDETAILS

54.801
MITGLIEDER INSGESAMT

46.621	8.180
beitragszahlen	beitragsfrei

26.898	27.903
Männer	Frauen

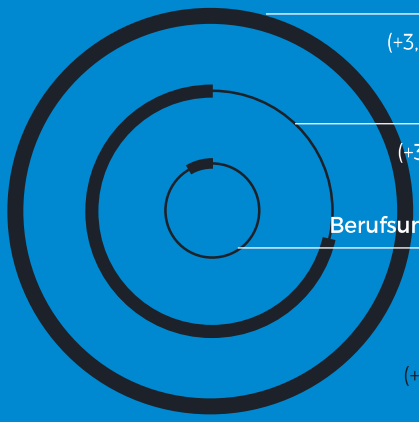
ABGABEN- UND ANLAGEDETAILS

638.000.000 € (+4,93 %)
BEITRAGSEINNAHMEN DES VERSORGUNGSWERKS P.A.

12.620.000.000 € (+4,66 %)
HÖHE DER KAPITALEINLAGEN DES VERSORGUNGSWERK

k.A.	0,57 %	3,50 %
Nettorendite	Verwaltungskostensatz	Rechnungszins

LEISTUNGSDETAILS



Leistungsempfänger insgesamt
(+3,70 %) **18.805**

Altersrente
(+3,71 %) **13.838**

Berufsunfähigkeitsrente
(-3,76 %) **307**

Witwenrente
(+3,43 %) **3.864**

Waisenrente
(+8,15 %) **796**

2.704 € (+0,27 %)	(+5,21 %) **2.271 €**
Altersvorsorge	Berufsunfähigkeit
1.627 € (-2,87 %)	**200 €**
Witwen/er	Waisen

DURCHSCHNITTSRENTE PRO MONAT

Quelle: „Geschäftsbericht", *Nordrheinischeaerzteversorgung.de*, 2017. [Online].
Verfügbar: https://www.nordrheinischeaerzteversorgung.de/images/home/NAEV_GB_2017.pdf [Zugriff: Januar-2019].

Keine Daten öffentlich zugänglich = k.A. **Prozentuale Veränderung zur letzten Veröffentlichung Versorgungswerkskarte = (%)**

Die Daten, Informationen und Bewertungen dieser Versorgungswerkskarte basieren auf sorgfältigen Recherchen und Überlegungen, sind aber letztendlich nicht zu objektivieren und können nicht jedem Einzelfall gerecht werden. Die Nutzung dieser Versorgungswerkskarte erfolgt auf eigenes Risiko. Eine eigene Haftung der GINKGO|CONCEPT GmbH & Co. KG für Eignung, Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der unverbindlich zur Verfügung gestellten Daten, Informationen und Bewertungen einschließlich deren Nutzung ist daher in jedem Fall ausgeschlossen. GINKGO|CONCEPT haftet nicht für das Ergebnis einer mit Hilfe dieser Informationen, Daten und Bewertungen durchgeführten Beratung sowie der daraus resultierenden Empfehlung/Entscheidung des Nutzers. Die Prüfung auf Eignung dieser Informationen, Daten und Bewertungen für die spezielle Kundensituation ist Sache des Nutzers. Es wird nur eine begrenzte Auswahl von Inhalten der jeweiligen Satzung berücksichtigt. Es wird somit kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Die Daten standen öffentlich zugänglich zur Verfügung, bzw. können bei den Versorgungswerken abgefragt worden sein. Somit können diese nicht auf Richtigkeit/Aktualität überprüft werden. Basis dieser Versorgungswerkskarte bilden die Details der Satzungstexte in der Gestalt, wie sie im Zeitpunkt der Analyse und Bewertung durch GINKGO|CONCEPT konkret ausgestaltet waren und geben den Stand zum Zeitpunkt der Publikation wieder (Stand 02/2018). Dieses Dokument ist gültig und zur Verwendung freigegeben bis zur Veröffentlichung einer aktuelleren Version, jedoch maximal bis zum 31.12.2019. Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit haftet die GINKGO|CONCEPT nach den gesetzlichen Vorschriften.

v2.0 | Stand: 02/2019

In Kooperation mit
Allianz
GINKGO | CONCEPT

NORDRHEINISCHE ÄRZTEVERSORGUNG

SATZUNGSINFORMATIONEN **Berufsunfähigkeitsrente**



REGELUNGEN ZU EINER BERUFSUNFÄHIGKEIT

Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung. Stand der Satzung: 1. März 2018; Satzungsparagraph: §10

Welche Voraussetzungen müssen für eine Leistung erfüllt sein?

Ist die Aufgabe/Einstellung der Tätigkeit oder des Berufes für die Leistung vorgeschrieben?

§10 (1) Jedes Mitglied [...] hat Anspruch auf Berufunfähigkeitsrente, wenn es berufsunfähig ist und die **Ausübung des ärztlichen Berufes aufgibt**. [...].

Ist ein Gutachten zur Feststellung eines Anspruchs auf Leistung vorzulegen?

Keine Regelung in der Satzung.

Ist eine Wartezeit bis zum Anspruch auf Leistung einzuhalten?

§10 (1) Jedes Mitglied [...], das **mindestens für einen Monat** seine Versorgungsabgabe geleistet hat [...] hat Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente, [...]

Was verhindert eine Leistung?

Verhindert die Vertretung durch einen Dritten einen Anspruch auf Leistung?

§10 (1) [...] Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente besteht nicht, wenn die **ärztliche Praxis durch Vertreter oder Assistenten weitergeführt wird**. [...].

Wodurch entsteht ein Anspruch auf Leistung?

Welche körperliche und/oder geistige Beeinträchtigung muss vorliegen?

§10 (1) Berufsunfähig ist ein Mitglied, wenn es infolge eines **körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen Gebrechens** oder wegen **Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte** außerstande ist, eine ärztliche Tätigkeit auszuüben. [...].

Welche Tätigkeit oder Beruf muss in welchem Umfang beeinträchtigt sein?

§10 (1) [...] Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, **bei der die ärztliche Vorbildung ganz oder teilweise verwandt werden kann**. [...].

Wie lange muss eine Beeinträchtigung der Tätigkeit oder des Berufes voraussichtlich vorliegen?

§10 (1) [...] Berufsunfähig ist ein Mitglied, wenn es [...] **auf Dauer** außerstande ist, eine ärztliche Tätigkeit auszuüben. [...].

Welche Regelung zur Zahlung der Leistung aufgrund Berufsunfähigkeit gibt es?

Ab welchem Zeitpunkt werden Leistungen aufgrund Berufsunfähigkeit gezahlt?

§10 (3) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente **beginnt drei Monate nach der Antragstellung** auf Berufsunfähigkeitsrente [...].

Disclaimer: Beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf Seite 1 dieser Versorgungswerkkarte.

v2.0 | Stand: 2/2019

NORDRHEINISCHE ÄRZTEVERSORGUNG

SATZUNGSINFORMATIONEN **Hinterbliebenenrente**



REGELUNGEN ZUR HINTERBLIEBENENRENTE

Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung. Stand der Satzung: 1. März 2018; Satzungsparagraph: §12, §13, §15

Welche Personen haben grundsätzlich Anspruch auf eine Witwen-, Witwer- und Waisenrente?

Wer gilt laut Satzung als versorgungsberechtigte Witwe bzw. Witwer?

§12 (1) [...] **Witwe bzw. Witwer** ist, wer mit dem Mitglied eine **standesamtliche Ehe** geschlossen hat, **die bis zum Zeitpunkt des Todes** des Mitgliedes **fortbestanden** hat. [...] [...] (3) Als Witwe bzw. Witwer im Sinne der Versorgungssatzung gelten auch **hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner** im Sinne des Lebenspartnerschaftgesetzes. Die für die **Heirat oder Ehe geltenden Vorschriften** der Versorgungssatzung **gelten für eingetragene Lebenspartnerschaften** im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes **entsprechend**. §13 (2) Als Kinder des Mitgliedes gelten: a) die **ehelichen Kinder**, b) die **nichtehelichen Kinder**, c) die **für ehelich erklärten Kinder**, d) die **als Kind angenommenen Kinder**.

Was verhindert eine Leistung?

Was verhindert grundsätzlich den Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente?

§15 (6) Aus den aus einem **Versorgungsausgleich gemäß §19a stammenden Rentenanrechten** werden **keine Hinterbliebenenrenten gewährt**. §19a Abs. 7 gilt entsprechend. §19 a Versorgungsausgleich bei Ehescheidungen [...]

Was verhindert oder reduziert den Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente?

§12 (1) [...] **Ehen, die im Ausland geschlossen wurden**, begründen **nur** dann einen **Leistungsanspruch**, wenn die **Eheschließung** nach dem allgemeinen deutschen Personenstandsgesetz oder nach vergleichbaren Personenstandsvorschriften **Anerkennung findet**. Wurde die **Ehe nach Vollendung des 65. Lebensjahres** des Mitgliedes **oder nach Stellung eines Antrages auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente geschlossen**, so besteht **Anspruch auf Rente nur dann**, wenn die **Ehe mindestens 3 Jahre** bestand. §12 (4) **Abs. 3 gilt nicht**, wenn das **Mitglied vor dem 01.01.2011 verstorben** ist. (3) [...] Die für die Heirat oder Ehe geltenden Vorschriften der Versorgungssatzung gelten für eingetragene Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes entsprechend.

Berechnungsgrundlagen der Hinterbliebenenrente

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Witwen- oder Witwerrente vor Rentenbeginn des Mitglieds?

§15 (1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt **60 v.H. des Rentenanspruches im Todeszeitpunkt** des Mitgliedes oder der **Rentenanwartschaft gemäß §§9, 10 und 42**, die das Mitglied bei einem Rentenbeginn im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat. [...]

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Witwen- oder Witwerrente nach Rentenbeginn des Mitglieds?

§15 (1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt **60 v.H. des Rentenanspruches im Todeszeitpunkt** des Mitgliedes oder der **Rentenanwartschaft gemäß §§9, 10 und 42**, die das Mitglied bei einem Rentenbeginn im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat. [...]

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Waisenrente vor Rentenbeginn des Mitglieds?

§15 (2) Die Waisenrente beträgt für jede **Vollwaise 30 v.H. des Rentenanspruches im Todeszeitpunkt** des Mitgliedes oder der **Rentenanwartschaft gemäß §§ 9, 10 und 42**, die das Mitglied bei einem Rentenbeginn im Zeitpunkt seindes Todes erreicht hat. [...].
(3) Die Halbwaisenrente beträgt für jede **Halbwaise 12 v.H. des Rentenanspruches im Todeszeitpunkt** des Mitgliedes oder der **Rentenanwartschaft gemäß §§ 9, 10 und 42**, die das Mitglied bei einem Rentenbeginn im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat. [...].

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Waisenrente nach Rentenbeginn des Mitglieds?

§15 (2) Die Waisenrente beträgt für jede **Vollwaise 30 v.H. des Rentenanspruches im Todeszeitpunkt** des Mitgliedes oder der **Rentenanwartschaft gemäß §§ 9, 10 und 42**, die das Mitglied bei einem Rentenbeginn im Zeitpunkt seindes Todes erreicht hat. [...].
(3) Die Halbwaisenrente beträgt für jede **Halbwaise 12 v.H. des Rentenanspruches im Todeszeitpunkt** des Mitgliedes oder der **Rentenanwartschaft gemäß §§ 9, 10 und 42**, die das Mitglied bei einem Rentenbeginn im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat. [...].

Disclaimer: Beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf Seite 1 dieser Versorgungswerkkarte.

v2.0 | Stand: 2/2019

In Kooperation mit

Allianz

GINKGO | CONCEPT

ÄRZTEVERSORGUNG WESTFALEN-LIPPE

ZAHLEN DATEN FAKTEN



www.aevwl.de
WEBSITE

1960
GRÜNDUNGSDATUM

Offenes Deckungsplanverfahren
FINANZIERUNGSVERFAHREN

65 bis 67, je nach Geburtsjahrgang
REGELALTERSGRENZE ALTERSRENTE

Nordrhein-Westfalen (anteilig)
ZUSTÄNDIGKEIT FÜR BUNDESLAND

Ärztekammer Westfalen-Lippe
ZUSTÄNDIGE KAMMER

MITGLIEDERDETAILS

42.748
MITGLIEDER INSGESAMT

beitragszahlen	beitragsfrei
36.291 (-1,41 %)	6.457

Männer	Frauen
23.389	19.359

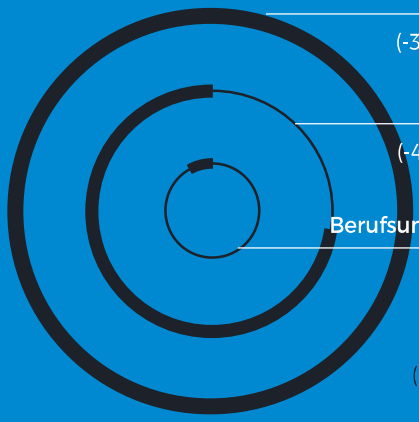
ABGABEN- UND ANLAGEDETAILS

493.000.000 € (-2,03 %)
BEITRAGSEINNAHMEN DES VERSORGUNGSWERKS P.A.

11.780.667.414 € (+4,51 %)
HÖHE DER KAPITALEINLAGEN DES VERSORGUNGSWERK

k.A.	1,32 %	4,00 %
Nettorendite	Verwaltungskostensatz	Rechnungszins

LEISTUNGSDETAILS



Leistungsempfänger insgesamt
(-3,67 %) **15.983**

Altersrente
(-4,03 %) **11.744**

Berufsunfähigkeitsrente
(-1,73 %) **520**

Witwenrente
(-2,79 %) **3.154**

Waisenrente
(-3,99 %) **602**

Altersvorsorge	Berufsunfähigkeit	Witwen/er	Waisen
2.697 € (-1,59 %)	(+3,39 %) 2.003 €	1.609 € (-1,18 %)	(+4,15 %) 235 €

DURCHSCHNITTSRENTE PRO MONAT

Quelle: *Ärzteversorgung Westfalen-Lippe*, 2017. [Online].
Verfügbar: https://www.aevwl.de/fileadmin/Dokumente/Geschaeftsberichte/AEVWL_Geschaeftsbericht_2017_final_web_2019.pdf [Zugriff: Januar-2019].

Keine Daten öffentlich zugänglich = k.A.

Prozentuale Veränderung zur letzten Veröffentlichung Versorgungswerkskarte = (%)

Die Daten, Informationen und Bewertungen dieser Versorgungswerkskarte basieren auf sorgfältigen Recherchen und Überlegungen, sind aber letztendlich nicht zu objektivieren und können nicht jedem Einzelfall gerecht werden. Die Nutzung dieser Versorgungswerkskarte erfolgt auf eigenes Risiko. Eine eigene Haftung der GINKGO|CONCEPT GmbH & Co. KG für Eignung, Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der unverbindlich zur Verfügung gestellten Daten, Informationen und Bewertungen einschließlich deren Nutzung ist daher in jedem Fall ausgeschlossen. GINKGO|CONCEPT haftet nicht für das Ergebnis einer mit Hilfe dieser Informationen, Daten und Bewertungen durchgeführten Beratung sowie der daraus resultierenden Empfehlung/Entscheidung des Nutzers. Die Prüfung auf Eignung dieser Informationen, Daten und Bewertungen für die spezielle Kundensituation ist Sache des Nutzers. Es wird nur eine begrenzte Auswahl von Inhalten der jeweiligen Satzung berücksichtigt. Es wird somit kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Die Daten standen öffentlich zugänglich zur Verfügung, bzw. können bei den Versorgungswerken abgefragt worden sein. Somit können diese nicht auf Richtigkeit/Aktualität überprüft werden. Basis dieser Versorgungswerkskarte bilden die Details der Satzungstexte in der Gestalt, wie sie im Zeitpunkt der Analyse und Bewertung durch GINKGO|CONCEPT konkret ausgestaltet waren und geben den Stand zum Zeitpunkt der Publikation wieder (Stand 02/2018). Dieses Dokument ist gültig und zur Verwendung freigegeben bis zur Veröffentlichung einer aktuelleren Version, jedoch maximal bis zum 31.12.2019. Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit haftet die GINKGO|CONCEPT nach den gesetzlichen Vorschriften.

v2.0 | Stand: 02/2019

In Kooperation mit

Allianz

GINKGO | CONCEPT

ÄRZTEVERSORGUNG WESTFALEN-LIPPE

SATZUNGSINFORMATIONEN **Berufsunfähigkeitsrente**



REGELUNGEN ZU EINER BERUFSUNFÄHIGKEIT

Satzung Ärzteversorgung Westfalen-Lippe. Stand der Satzung: 1. Januar 2019; Satzungsparagraph: §10

Welche Voraussetzungen müssen für eine Leistung erfüllt sein?

Ist die Aufgabe/Einstellung der Tätigkeit oder des Berufes für die Leistung vorgeschrieben?

§10 (1) [...] Der Versorgungsfall der Berufsunfähigkeit ist eingetreten, wenn [...], 2. die **gesamte ärztliche Tätigkeit eingestellt** [...] worden ist.

Ist ein Gutachten zur Feststellung eines Anspruchs auf Leistung vorzulegen?

§10 (8) **Dem Verwaltungsausschuss obliegt die Feststellung** über 1. das Vorliegen bzw. den Fortfall der Berufsunfähigkeit im Sinne von Abs. 2, 2. das Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne des Abs. 3, [...].

Ist eine Wartezeit bis zum Anspruch auf Leistung einzuhalten?

§10 (1) 1Jedes Mitglied der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe, das für **einen Monat seine Versorgungsabgabe geleistet hat**, hat, wenn der Versorgungsfall der Berufsunfähigkeit eingetreten ist, Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente. [...].

Was verhindert eine Leistung?

Verhindert die Vertretung durch einen Dritten einen Anspruch auf Leistung?

§10 (5) [...] Der Anspruch auf Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente ruht, solange die **ärztliche Tätigkeit mit Hilfe einer Assistentin oder eines Assistenten fortgeführt wird**.

Wodurch entsteht ein Anspruch auf Leistung?

Welche körperliche und/oder geistige Beeinträchtigung muss vorliegen?

§10 (2) Ein Mitglied ist berufsunfähig, wenn seine Fähigkeit zur Ausübung jedweder ärztlicher Tätigkeit [...], infolge eines **körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte** vollständig entfallen ist. [...].

Welche Tätigkeit oder Beruf muss in welchem Umfang beeinträchtigt sein?

§10 (2) Ein Mitglied ist berufsunfähig, wenn seine Fähigkeit zur Ausübung **jedweder ärztlicher Tätigkeit zur Einkommenserzielung, bei der die ärztliche Aus- und Weiterbildung ganz oder teilweise verwandt werden kann** [...], [...] **vollständig entfallen ist**. [...].

Wie lange muss eine Beeinträchtigung der Tätigkeit oder des Berufes voraussichtlich vorliegen?

§10 (3) Die Berufsunfähigkeit besteht **voraussichtlich auf Dauer**, wenn nach ärztlicher Feststellung keine begründete Aussicht besteht, dass mit der **Wiedererlangung der Berufsfähigkeit vor Ablauf eines Zeitraumes von drei Jahren** gerechnet werden kann. **Vorübergehende Berufsunfähigkeit liegt vor**, wenn die Berufsfähigkeit für **mehr als sechs Monate umfassend entfallen** ist, die Wiedererlangung der Berufsfähigkeit vor Ablauf von drei Jahren aber möglich ist.

Welche Regelung zur Zahlung der Leistung aufgrund Berufsunfähigkeit gibt es?

Ab welchem Zeitpunkt werden Leistungen aufgrund Berufsunfähigkeit gezahlt?

§10 (5) Die Berufsunfähigkeitsrente wird geleistet 1. bei voraussichtlich dauernder Berufsunfähigkeit von dem **Beginn des Kalendermonats an, der dem Monat folgt, in dem der Versorgungsfall eingetreten ist**. 2. bei vorübergehender Berufsunfähigkeit **nach Ablauf des sechsten Kalendermonats nach Eintritt des Versorgungsfalls**, wobei der Monat des Eintritts des Versorgungsfalls als voller Monat mitgezählt wird. [...].

Disclaimer: Beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf Seite 1 dieser Versorgungswerkkarte.

v2.0 | Stand: 2/2019

In Kooperation mit Allianz

GINKGO | CONCEPT

ÄRZTEVERSORGUNG WESTFALEN-LIPPE

SATZUNGSINFORMATIONEN **Hinterbliebenenrente**



REGELUNGEN ZUR HINTERBLIEBENENRENTE

Satzung Ärzteversorgung Westfalen-Lippe. Stand der Satzung: 1. Januar 2019; Satzungsparagraph: §14, §15, §16

Welche Personen haben grundsätzlich Anspruch auf eine Witwen-, Witwer- und Waisenrente?

Wer gilt laut Satzung als versorgungsberechtigte Witwe bzw. Witwer?

§14 (1) Nach dem Tode des nach § 13 Abs. 2 Berechtigten erhält die **Witwe** eine **Witwenrente** und der **Witwer** eine **Witwerrente**. [...]
§14 (6) **Der Witwe bzw. dem Witwer stehen** Hinterbliebene einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, der Ehe eine eingetragene Lebenspartnerschaft, der Wiederheirat die erneute Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und dem Ehegatten der **Lebenspartner oder die Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gleich**.
§15 (2) Als Kinder gelten 1. die **ehelichen** Kinder, 2. die **für ehelich erklärten Kinder**, 3. die **an Kindes statt angenommenen Kinder**, 4. die **nicht ehelichen Kinder** einer Berechtigten bzw. eines Berechtigten, wenn die Unterhaltspflicht festgestellt ist.

Was verhindert eine Leistung?

Was verhindert grundsätzlich den Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente?

§16 (4) Hinterbliebene haben **keinen Anspruch** auf Rente, wenn sie den **Tod** des Mitglieds der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe **vorsätzlich herbeigeführt** haben.

Was verhindert oder reduziert den Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente?

§14 (1) [...] Wurde die Ehe **nach** 1. **Vollendung des 62. Lebensjahres** oder 2. **Eintritt der Berufsunfähigkeit** der oder des Berechtigten geschlossen und bestand die Ehe **nicht mindestens 1 Jahr**, so besteht kein **Anspruch** auf Rente, **es sei denn**, dass der Tod des Berechtigten durch ein zeitlich begrenztes, **von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis (Unfall)** eingetreten ist.

Berechnungsgrundlagen der Hinterbliebenenrente

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Witwen- oder Witwerrente vor Rentenbeginn des Mitglieds?

§16 (1) Die **Witwen- und Witwerrente** gemäß § 14 Abs. 1 und 2 **beträgt 60 v. H.,** [...] [...] 2. Bezog das Mitglied im **Zeitpunkt seines Todes weder eine Alters- noch eine Berufsunfähigkeitsrente**, so erfolgt die Berechnung nach der Rente, die das Mitglied bezogen hätte, wenn im **Zeitpunkt des Todes der Versorgungsfall der Berufsunfähigkeit eingetreten wäre**. [...]

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Witwen- oder Witwerrente nach Rentenbeginn des Mitglieds?

§16 (1) Die **Witwen- und Witwerrente** gemäß § 14 Abs. 1 und 2 beträgt 60 v. H., [...] 1. Bezog das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes **eine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente**, so erfolgt die **Berechnung nach dieser Rente.** [...].

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Waisenrente vor Rentenbeginn des Mitglieds?

§16 (1) [...] die **Waisenrente** für jede Vollwaise **30 v. H.** und die **Halbwaisenrente** für jede Halbwaise **10 v. H.** der nachstehend unter Nr. 1 bis Nr. 3 zu errechnenden Rente. [...] 2. Bezog das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes **weder eine Alters- noch eine Berufsunfähigkeitsrente**, so erfolgt die Berechnung nach der Rente, die das Mitglied bezogen hätte, wenn im **Zeitpunkt des Todes der Versorgungsfall der Berufsunfähigkeit eingetreten wäre**. [...]

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Waisenrente nach Rentenbeginn des Mitglieds?

§16 (1) [...] die **Waisenrente** für jede Vollwaise **30 v. H.** und die **Halbwaisenrente** für jede Halbwaise **10 v. H.** der nachstehend unter Nr. 1 bis Nr. 3 zu errechnenden Rente. 1. Bezog das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes **eine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente**, so erfolgt die **Berechnung nach dieser Rente**. [...].

Disclaimer: Beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf Seite 1 dieser Versorgungswerkkarte.

In Kooperation mit
Allianz
GINKGO | CONCEPT

VERSORGUNGSEINRICHTUNG BEZIRKSÄRZTEKAMMER KOBLENZ

ZAHLEN DATEN FAKTEN



www.ve-koblenz.de
WEBSITE

1956
GRÜNDUNGSDATUM

k.A.
FINANZIERUNGSVERFAHREN

65 bis 67, je nach Geburtsjahrgang
REGELALTERSGRENZE ALTERSRENTE

Rheinland-Pfalz (anteilig)
ZUSTÄNDIGKEIT FÜR BUNDESLAND

Bezirksärztekammer Koblenz
ZUSTÄNDIGE KAMMER

MITGLIEDERDETAILS

6.637
MITGLIEDER INSGESAMT

k.A.	k.A.
beitragszahlen	beitragsfrei

k.A.	k.A.
Männer	Frauen

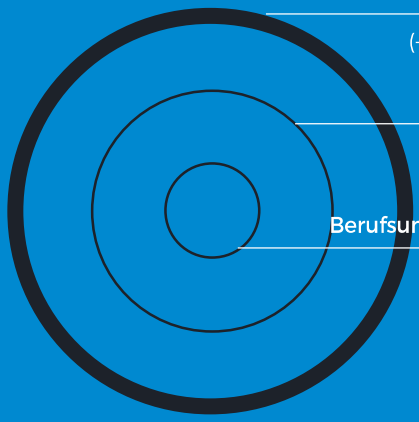
ABGABEN- UND ANLAGEDETAILS

65.164.413 € (+4,73 %)
BEITRAGSEINNAHMEN DES VERSORGUNGSWERKS P.A.

1.363.457.349 € (+5,00 %)
HÖHE DER KAPITALEINLAGEN DES VERSORGUNGSWERK

3,55 %	1,61 %	k.A.
Nettorendite	Verwaltungskostensatz	Rechnungszins

LEISTUNGSDETAILS



Leistungsempfänger insgesamt
(+4,64 %) **1.758**

Altersrente
k.A.

Berufsunfähigkeitsrente
k.A.

Witwenrente
k.A.

Waisenrente
k.A.

k.A.	k.A.
Altersvorsorge	Berufsunfähigkeit
k.A.	**k.A.**
Witwen/er	Waisen

DURCHSCHNITTSRENTE PRO MONAT

Quelle: „VE Koblenz: Allgemeine Informationen", *Ve-koblenz.de*, 2017. [Online]. Verfügbar: https://www.ve-koblenz.org/informationen.html. [Zugriff: Januar-2019].

Keine Daten öffentlich zugänglich = k.A. **Prozentuale Veränderung zur letzten Veröffentlichung Versorgungswerkskarte = (%)**

Die Daten, Informationen und Bewertungen dieser Versorgungswerkskarte basieren auf sorgfältigen Recherchen und Überlegungen, sind aber letztendlich nicht zu objektivieren und können nicht jedem Einzelfall gerecht werden. Die Nutzung dieser Versorgungswerkskarte erfolgt auf eigenes Risiko. Eine eigene Haftung der GINKGO|CONCEPT GmbH & Co. KG für Eignung, Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der unverbindlich zur Verfügung gestellten Daten, Informationen und Bewertungen einschließlich deren Nutzung ist daher in jedem Fall ausgeschlossen. GINKGO|CONCEPT haftet nicht für das Ergebnis einer mit Hilfe dieser Informationen, Daten und Bewertungen durchgeführten Beratung sowie der daraus resultierenden Empfehlung/Entscheidung des Nutzers. Die Prüfung auf Eignung dieser Informationen, Daten und Bewertungen für die spezielle Kundensituation ist Sache des Nutzers. Es wird nur eine begrenzte Auswahl von Inhalten der jeweiligen Satzung berücksichtigt. Es wird somit kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Die Daten standen öffentlich zugänglich zur Verfügung, bzw. können bei den Versorgungswerken abgefragt worden sein. Somit können diese nicht auf Richtigkeit/Aktualität überprüft werden. Basis dieser Versorgungswerkskarte bilden die Details der Satzungstexte in der Gestalt, wie sie im Zeitpunkt der Analyse und Bewertung durch GINKGO|CONCEPT konkret ausgestaltet waren und geben den Stand zum Zeitpunkt der Publikation wieder (Stand 02/2018). Dieses Dokument ist gültig und zur Verwendung freigegeben bis zur Veröffentlichung einer aktuelleren Version, jedoch maximal bis zum 31.12.2019. Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit haftet die GINKGO|CONCEPT nach den gesetzlichen Vorschriften.

v2.0 | Stand: 02/2019

VERSORGUNGSEINRICHTUNG BEZIRKSÄRZTEKAMMER KOBLENZ

SATZUNGSINFORMATIONEN **Berufsunfähigkeitsrente**



REGELUNGEN ZU EINER BERUFSUNFÄHIGKEIT

Satzung der Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Koblenz. Stand der Satzung: 1. Januar 2018; Satzungsparagraph: §22, §25, §29

Welche Voraussetzungen müssen für eine Leistung erfüllt sein?

Ist die Aufgabe/Einstellung der Tätigkeit oder des Berufes für die Leistung vorgeschrieben?

Keine Regelung in der Satzung vorhanden.

Ist ein Gutachten zur Feststellung eines Anspruchs auf Leistung vorzulegen?

§22 (2) 2. Die Berufsunfähigkeit **wird durch** zwei voneinander unabhängige **ärztliche Gutachter festgestellt**. [...].

Ist eine Wartezeit bis zum Anspruch auf Leistung einzuhalten?

§29 **Eine Wartezeit** für die Leistungen der Versorgungseinrichtung **besteht nicht**. Die Versorgungsabgabe muss jedoch für einen Monat entrichtet worden sein.

Wodurch entsteht ein Anspruch auf Leistung?

Welche körperliche und/oder geistige Beeinträchtigung muss vorliegen?

§22 (2) 1. [...] Berufsunfähig ist ein Mitglied, das **infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte** [...] eine ärztliche Tätigkeit nicht mehr ausüben kann. [...].

Welche Tätigkeit oder Beruf muss in welchem Umfang beeinträchtigt sein?

§22 (2) 1. [...] Berufsunfähig ist ein Mitglied, das [...] auf nicht absehbare Zeit **eine ärztliche Tätigkeit nicht mehr ausüben kann**. [...].

Wie lange muss eine Beeinträchtigung der Tätigkeit oder des Berufes voraussichtlich vorliegen?

§22 (2) 1. [...] Berufsunfähig ist ein Mitglied, das [...] **auf nicht absehbare Zeit** eine ärztliche Tätigkeit nicht mehr ausüben kann. [...].

Was verhindert eine Leistung?

Verhindert die Vertretung durch einen Dritten einen Anspruch auf Leistung?

§22 (2) 1. [...] Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente besteht nicht, wenn die **ärztliche Praxis durch Vertreter oder Assistenten weitergeführt wird**.

Welche Regelung zur Zahlung der Leistung aufgrund Berufsunfähigkeit gibt es?

Ab welchem Zeitpunkt werden Leistungen aufgrund Berufsunfähigkeit gezahlt?

§25 (4) Alle Leistungen beginnen und enden mit dem Beginn des Monats, der auf das den Anspruch auslösende oder beendende Ereignis folgt. Ansprüche auf Berufsunfähigkeits- sowie vorzeitige oder aufgeschobene Altersrente beginnen **frühestens mit Beginn des auf den Antragseingang folgenden Monats**.

Disclaimer: Beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf Seite 1 dieser Versorgungswerkkarte.

v2.0 | Stand: 2/2019

VERSORGUNGSEINRICHTUNG BEZIRKSÄRZTEKAMMER KOBLENZ

SATZUNGSINFORMATIONEN **Hinterbliebenenrente**



REGELUNGEN ZUR HINTERBLIEBENENRENTE

Satzung der Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Koblenz. Stand der Satzung: 1. Januar 2018; Satzungsparagraph: §23, §25

Welche Personen haben grundsätzlich Anspruch auf eine Witwen-, Witwer- und Waisenrente?

Wer gilt laut Satzung als versorgungsberechtigte Witwe bzw. Witwer?

§23 (1) **Witwen- bzw. Witwerrente**: 1. Der **überlebende Ehegatte** eines Mitgliedes erhält Witwen- bzw. Witwerrente, sofern die **Eheschließung vor Erreichung der Altersgrenze** im Sinne des § 22 Abs. 1 Ziff. 1 erfolgte und die Ehe bei seinem Tode noch bestand. [...]. (2) **Waisenrente**: 1. Waisenrente erhalten **eheliche, für ehelich erklärte** und gemäß den Bestimmungen des **Adoptionsrechts angenommene Kinder** eines verstorbenen Mitgliedes. **Nichteheliche Kinder** stehen den ehelichen Kindern gleich, sofern das verstorbene Mitglied die Vaterschaft anerkannt hat oder die Vaterschaft durch gerichtliche Entscheidung mit Wirkung für und gegen alle festgestellt worden ist. [...].

Was verhindert eine Leistung?

Was verhindert grundsätzlich den Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente?

§23 (3) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den **Tod des Mitgliedes vorsätzlich herbeigeführt** haben.

Was verhindert oder reduziert den Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente?

§23 (1) Witwen- bzw. Witwerrente: 1. Der überlebende Ehegatte eines Mitgliedes erhält Witwen- bzw. Witwerrente, sofern die **Eheschließung vor Erreichung der Altersgrenze** im Sinne des § 22 Abs. 1 Ziff. 1 erfolgte und die **Ehe bei seinem Tode noch bestand**. [...].
§23 (1) 2. Bei **Wiederverheiratung** des überlebenden Ehegatten fallen die Renten fort.

Berechnungsgrundlagen der Hinterbliebenenrente

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Witwen- oder Witwerrente vor Rentenbeginn des Mitglieds?

§25 (2) Die Witwen- bzw. Witwerrente (§ 23 Abs. 1) beträgt **60 % der Mitgliederrente.**

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Witwen- oder Witwerrente nach Rentenbeginn des Mitglieds?

§25 (2) Die Witwen- bzw. Witwerrente (§ 23 Abs. 1) beträgt **60 % der Mitgliederrente.**

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Waisenrente vor Rentenbeginn des Mitglieds?

§25 (3) Die Waisenrente und die ihr entsprechende Kinderzulage (§ 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 2) betragen je Kind **40 % der für das Mitglied maßgeblichen Rente, höchstens jedoch pro Jahr 13 1/3 % der jeweiligen Rentenbemessungsgrundlage**. Für Mitglieder, die einen **Pflichtbeitrag** gemäß § 18 Abs. 3 geleistet haben, beläuft sich der **Höchstbetrag auf jährlich 3 1/3 % der jeweiligen Rentenbemessungsgrundlage**.

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Waisenrente nach Rentenbeginn des Mitglieds?

§25 (3) Die Waisenrente und die ihr entsprechende Kinderzulage (§ 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 2) betragen je Kind **40 % der für das Mitglied maßgeblichen Rente, höchstens jedoch pro Jahr 13 1/3 % der jeweiligen Rentenbemessungsgrundlage**. Für Mitglieder, die einen **Pflichtbeitrag** gemäß § 18 Abs. 3 geleistet haben, beläuft sich der **Höchstbetrag auf jährlich 3 1/3 % der jeweiligen Rentenbemessungsgrundlage**.

Disclaimer: Beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf Seite 1 dieser Versorgungswerkkarte.

v2.0 | Stand: 2/2019

VERSORGUNGSEINRICHTUNG DER BEZIRKSÄRZTEKAMMER TRIER

ZAHLEN DATEN FAKTEN



www.ve-trier.de
WEBSITE

1956
GRÜNDUNGSDATUM

Offenes Deckungsplanverfahren
FINANZIERUNGSVERFAHREN

65 bis 67, je nach Geburtsjahrgang
REGELALTERSGRENZE ALTERSRENTE

Rheinland-Pfalz (anteilig)
ZUSTÄNDIGKEIT FÜR BUNDESLAND

Bezirksärztekammer Trier
ZUSTÄNDIGE KAMMER

MITGLIEDERDETAILS

2.465
MITGLIEDER INSGESAMT

1.931 (+1,95 %)	534
beitragszahlen	beitragsfrei

1.373	1.092
Männer	Frauen

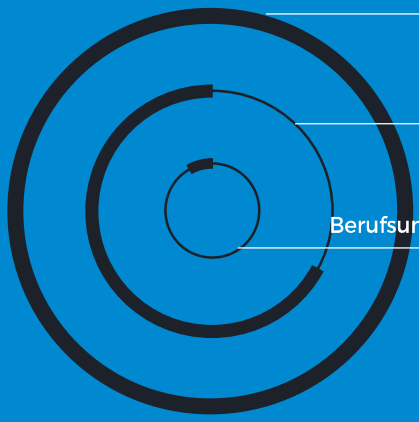
ABGABEN- UND ANLAGEDETAILS

26.300.472 € (+3,81 %)
BEITRAGSEINNAHMEN DES VERSORGUNGSWERKS P.A.

649.286.997 € (+4,90 %)
HÖHE DER KAPITALEINLAGEN DES VERSORGUNGSWERK

k.A.	1,64 %	3,25 %
Nettorendite	Verwaltungskostensatz	Rechnungszins

LEISTUNGSDETAILS



Leistungsempfänger insgesamt
(+4,55 %) **781**

Altersrente
(+5,78 %) **567**

Berufsunfähigkeitsrente
(+0,00 %) **24**

Witwenrente
(+3,09 %) **167**

Waisenrente
(-8,00 %) **23**

k.A.	k.A.
Altersvorsorge	Berufsunfähigkeit
k.A.	**k.A.**
Witwen/er	Waisen

DURCHSCHNITTSRENTE PRO MONAT

Quelle: „Jahresbericht und Jahresrechnung 2017", *Ve-trier.de*, 2017. [Online].
Verfügbar: http://www.ve-trier.de/download/VW_BAeK_Trier_G00010.pdf [Zugriff: Januar-2019].

Keine Daten öffentlich zugänglich = k.A. **Prozentuale Veränderung zur letzten Veröffentlichung Versorgungswerkskarte = (%)**

Die Daten, Informationen und Bewertungen dieser Versorgungswerkskarte basieren auf sorgfältigen Recherchen und Überlegungen, sind aber letztendlich nicht zu objektivieren und können nicht jedem Einzelfall gerecht werden. Die Nutzung dieser Versorgungswerkskarte erfolgt auf eigenes Risiko. Eine eigene Haftung der GINKGO|CONCEPT GmbH & Co. KG für Eignung, Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der unverbindlich zur Verfügung gestellten Daten, Informationen und Bewertungen einschließlich deren Nutzung ist daher in jedem Fall ausgeschlossen. GINKGO|CONCEPT haftet nicht für das Ergebnis einer mit Hilfe dieser Informationen, Daten und Bewertungen durchgeführten Beratung sowie der daraus resultierenden Empfehlung/Entscheidung des Nutzers. Die Prüfung auf Eignung dieser Informationen, Daten und Bewertungen für die spezielle Kundensituation ist Sache des Nutzers. Es wird nur eine begrenzte Auswahl von Inhalten der jeweiligen Satzung berücksichtigt. Es wird somit kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Die Daten standen öffentlich zugänglich zur Verfügung, bzw. können bei den Versorgungswerken abgefragt worden sein. Somit können diese nicht auf Richtigkeit/Aktualität überprüft werden. Basis dieser Versorgungswerkskarte bilden die Details der Satzungstexte in der Gestalt, wie sie im Zeitpunkt der Analyse und Bewertung durch GINKGO|CONCEPT konkret ausgestaltet waren und geben den Stand zum Zeitpunkt der Publikation wieder (Stand 02/2018). Dieses Dokument ist gültig und zur Verwendung freigegeben bis zur Veröffentlichung einer aktuelleren Version, jedoch maximal bis zum 31.12.2019. Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit haftet die GINKGO|CONCEPT nach den gesetzlichen Vorschriften.

v2.0 | Stand: 02/2019

VERSORGUNGSEINRICHTUNG DER BEZIRKSÄRZTEKAMMER TRIER

SATZUNGSINFORMATIONEN **Berufsunfähigkeitsrente**



REGELUNGEN ZU EINER BERUFSUNFÄHIGKEIT

Satzung der Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Trier. Stand der Satzung: 01. Januar 2019; Satzungsparagraph: §14, §15

Welche Voraussetzungen müssen für eine Leistung erfüllt sein?

Ist die Aufgabe/Einstellung der Tätigkeit oder des Berufes für die Leistung vorgeschrieben?

§14 (2) b) Die Berufsunfähigkeitsrente wird **angestellten Ärzten** frühestens mit der **Beendigung des Arbeitsverhältnisses** gezahlt. [...]. **Niedergelassene Ärzte** erhalten Berufsunfähigkeitsrente frühestens mit **Beendigung bzw. Ruhen der Ermächtigung, Beteiligung bzw. Zulassung zur Behandlung von Mitgliedern der Vertragskassen**. [...].

Ist ein Gutachten zur Feststellung eines Anspruchs auf Leistung vorzulegen?

§14 (2) a) [...] Die Berufsunfähigkeit wird durch **zwei von einander unabhängige ärztliche Gutachter** festgestellt. [...].

Ist eine Wartezeit bis zum Anspruch auf Leistung einzuhalten?

§14 (2) e) Die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente setzt die Entrichtung von Versorgungsabgaben **von mindestens 12 Monaten** an die Versorgungseinrichtung Trier oder ein anderes Berufsständisches Versorgungswerk in der Bundesrepublik Deutschland voraus. Die **Wartezeit** von 12 Monaten **gilt nicht für Mitglieder, bei denen die Berufsunfähigkeit aufgrund eines Unfalls eingetreten ist.**

Wodurch entsteht ein Anspruch auf Leistung?

Welche körperliche und/oder geistige Beeinträchtigung muss vorliegen?

§14 (2) a) [...] Berufsunfähig ist ein Mitglied, das **infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte** eine ärztliche Tätigkeit [...] nicht mehr ausüben [...] kann.

Welche Tätigkeit oder Beruf muss in welchem Umfang beeinträchtigt sein?

§14 (2) a) [...] Berufsunfähig ist ein Mitglied, das [...] **eine ärztliche Tätigkeit dauernd oder vorübergehend in gewisser Regelmäßigkeit** nicht mehr ausüben und hierdurch nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte erzielen kann.

Wie lange muss eine Beeinträchtigung der Tätigkeit oder des Berufes voraussichtlich vorliegen?

Keine Regelung in der Satzung.

Was verhindert eine Leistung?

Verhindert die Vertretung durch einen Dritten einen Anspruch auf Leistung?

Keine Regelung in der Satzung.

Welche Regelung zur Zahlung der Leistung aufgrund Berufsunfähigkeit gibt es?

Ab welchem Zeitpunkt werden Leistungen aufgrund Berufsunfähigkeit gezahlt?

§15 (7) Alle Leistungen **beginnen** und enden **am 1. des Monats, der auf das Ereignis folgt,** das den Anspruch bedingt oder zum Erlöschen bringt.

Disclaimer: Beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf Seite 1 dieser Versorgungswerkkarte.

VERSORGUNGSEINRICHTUNG DER BEZIRKSÄRZTEKAMMER TRIER

SATZUNGSINFORMATIONEN **Hinterbliebenenrente**



REGELUNGEN ZUR HINTERBLIEBENENRENTE

Satzung der Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Trier. Stand der Satzung: 01. Januar 2019; Satzungsparagraph: §14, §15

Welche Personen haben grundsätzlich Anspruch auf eine Witwen-, Witwer- und Waisenrente?

Wer gilt laut Satzung als versorgungsberechtigte Witwe bzw. Witwer?

§14 (4) **Witwerrente**: a) Der hinterbliebene Ehegatte eines Mitgliedes erhält auf Antrag Witwerrente, sofern die **Eheschließung** 1. **bis zum 31. Dezember 1966 spätestens vor dem vollendeten 60. Lebensjahr**, 2. **ab dem 1. Januar 1967 spätestens vor dem vollendeten 65. Lebensjahr** des Mitgliedes und vor Eintritt der Berufsunfähigkeit erfolgte und die Ehe bei seinem Tode noch bestand. e) Die Bestimmungen des Absatzes 4 gelten entsprechend für **eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften.**
§14 (5) **Waisenrente**: Waisenrente erhalten **eheliche** und **für ehelich erklärte** sowie gemäß den **Bestimmungen des Adoptionsrechtes angenommene** Kinder des Mitgliedes, sofern die Eheschließung oder die Ehelichkeitserklärung vor oder während der Dauer der Mitgliedschaft, a) bis zum 31. Dezember 1966 spätestens vor dem vollendeten 60. Lebensjahr, b) ab dem 1. Januar 1967 spätestens vor dem vollendeten 65. Lebensjahr erfolgte. Waisenrente erhalten ebenfalls **uneheliche** Kinder von Mitgliedern. [...]

Was verhindert eine Leistung?

Was verhindert grundsätzlich den Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente?

Keine Regelung vorhanden.

Was verhindert oder reduziert den Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente?

§14 (4) b) [...] Der **Anspruch** auf Rente erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem eine **Wiederverheiratung** statt gefunden hat.

Berechnungsgrundlagen der Hinterbliebenenrente

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Witwen- oder Witwerrente vor Rentenbeginn des Mitglieds?

§15 (5) Die **Witwerrente** beträgt **60 Prozent** der Altersrente bzw. **Anwartschaft auf Altersrente**. Bei in die **Berufsunfähigkeitsrente** Eingewiesenen beträgt die Witwerrente **60 % der bei Einweisung bestehenden Anwartschaft auf Altersrente**, die entsprechend der laufenden Rente zu **dynamisieren** ist. War der überlebende Ehegatte **mehr als 20 Jahre jünger** als das verstorbene Mitglied, so wird die Witwerrente für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes **über 20 Jahre um 5 v.H. gekürzt**, jedoch **höchstens um 50 v.H.** Nach **5jähriger Dauer der Ehe** werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem **gekürzten Betrag 5 v.H. der Witwerrente hinzugesetzt**, bis der volle Rentenbetrag wieder erreicht ist.

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Witwen- oder Witwerrente nach Rentenbeginn des Mitglieds?

§15 (5) Die Witwerrente beträgt **60 Prozent** der **Altersrente** bzw. Anwartschaft auf Altersrente. [...] War der überlebende Ehegatte **mehr als 20 Jahre jünger** als das verstorbene Mitglied, so wird die Witwerrente für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes **über 20 Jahre um 5 v.H. gekürzt**, jedoch **höchstens um 50 v.H.** Nach **5jähriger Dauer der Ehe** werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag **5 v.H. der Witwerrente hinzugesetzt**, bis der volle Rentenbetrag wieder erreicht ist.

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Waisenrente vor Rentenbeginn des Mitglieds?

§ 15 (6) Die Kinderzulage zur Berufsunfähigkeits- und Altersrente sowie die **Waisenrente betragen je Kind 40 % der für das Mitglied maßgeblichen Rente**, höchstens jedoch das 19-fache der Rentenbemessungsgrundlage. [...].

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Waisenrente nach Rentenbeginn des Mitglieds?

§ 15 (6) Die Kinderzulage zur Berufsunfähigkeits- und Altersrente sowie die **Waisenrente betragen je Kind 40 % der für das Mitglied maßgeblichen Rente**, höchstens jedoch das 19-fache der Rentenbemessungsgrundlage. [...].

Disclaimer: Beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf Seite 1 dieser Versorgungswerkkarte.

v2.0 | Stand: 2/2019

ÄRZTEKAMMER DES SAARLANDES

ZAHLEN DATEN FAKTEN



www.aerztekammer-saarland.de
WEBSITE

1945
GRÜNDUNGSDATUM

k.A.
FINANZIERUNGSVERFAHREN

65 bis 67, je nach Geburtsjahrgang
REGELALTERSGRENZE ALTERSRENTE

Saarland
ZUSTÄNDIGKEIT FÜR BUNDESLAND

Ärztekammer des Saarlandes
ZUSTÄNDIGE KAMMER

MITGLIEDERDETAILS

6.238
MITGLIEDER INSGESAMT

k.A.	k.A.
beitragszahlen	beitragsfrei

3.387	2.851
Männer	Frauen

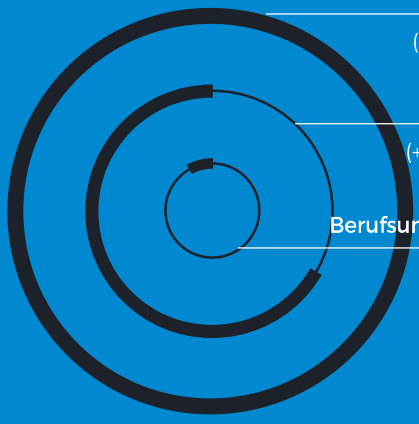
ABGABEN- UND ANLAGEDETAILS

67.590.000 € (+5,17 %)
BEITRAGSEINNAHMEN DES VERSORGUNGSWERKS P.A.

1.054.200.000 € (+3,91 %)
HÖHE DER KAPITALEINLAGEN DES VERSORGUNGSWERK

3,51 %	1,70 %	4,00 %
Nettorendite	Verwaltungskostensatz	Rechnungszins

LEISTUNGSDETAILS



Leistungsempfänger insgesamt
(+3,01 %) **1.952**

Altersrente
(+5,42 %) **1.380**

Berufsunfähigkeitsrente
(-7,14 %) **39**

Witwenrente
(-0,66 %) **452**

Waisenrente
(-12,20 %) **72**

k.A.	k.A.
Altersvorsorge	Berufsunfähigkeit
k.A.	**k.A.**
Witwen/er	Waisen

DURCHSCHNITTSRENTE PRO MONAT

Quelle: „Geschäftsbericht - Ärztekammer des Saarlandes", *Aerztekammer-saarland.de*, 2017. [Online].
Verfügbar: https://www.aerztekammer-saarland.de/files/167BAEC76D1/Gesch%E4ftsbericht%202017.pdf [Zugriff: Januar-2019].

Keine Daten öffentlich zugänglich = k.A. **Prozentuale Veränderung zur letzten Veröffentlichung Versorgungswerkskarte = (%)**

Die Daten, Informationen und Bewertungen dieser Versorgungswerkskarte basieren auf sorgfältigen Recherchen und Überlegungen, sind aber letztendlich nicht zu objektivieren und können nicht jedem Einzelfall gerecht werden. Die Nutzung dieser Versorgungswerkskarte erfolgt auf eigenes Risiko. Eine eigene Haftung der GINKGO|CONCEPT GmbH & Co. KG für Eignung, Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der unverbindlich zur Verfügung gestellten Daten, Informationen und Bewertungen einschließlich deren Nutzung ist daher in jedem Fall ausgeschlossen. GINKGO|CONCEPT haftet nicht für das Ergebnis einer mit Hilfe dieser Informationen, Daten und Bewertungen durchgeführten Beratung sowie der daraus resultierenden Empfehlung/Entscheidung des Nutzers. Die Prüfung auf Eignung dieser Informationen, Daten und Bewertungen für die spezielle Kundensituation ist Sache des Nutzers. Es wird nur eine begrenzte Auswahl von Inhalten der jeweiligen Satzung berücksichtigt. Es wird somit kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Die Daten standen öffentlich zugänglich zur Verfügung, bzw. können bei den Versorgungswerken abgefragt worden sein. Somit können diese nicht auf Richtigkeit/Aktualität überprüft werden. Basis dieser Versorgungswerkskarte bilden die Details der Satzungstexte in der Gestalt, wie sie im Zeitpunkt der Analyse und Bewertung durch GINKGO|CONCEPT konkret ausgestaltet waren und geben den Stand zum Zeitpunkt der Publikation wieder (Stand 02/2018). Dieses Dokument ist gültig und zur Verwendung freigegeben bis zur Veröffentlichung einer aktuelleren Version, jedoch maximal bis zum 31.12.2019. Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit haftet die GINKGO|CONCEPT nach den gesetzlichen Vorschriften.

v2.0 | Stand: 02/2019

In Kooperation mit
Allianz
[GC] GINKGO | CONCEPT

ÄRZTEKAMMER DES SAARLANDES

SATZUNGSINFORMATIONEN **Berufsunfähigkeitsrente**



REGELUNGEN ZU EINER BERUFSUNFÄHIGKEIT

Satzung des Versorgungswerkes der Ärztekammer des Saarlandes. Stand der Satzung: 1. Dezember 2018; Satzungsparagraph: §17, §21

Welche Voraussetzungen müssen für eine Leistung erfüllt sein?

Ist die Aufgabe/Einstellung der Tätigkeit oder des Berufes für die Leistung vorgeschrieben?

§21 (4) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente **entsteht nicht, solange das Mitglied eine ärztliche bzw. zahnärztliche Tätigkeit** im Sinne des Abs. 1 **ausübt**. [...] **Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente setzt die Einstellung der gesamten ärztlichen bzw. zahnärztlichen Tätigkeit voraus**. Die ärztliche bzw. zahnärztliche Tätigkeit gilt auch als eingestellt, wenn bei einer Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit die Praxis mit einem Vertreter oder einem Assistenten weitergeführt wird. Dies gilt nicht für unbefristete Berufsunfähigkeitsrenten.

Ist ein Gutachten zur Feststellung eines Anspruchs auf Leistung vorzulegen?

§21 (3) Die Feststellung der Berufsunfähigkeit erfolgt **durch den Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen**, gegebenenfalls durch Hinzuziehung geeigneter unabhängiger Sachverständiger. [...].

Ist eine Wartezeit bis zum Anspruch auf Leistung einzuhalten?

Keine Regelung in der Satzung vorhanden.

Was verhindert eine Leistung?

Verhindert die Vertretung durch einen Dritten einen Anspruch auf Leistung?

§21 (4) [...] Die ärztliche bzw. zahnärztliche Tätigkeit gilt auch als eingestellt, wenn bei einer Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit die Praxis mit einem Vertreter oder einem Assistenten weitergeführt wird. [...].

Wodurch entsteht ein Anspruch auf Leistung?

Welche körperliche und/oder geistige Beeinträchtigung muss vorliegen?

§21 (1) Berufsunfähigkeitsrente erhalten Mitglieder, die vor Erreichen der Altersgrenze infolge eines **körperlichen, geistigen oder seelischen Gebrechens** zur Ausübung des ärztlichen bzw. zahnärztlichen Berufes unfähig sind. [...].

Welche Tätigkeit oder Beruf muss in welchem Umfang beeinträchtigt sein?

§21 (1) Berufsunfähigkeitsrente erhalten Mitglieder, die vor Erreichen der Altersgrenze [...] **zur Ausübung des ärztlichen** bzw. zahnärztlichen **Berufes unfähig** sind. [...]. Ärztliche/zahnärztliche Berufsausübung im Sinne dieser Vorschrift ist jede Tätigkeit von Ärzten/Zahnärzten, bei der die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die im Rahmen der Ausbildung erworben wurden, eingesetzt oder mitverwendet werden können. [...]

Wie lange muss eine Beeinträchtigung der Tätigkeit oder des Berufes voraussichtlich vorliegen?

Keine Regelung in der Satzung vorhanden.

Welche Regelung zur Zahlung der Leistung aufgrund Berufsunfähigkeit gibt es?

Ab welchem Zeitpunkt werden Leistungen aufgrund Berufsunfähigkeit gezahlt?

§17 (2) [...] Sie werden vom **Ersten des auf den Eintritt des Versorgungsfalles folgenden Monats gezahlt**, frühestens jedoch nach Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen. Versorgungsleistungen, die später als sechs Monate nach dem Eintritt des Versorgungsfalles beantragt werden, beginnen mit dem Ersten des Antragsmonats.
§ 21 (4) [...] Die Berufsunfähigkeitsrente wird gewährt ab dem **ersten des Monats, der auf die Antragstellung folgt**, jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Berufsunfähigkeit festgestellt wird. [...]

Disclaimer: Beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf Seite 1 dieser Versorgungswerkkarte.

v2.0 | Stand: 2/2019

In Kooperation mit Allianz

GINKGO | CONCEPT

ÄRZTEKAMMER DES SAARLANDES

SATZUNGSINFORMATIONEN **Hinterbliebenenrente**



REGELUNGEN ZUR HINTERBLIEBENENRENTE

Satzung des Versorgungswerkes der Ärztekammer des Saarlandes. Stand der Satzung: 1. Dezember 2018; Satzungsparagraph: §24, §25

Welche Personen haben grundsätzlich Anspruch auf eine Witwen-, Witwer- und Waisenrente?

Wer gilt laut Satzung als versorgungsberechtigte Witwe bzw. Witwer?

§24 (1) Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente hat der überlebende Ehegatte eines Mitgliedes, wenn die **Ehe bis zum Tode** des Mitgliedes bestanden hat. (9) Für einen Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente gelten als Heirat auch die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine eingetragene Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch ein **überlebender eingetragener Lebenspartner und als Ehegatte auch ein eingetragener Lebenspartner**. §25 (2) Als Kinder gelten: 1. **eheliche** Kinder, 2. für **ehelich erklärte** Kinder, 3. **an Kindes statt** angenommene Kinder, 4. **nicht eheliche** Kinder des Mitgliedes, wenn die Unterhaltspflicht festgestellt ist, 5. **nachgeborene** Kinder (Abs. 5 gilt entsprechend). §25 (5) Keinen Anspruch auf Waisenrente haben hinterbliebene Kinder aus einer Ehe, die das Mitglied erstnach Beginn der Altersrente geschlossen hat, sowie uneheliche Kinder, die nach Beginn der Altersrente geboren wurden. Dies gilt auch für Kinder, die nach dem Rentenbeginn an Kindes statt angenommenen wurden.

Was verhindert eine Leistung?

Was verhindert grundsätzlich den Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente?

§24 (6) **Witwen oder Witwer** haben **keinen Anspruch** auf Rente, wenn sie den **Tod** des Ehegatten **vorsätzlich herbeigeführt** haben.
§25 (5) Keinen Anspruch auf Waisenrente haben **hinterbliebene Kinder aus einer Ehe**, die das Mitglied erst **nach Beginn der Altersrente** geschlossen hat, sowie **uneheliche Kinder**, die **nach Beginn der Altersrente geboren** wurden. Dies gilt auch für Kinder, die **nach dem Rentenbeginn an Kindes statt** angenommenen wurden.
§25 (6) **Waisen** haben **keinen Anspruch** auf Rente, wenn sie den **Tod** des Mitgliedes **vorsätzlich herbeigeführt** haben.

Was verhindert oder reduziert den Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente?

§24 (3) **Keinen Anspruch** auf Witwen- oder Witwerrente hat der verwitwete Ehegatte aus einer **Ehe**, die das Mitglied erst **nach Beginn der Altersrente** geschlossen hat. Bei Eheschließung nach Eintritt der Berufsunfähigkeit gilt Satz 1 entsprechend, jedoch nur im Falle kürzerer Ehedauer als drei Jahre. §24 (4) Witwen oder Witwer haben **keinen Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente**, wenn die **Ehe nicht mindestens ein Jahr** gedauert hat, es sei denn, dass nach den **besonderen Umständen** des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen.

Berechnungsgrundlagen der Hinterbliebenenrente

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Witwen- oder Witwerrente vor Rentenbeginn des Mitglieds?

Keine Regelung vorhanden.

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Witwen- oder Witwerrente nach Rentenbeginn des Mitglieds?

§24 (2) Die **Witwen- Witwerrente** beträgt **60 %** der für den Ehegatten errechneten **Rente**. War der überlebende Ehegatte **mehr als zwanzig Jahre jünger** als das verstorbene Mitglied, so wird die Witwen- oder Witwerrente für jedes angefangene Jahr des zwanzig Jahre übersteigenden Altersunterschiedes **um ein Zwanzigstel, höchstens jedoch um fünf Zwanzigstel gekürzt.**

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Waisenrente vor Rentenbeginn des Mitglieds?

Keine Regelung vorhanden.

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Waisenrente nach Rentenbeginn des Mitglieds?

§25 (3) Die Waisenrente beträgt bei **Halbwaisen 12 %**, bei **Vollwaisen 20 %** der für das verstorbene Mitglied errechneten **Rente**.

Disclaimer: Beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf Seite 1 dieser Versorgungswerkkarte.

v2.0 | Stand: 2/2019

In Kooperation mit

Allianz

GINKGO | CONCEPT

SÄCHSISCHE ÄRZTEVERSORGUNG

ZAHLEN DATEN FAKTEN



www.saev.de
WEBSITE

1991
GRÜNDUNGSDATUM

Offenes Deckungsplanverfahren
FINANZIERUNGSVERFAHREN

65 bis 67, je nach Geburtsjahrgang
REGELALTERSGRENZE ALTERSRENTE

Sachsen
ZUSTÄNDIGKEIT FÜR BUNDESLAND

Sächsische Landesärztekammer
ZUSTÄNDIGE KAMMER

MITGLIEDERDETAILS

24.710
MITGLIEDER INSGESAMT

17.637 (+1,93 %)	**k.A.**
beitragszahlen	beitragsfrei

11.117	**13.593**
Männer	Frauen

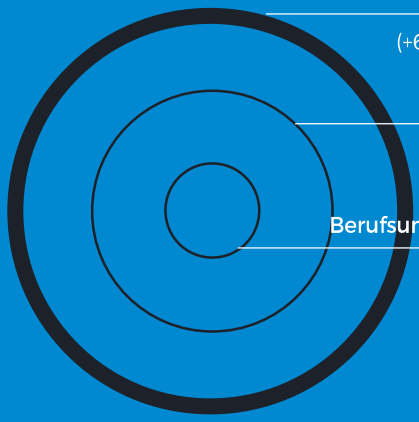
ABGABEN- UND ANLAGEDETAILS

212.800.000 € (+8,79 %)
BEITRAGSEINNAHMEN DES VERSORGUNGSWERKS P.A.

3.820.000.000 € (+10,72 %)
HÖHE DER KAPITALEINLAGEN DES VERSORGUNGSWERK

k.A.	**1,52 %**	**k.A.**
Nettorendite	Verwaltungskostensatz	Rechnungszins

LEISTUNGSDETAILS



Leistungsempfänger insgesamt
(+6,40 %) **4.440**

Altersrente
k.A.

Berufsunfähigkeitsrente
k.A.

Witwenrente
k.A.

Waisenrente
k.A.

k.A.	**k.A.**
Altersvorsorge	Berufsunfähigkeit
k.A.	**k.A.**
Witwen/er	Waisen

DURCHSCHNITTSRENTE PRO MONAT

Quelle: „Tätigkeitsbericht 2017", *Sächsische Ärzteversorgung*, 2017 [Online].
Verfügbar: https://www.slaek.de/media/dokumente/05slaek/publikation/tbslaekallg/TAEB_2017.pdf [Zugriff: Januar-2019].

Keine Daten öffentlich zugänglich = k.A. **Prozentuale Veränderung zur letzten Veröffentlichung Versorgungswerkskarte = (%)**

Die Daten, Informationen und Bewertungen dieser Versorgungswerkskarte basieren auf sorgfältigen Recherchen und Überlegungen, sind aber letztendlich nicht zu objektivieren und können nicht jedem Einzelfall gerecht werden. Die Nutzung dieser Versorgungswerkskarte erfolgt auf eigenes Risiko. Eine eigene Haftung der GINKGO|CONCEPT GmbH & Co. KG für Eignung, Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der unverbindlich zur Verfügung gestellten Daten, Informationen und Bewertungen einschließlich deren Nutzung ist daher in jedem Fall ausgeschlossen. GINKGO|CONCEPT haftet nicht für das Ergebnis einer mit Hilfe dieser Informationen, Daten und Bewertungen durchgeführten Beratung sowie der daraus resultierenden Empfehlung/Entscheidung des Nutzers. Die Prüfung auf Eignung dieser Informationen, Daten und Bewertungen für die spezielle Kundensituation ist Sache des Nutzers. Es wird nur eine begrenzte Auswahl von Inhalten der jeweiligen Satzung berücksichtigt. Es wird somit kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Die Daten standen öffentlich zugänglich zur Verfügung, bzw. können bei den Versorgungswerken abgefragt worden sein. Somit können diese nicht auf Richtigkeit/Aktualität überprüft werden. Basis dieser Versorgungswerkskarte bilden die Details der Satzungstexte in der Gestalt, wie sie im Zeitpunkt der Analyse und Bewertung durch GINKGO|CONCEPT konkret ausgestaltet waren und geben den Stand zum Zeitpunkt der Publikation wieder (Stand 02/2018). Dieses Dokument ist gültig und zur Verwendung freigegeben bis zur Veröffentlichung einer aktuelleren Version, jedoch maximal bis zum 31.12.2019. Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit haftet die GINKGO|CONCEPT nach den gesetzlichen Vorschriften.

v2.0 | Stand: 02/2019

In Kooperation mit

Allianz

GINKGO | CONCEPT

SÄCHSISCHE ÄRZTEVERSORGUNG

SATZUNGSINFORMATIONEN **Berufsunfähigkeitsrente**



REGELUNGEN ZU EINER BERUFSUNFÄHIGKEIT

Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung. Stand der Satzung: 1. Januar 2018; Satzungsparagraph: §26, §30

Welche Voraussetzungen müssen für eine Leistung erfüllt sein?

Ist die Aufgabe/Einstellung der Tätigkeit oder des Berufes für die Leistung vorgeschrieben?

§30 (3) Der Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit entsteht so lange nicht, als das Mitglied nicht nachweislich **jegliche ärztliche** [...] **Berufstätigkeit aufgegeben hat**. [...].

Ist ein Gutachten zur Feststellung eines Anspruchs auf Leistung vorzulegen?

§30 (2) Die Berufsunfähigkeit **ist durch ärztliche Gutachten nachzuweisen**. Eine zusätzliche Begutachtung durch einen von der Sächsischen Ärzteversorgung benannten Arzt bleibt vorbehalten.

Ist eine Wartezeit bis zum Anspruch auf Leistung einzuhalten?

§26 (1) Die Mitglieder der Sächsischen Ärzteversorgung und ihre Hinterbliebenen haben **ohne Wartezeiten** Anspruch auf Versorgung bei Eintritt des Versorgungsfalles (Berufsunfähigkeit, Erreichen der Altersgrenze, Tod). [...].

Was verhindert eine Leistung?

Verhindert die Vertretung durch einen Dritten einen Anspruch auf Leistung?

§30 (3) [...] **Bei vorübergehender Berufsunfähigkeit** eines niedergelassenen Mitgliedes kann die Praxis während der Dauer des Ruhegeldbezuges, **höchstens jedoch auf die Dauer von vier Jahren**, durch einen **Vertreter fortgeführt werden**. [...].

Wodurch entsteht ein Anspruch auf Leistung?

Welche körperliche und/oder geistige Beeinträchtigung muss vorliegen?

§30 (1) Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn ein Mitglied vor Erreichen der Regelaltersgrenze infolge eines **körperlichen Gebrechens oder einer Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte** [...] zur Ausübung seines Berufes unfähig ist.

Welche Tätigkeit oder Beruf muss in welchem Umfang beeinträchtigt sein?

§30 (1) **Berufsunfähigkeit liegt vor**, wenn ein Mitglied vor Erreichen der Regelaltersgrenze [...] dauernd oder vorübergehend **zur Ausübung seines Berufes unfähig ist**. [...].

Wie lange muss eine Beeinträchtigung der Tätigkeit oder des Berufes voraussichtlich vorliegen?

§30 (1) Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn ein Mitglied [...] **dauernd oder vorübergehend** zur Ausübung seines Berufes unfähig ist. [...].

Welche Regelung zur Zahlung der Leistung aufgrund Berufsunfähigkeit gibt es?

Ab welchem Zeitpunkt werden Leistungen aufgrund Berufsunfähigkeit gezahlt?

§30 (4) Bei vorübergehender Berufsunfähigkeit entsteht der Anspruch auf Ruhegeld **nach Ablauf einer Frist von 26 Wochen**. Bei unselbstständig tätigen Mitgliedern entsteht der Anspruch mit dem Zeitpunkt, zu dem die **Gehaltszahlung eingestellt wird, frühestens** nach Ablauf des **vierten Monats**, spätestens nach Ablauf von 26 Wochen seit Eintritt der vorübergehenden Berufsunfähigkeit. [...] (5) Die Versorgung wird **jedoch frühestens mit dem Tag fällig**, an dem der **Antrag auf Ruhegeld** bei Berufsunfähigkeit **der Sächsischen Ärzteversorgung zugeht**.

Disclaimer: Beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf Seite 1 dieser Versorgungswerkkarte.

v2.0 | Stand: 2/2019

In Kooperation mit

Allianz

GINKGO | CONCEPT

SÄCHSISCHE ÄRZTEVERSORGUNG

SATZUNGSINFORMATIONEN **Hinterbliebenenrente**



REGELUNGEN ZUR HINTERBLIEBENENRENTE

Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung. Stand der Satzung: 1. Januar 2018; Satzungsparagraph: §33, §34

Welche Personen haben grundsätzlich Anspruch auf eine Witwen-, Witwer- und Waisenrente?

Wer gilt laut Satzung als versorgungsberechtigte Witwe bzw. Witwer?

§33 (1) **Anspruch** auf **Witwen- oder Witwergeld** hat der überlebende Eheteil eines Mitgliedes, wenn die **Ehe bis zum Tode** des Mitgliedes bestanden hat. (5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten **für eingetragene Lebenspartnerschaften** entsprechend.
§34 (1) **Anspruch** auf **Waisengeld** haben nach dem Tod des Mitgliedes **dessen Kinder**.

Was verhindert eine Leistung?

Was verhindert grundsätzlich den Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente?

Keine Regelung vorhanden.

Was verhindert oder reduziert den Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente?

§33 (2) **Keinen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld** hat der verwitwete Eheteil eines Mitgliedes aus einer **Ehe**, die erst **nach Eintritt der dauernden Berufsunfähigkeit** beim Mitglied oder **nach dem Zeitpunkt, zu dem vorgezogenes Altersruhegeld** eingewiesen wurde oder zu dem das Mitglied die **Regelaltersgrenze erreicht** hat, geschlossen wurde.

Berechnungsgrundlagen der Hinterbliebenenrente

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Witwen- oder Witwerrente vor Rentenbeginn des Mitglieds?

§33 (4) Das **Witwen- oder Witwergeld** beträgt bis **zum Ablauf des sechsten Kalendermonats 4/5, danach 3/5** des sich nach §§ 28 bis 31 errechnenden **Ruhegeldes**, das dem Mitglied zustand oder zugestanden hätte, wenn es **am Tag seines Todes dauernd berufsunfähig** gewesen wäre. [...]

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Witwen- oder Witwerrente nach Rentenbeginn des Mitglieds?

§33 (4) [...] Ist dem Mitglied **vorgezogenes Altersruhegeld eingewiesen** worden, errechnet sich das **Witwen- oder Witwergeld** aus dem gemäß § 29 Absatz 2 Satz 1 **gekürzten vorgezogenen Altersruhegeld**.

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Waisenrente vor Rentenbeginn des Mitglieds?

§33 (3) Das **Waisengeld** beträgt bei **Halbwaisen** bis zum **Ablauf des sechsten Kalendermonats 1/4, danach 1/5**, bei **Vollwaisen** bis zum **Ablauf des sechsten Kalendermonats 2/5, danach 1/3** des sich nach §§ 28 bis 31 errechnenden **Ruhegeldes**, das dem Mitglied zustand oder zugestanden hätte, wenn es **am Tag seines Todes dauernd berufsunfähig** gewesen wäre. [...]

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Waisenrente nach Rentenbeginn des Mitglieds?

§33 (3) [...] Ist dem Mitglied **vorgezogenes Altersruhegeld eingewiesen** worden, errechnet sich das **Waisengeld** aus dem gemäß § 29 Absatz 2 Satz 1 **gekürzten Ruhegeld**.
§29 (2) Das vorgezogene Altersruhegeld errechnet sich dadurch, dass der Betrag, der sich gemäß § 28 Absatz 2 ergibt, um 0,5 v.H. für jeden vollen Kalendermonat des Ruhegeldbezuges vor dem Ersten des Monats, der dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 28 Absatz 1 nachfolgt, gekürzt wird. [...]. §28 (1) Altersruhegeld wird ab dem Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt, wenn das Mitglied vor dem 01.01.1950 geboren wurde. [...]. §28 (2) Das jährliche Altersruhegeld beläuft sich auf den Vomhundertsatz der im Jahr des Ruhegeldbeginns geltenden Rentenbemessungsgrundlage, welcher der Summe der durch Beitragszahlung erworbenen Punktwerte entspricht. [...].

Disclaimer: Beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf Seite 1 dieser Versorgungswerkkarte.

v2.0 | Stand: 2/2019

In Kooperation mit
Allianz
GINKGO | CONCEPT

zur Karte

ÄRZTEVERSORGUNG SACHSEN-ANHALT

ZAHLEN DATEN FAKTEN



www.aevs.de
WEBSITE

1960
GRÜNDUNGSDATUM

Offenes Deckungsplanverfahren
FINANZIERUNGSVERFAHREN

65 bis 67, je nach Geburtsjahrgang
REGELALTERSGRENZE ALTERSRENTE

Sachsen-Anhalt
ZUSTÄNDIGKEIT FÜR BUNDESLAND

Ärztekammer Sachsen-Anhalt
ZUSTÄNDIGE KAMMER

MITGLIEDERDETAILS

10.732
MITGLIEDER INSGESAMT

8.194	2.538
beitragszahlen	beitragsfrei

k.A.	k.A.
Männer	Frauen

ABGABEN- UND ANLAGEDETAILS

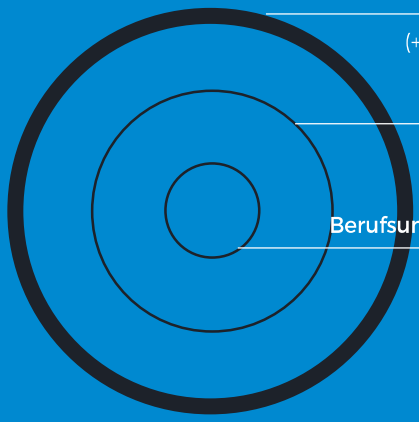
105.600.000 € (+5,92 %)
BEITRAGSEINNAHMEN DES VERSORGUNGSWERKS P.A.

1.979.800.000 € (+6,48 %)
HÖHE DER KAPITALEINLAGEN DES VERSORGUNGSWERK

k.A.	k.A.	k.A.
Nettorendite	Verwaltungskostensatz	Rechnungszins

LEISTUNGSDETAILS

Leistungsempfänger insgesamt
(+5,72 %) **2.754**



Altersrente
k.A.

Berufsunfähigkeitsrente
k.A.

Witwenrente
k.A.

Waisenrente
k.A.

k.A.	k.A.
Altersvorsorge	Berufsunfähigkeit
k.A.	**k.A.**
Witwen/er	Waisen

DURCHSCHNITTSRENTE PRO MONAT

Quelle: „Zahlen und Fakten", *Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt*, 2016 [Online].
Verfügbar: https://www.aevs.de/ueber-uns/zahlen-und-fakten/ [Zugriff: Januar-2019].

Keine Daten öffentlich zugänglich = k.A. **Prozentuale Veränderung zur letzten Veröffentlichung Versorgungswerkskarte = (%)**

Die Daten, Informationen und Bewertungen dieser Versorgungswerkskarte basieren auf sorgfältigen Recherchen und Überlegungen, sind aber letztendlich nicht zu objektivieren und können nicht jedem Einzelfall gerecht werden. Die Nutzung dieser Versorgungswerkskarte erfolgt auf eigenes Risiko. Eine eigene Haftung der GINKGO|CONCEPT GmbH & Co. KG für Eignung, Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der unverbindlich zur Verfügung gestellten Daten, Informationen und Bewertungen einschließlich deren Nutzung ist daher in jedem Fall ausgeschlossen. GINKGO|CONCEPT haftet nicht für das Ergebnis einer mit Hilfe dieser Informationen, Daten und Bewertungen durchgeführten Beratung sowie der daraus resultierenden Empfehlung/Entscheidung des Nutzers. Die Prüfung auf Eignung dieser Informationen, Daten und Bewertungen für die spezielle Kundensituation ist Sache des Nutzers. Es wird nur eine begrenzte Auswahl von Inhalten der jeweiligen Satzung berücksichtigt. Es wird somit kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Die Daten standen öffentlich zugänglich zur Verfügung, bzw. können bei den Versorgungswerken abgefragt worden sein. Somit können diese nicht auf Richtigkeit/Aktualität überprüft werden. Basis dieser Versorgungswerkskarte bilden die Details der Satzungstexte in der Gestalt, wie sie im Zeitpunkt der Analyse und Bewertung durch GINKGO|CONCEPT konkret ausgestaltet waren und geben den Stand zum Zeitpunkt der Publikation wieder (Stand 02/2018). Dieses Dokument ist gültig und zur Verwendung freigegeben bis zur Veröffentlichung einer aktuelleren Version, jedoch maximal bis zum 31.12.2019. Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit haftet die GINKGO|CONCEPT nach den gesetzlichen Vorschriften.

v2.0 | Stand: 02/2019

In Kooperation mit

Allianz

GINKGO | CONCEPT

ÄRZTEVERSORGUNG SACHSEN-ANHALT

SATZUNGSINFORMATIONEN **Berufsunfähigkeitsrente**



REGELUNGEN ZU EINER BERUFSUNFÄHIGKEIT

Satzung der Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt. Stand der Satzung: 1. Januar 2018; Satzungsparagraph: §17

Welche Voraussetzungen müssen für eine Leistung erfüllt sein?

Ist die Aufgabe/Einstellung der Tätigkeit oder des Berufes für die Leistung vorgeschrieben?

§17 (1) Jedes Mitglied [...] das [...] **seine gesamte ärztliche Tätigkeit einstellt**, erhält auf Antrag eine Berufsunfähigkeitsrente [...].

Ist ein Gutachten zur Feststellung eines Anspruchs auf Leistung vorzulegen?

§17 (1) [...] Die Berufsunfähigkeit wird anhand von **zwei unabhängigen Gutachten vom Vorstand** festgestellt. Beide Gutachterinnen/Gutachter werden vom Vorstand bestimmt. Bei im Ergebnis abweichender Beurteilung bestellt die Präsidentin/der Präsident der Ärztekammer Sachsen-Anhalt eine Obergutachterin/einen Obergutachter, deren/dessen Gutachten für beide Teile bindend ist. [...].

Ist eine Wartezeit bis zum Anspruch auf Leistung einzuhalten?

§17 (1) Jedes Mitglied [...], das **mindestens für einen Monat seine Versorgungsabgabe geleistet hat** [...], erhält auf Antrag eine Berufsunfähigkeitsrente, [...].

Wodurch entsteht ein Anspruch auf Leistung?

Welche körperliche und/oder geistige Beeinträchtigung muss vorliegen?

§17 (1) Jedes Mitglied [...] das **infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte** zur Ausübung des ärztlichen Berufes unfähig ist und deshalb seine gesamte ärztliche Tätigkeit einstellt, erhält auf Antrag eine Berufsunfähigkeitsrente [...].

Welche Tätigkeit oder Beruf muss in welchem Umfang beeinträchtigt sein?

§17 (1) Jedes Mitglied [...] das [...] zur **Ausübung des ärztlichen Berufes** unfähig ist und deshalb **seine gesamte ärztliche Tätigkeit einstellt**, erhält auf Antrag eine Berufsunfähigkeitsrente [...].

Wie lange muss eine Beeinträchtigung der Tätigkeit oder des Berufes voraussichtlich vorliegen?

§17 (1) Jedes Mitglied [...] erhält auf Antrag eine Berufsunfähigkeitsrente, **wenn die Berufsunfähigkeit länger als 90 Tage dauert**. [...].

Was verhindert eine Leistung?

Verhindert die Vertretung durch einen Dritten einen Anspruch auf Leistung?

§17 (1) [...] Die ärztliche Tätigkeit gilt nicht als eingestellt, **wenn die Praxis durch eine Vertreterin/einen Vertreter oder mit einer Assistentin/einem Assistenten fortgeführt wird**. [...].

Welche Regelung zur Zahlung der Leistung aufgrund Berufsunfähigkeit gibt es?

Ab welchem Zeitpunkt werden Leistungen aufgrund Berufsunfähigkeit gezahlt?

§17 (1) [...] Die Rentenzahlung **beginnt mit der Einstellung der ärztlichen Tätigkeit, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten danach gestellt wird, sonst mit dem Monat der Antragstellung**. Nach Fortfall der Berufsunfähigkeit kann ein Antrag nicht mehr gestellt werden. [...].

Disclaimer: Beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf Seite 1 dieser Versorgungswerkkarte.

v2.0 | Stand: 2/2019

In Kooperation mit Allianz

GINKGO | CONCEPT

ÄRZTEVERSORGUNG SACHSEN-ANHALT

SATZUNGSINFORMATIONEN **Hinterbliebenenrente**



REGELUNGEN ZUR HINTERBLIEBENENRENTE

Satzung der Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt. Stand der Satzung: 1. Januar 2018; Satzungsparagraph: §21, §22, §23, §28, §47

Welche Personen haben grundsätzlich Anspruch auf eine Witwen-, Witwer- und Waisenrente?

Wer gilt laut Satzung als versorgungsberechtigte Witwe bzw. Witwer?

§22 (2) Als Kinder gelten: a) die **ehelichen** Kinder, b) die für **ehelich erklärten** Kinder, c) die **an Kindes Statt angenommenen** Kinder, d) die **nichtehelichen** Kinder eines Mitgliedes, wenn dessen Unterhaltspflicht festgestellt worden ist. Es gelten als **Witwen bzw. Witwer** auch **hinterbliebene Lebenspartnerinnen/Lebenspartner**, als **Ehe** auch eine **Lebenspartnerschaft**, als Ehegatte auch eine **Lebenspartnerin/ein Lebenspartner**, als **Heirat** auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Gesetzes über die **eingetragene Lebenspartnerschaft** (LPartG). §21 (2) Einer **früheren Ehegattin/einem früheren Ehegatten** des Mitgliedes, **nach deren/ dessen Ehescheidung noch kein Versorgungsausgleich** stattgefunden hat, wird nach dem Tod des Mitgliedes Rente gewährt, wenn ihr/ihm das Mitglied **zur Zeit ihres/seines Todes Unterhalt zu leisten hatte**. Sind aus mehreren Ehen rentenberechtigte Ehegattinnen/Ehegatten vorhanden, so wird die Hinterbliebenenrente unter ihnen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Was verhindert eine Leistung?

Was verhindert grundsätzlich den Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente?

§47 (2) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den **Tod des Mitgliedes** der Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt **vorsätzlich herbeigeführt** haben.

Was verhindert den Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente?

§21 (1) [...] Wurde die **Ehe nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit** des Mitgliedes geschlossen und bestand die Ehe nicht mindestens drei Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente. §28 (1) Für Witwen oder Witwer, die **wieder heiraten**, entfällt die Witwen- oder Witwerrente. Der Anspruch auf Rente erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Wiederverheiratung stattgefunden hat.

Berechnungsgrundlagen der Hinterbliebenenrente

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Witwen- oder Witwerrente vor Rentenbeginn des Mitglieds?

§23 (1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt **60 % der dem Mitglied zustehenden Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente**. Dies gilt nicht für durch Versorgungsausgleich gemäß § 27 gekürzte Anrechte.

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Witwen- oder Witwerrente nach Rentenbeginn des Mitglieds?

§23 (1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt **60 % der dem Mitglied zustehenden Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente**. Dies gilt nicht für durch Versorgungsausgleich gemäß § 27 gekürzte Anrechte.

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Waisenrente vor Rentenbeginn des Mitglieds?

§23 (2) Die Waisenrente beträgt für jede **Vollwaise 20 %** der für das Mitglied gemäß der §§ 16 bis 18 zu berechnenden **Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente.** §23 (3) Die Halbwaisenrente beträgt für jede **Halbwaise 10 %** der für das Mitglied gemäß §§ 16 bis 18 zu berechnenden **Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente**.

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Waisenrente nach Rentenbeginn des Mitglieds?

§23 (2) Die Waisenrente beträgt für jede **Vollwaise 20 %** der für das Mitglied gemäß der §§ 16 bis 18 zu berechnenden **Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente**. §23 (3) Die Halbwaisenrente beträgt für jede **Halbwaise 10 %** der für das Mitglied gemäß §§ 16 bis 18 zu berechnenden **Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente**.

Disclaimer: Beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf Seite 1 dieser Versorgungswerkkarte.

v2.0 | Stand: 2/2019

In Kooperation mit Allianz

GINKGO | CONCEPT

zur Karte

VERSORGUNGSEINRICHTUNG DER ÄRZTEKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN

ZAHLEN DATEN FAKTEN



www.vaesh.de
WEBSITE

1964
GRÜNDUNGSDATUM

k.A.
FINANZIERUNGSVERFAHREN

65 bis 67, je nach Geburtsjahrgang
REGELALTERSGRENZE ALTERSRENTE

Schleswig-Holstein
ZUSTÄNDIGKEIT FÜR BUNDESLAND

Ärztekammer Schleswig-Holstein
ZUSTÄNDIGE KAMMER

MITGLIEDERDETAILS

17.466
MITGLIEDER INSGESAMT

13.187 (+2,01 %)	4.279
beitragszahlen	beitragsfrei

9.382	8.084
Männer	Frauen

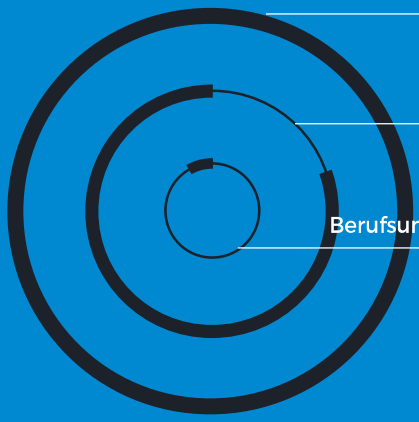
ABGABEN- UND ANLAGEDETAILS

164.400.000 € (+3,92 %)
BEITRAGSEINNAHMEN DES VERSORGUNGSWERKS P.A.

3.496.000.000 € (+5,43 %)
HÖHE DER KAPITALEINLAGEN DES VERSORGUNGSWERK

k.A.	k.A.	k.A.
Nettorendite	Verwaltungskostensatz	Rechnungszins

LEISTUNGSDETAILS



Leistungsempfänger insgesamt
4.935

Altersrente
3.915

Berufsunfähigkeitsrente
124

Witwenrente
728

Waisenrente
168

k.A.	k.A.
Altersvorsorge	Berufsunfähigkeit
k.A.	k.A.
Witwen/er	Waisen

DURCHSCHNITTSRENTE PRO MONAT

Quelle: *Versorgungseinrichtung der Ärztekammer Schleswig-Holstein*, 2017. [Online]. Verfügbar: https://vaesh.de/ueber-uns/zahlen-und-fakten/ [Zugriff: Januar-2019].

Keine Daten öffentlich zugänglich = k.A. **Prozentuale Veränderung zur letzten Veröffentlichung Versorgungswerkskarte = (%)**

Die Daten, Informationen und Bewertungen dieser Versorgungswerkskarte basieren auf sorgfältigen Recherchen und Überlegungen, sind aber letztendlich nicht zu objektivieren und können nicht jedem Einzelfall gerecht werden. Die Nutzung dieser Versorgungswerkskarte erfolgt auf eigenes Risiko. Eine eigene Haftung der GINKGO|CONCEPT GmbH & Co. KG für Eignung, Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der unverbindlich zur Verfügung gestellten Daten, Informationen und Bewertungen einschließlich deren Nutzung ist daher in jedem Fall ausgeschlossen. GINKGO|CONCEPT haftet nicht für das Ergebnis einer mit Hilfe dieser Informationen, Daten und Bewertungen durchgeführten Beratung sowie der daraus resultierenden Empfehlung/Entscheidung des Nutzers. Die Prüfung auf Eignung dieser Informationen, Daten und Bewertungen für die spezielle Kundensituation ist Sache des Nutzers. Es wird nur eine begrenzte Auswahl von Inhalten der jeweiligen Satzung berücksichtigt. Es wird somit kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Die Daten standen öffentlich zugänglich zur Verfügung, bzw. können bei den Versorgungswerken abgefragt worden sein. Somit können diese nicht auf Richtigkeit/Aktualität überprüft werden. Basis dieser Versorgungswerkskarte bilden die Details der Satzungstexte in der Gestalt, wie sie im Zeitpunkt der Analyse und Bewertung durch GINKGO|CONCEPT konkret ausgestaltet waren und geben den Stand zum Zeitpunkt der Publikation wieder (Stand 02/2018). Dieses Dokument ist gültig und zur Verwendung freigegeben bis zur Veröffentlichung einer aktuelleren Version, jedoch maximal bis zum 31.12.2019. Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit haftet die GINKGO|CONCEPT nach den gesetzlichen Vorschriften.

v2.0 | Stand: 02/2019

In Kooperation mit
Allianz

VERSORGUNGSEINRICHTUNG DER ÄRZTEKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN

SATZUNGSINFORMATIONEN **Berufsunfähigkeitsrente**



REGELUNGEN ZU EINER BERUFSUNFÄHIGKEIT

Satzung der Versorgungseinrichtung der Ärztekammer Schleswig-Holstein. Stand der Satzung: 1. Januar 2019; Satzungsparagraph: §18, §23

Welche Voraussetzungen müssen für eine Leistung erfüllt sein?

Ist die Aufgabe/Einstellung der Tätigkeit oder des Berufes für die Leistung vorgeschrieben?

§ 23 (3) Der Bezug von Berufsunfähigkeitsrente setzt voraus, dass das berufsunfähige Mitglied seine **gesamte berufliche Tätigkeit eingestellt hat.** [...].

Ist ein Gutachten zur Feststellung eines Anspruchs auf Leistung vorzulegen?

§ 23 (2) Die Berufsunfähigkeit ist vom Mitglied durch **Vorlage geeigneter medizinischer Unterlagen** nachzuweisen. Das **Versorgungswerk kann auf seine Kosten weitere Gutachten** erstellen lassen. Es ist berechtigt, die vom Mitglied eingereichten Unterlagen an den von ihm beauftragten Gutachter weiterzugeben.

Ist eine Wartezeit bis zum Anspruch auf Leistung einzuhalten?

§ 18 (2) [...] Jeder Leistungsanspruch setzt voraus, dass das Mitglied seiner **Beitragspflicht vor Eintritt des Leistungsfalles mindestens für einen Monat vollständig und fristgerecht** nachkam.

Was verhindert eine Leistung?

Verhindert die Vertretung durch einen Dritten einen Anspruch auf Leistung?

§ 23 (3) Der Bezug von Berufsunfähigkeitsrente setzt voraus, dass das berufsunfähige Mitglied seine gesamte berufliche Tätigkeit eingestellt hat. Sie **gilt nicht als eingestellt**, solange die Praxis eines niedergelassenen Mitgliedes **durch einen Vertreter oder mit einem Assistenten fortgeführt wird** [...]. § 23 (5) Wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass die Berufsunfähigkeit lediglich vorübergehend entfallen ist, kann eine befristete Rente wegen vorübergehender Berufsunfähigkeit gewährt werden [...]. Der Leistungsgewährung steht es abweichend von Absatz 3 Satz 2 nicht entgegen, wenn die Praxis eines niedergelassenen Mitgliedes während des Rentenbezuges, **höchstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren, durch einen Vertreter fortgeführt wird, soweit dem Mitglied hieraus keine Einkünfte zufließen.**

Wodurch entsteht ein Anspruch auf Leistung?

Welche körperliche und/oder geistige Beeinträchtigung muss vorliegen?

§ 23 (1) Berufsunfähigkeitsrente erhält ein Mitglied, dessen Fähigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs **aus gesundheitlichen Gründen** dauerhaft umfassend entfallen ist (Berufsunfähigkeit). [...].

Welche Tätigkeit oder Beruf muss in welchem Umfang beeinträchtigt sein?

§ 23 (1) Berufsunfähigkeitsrente erhält ein Mitglied, dessen Fähigkeit zur **Ausübung des ärztlichen Berufs** aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft **umfassend** entfallen ist (Berufsunfähigkeit). Der ärztliche Beruf umfasst jede Tätigkeit, bei der Kenntnisse, die für die Erlangung der Approbation erforderlich sind, vorausgesetzt, eingesetzt oder lediglich mitverwendet werden.

Wie lange muss eine Beeinträchtigung der Tätigkeit oder des Berufes voraussichtlich vorliegen?

§ 23 (1) Berufsunfähigkeitsrente erhält ein Mitglied, dessen Fähigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs aus gesundheitlichen Gründen **dauerhaft umfassend** entfallen ist (Berufsunfähigkeit). [...]. § 23 (5) Wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass die Berufsunfähigkeit lediglich **vorübergehend entfallen** ist, kann eine **befristete Rente wegen vorübergehender Berufsunfähigkeit** gewährt werden, jedoch frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten seit Eintritt des Leistungsfalles. [...].

Welche Regelung zur Zahlung der Leistung aufgrund Berufsunfähigkeit gibt es?

Ab welchem Zeitpunkt werden Leistungen aufgrund Berufsunfähigkeit gezahlt?

§ 18 (3) Der Leistungsbezug **erfolgt ab dem Kalendermonat, der dem Eintritt des Leistungsfalles folgt.** [...] Leistungen für Zeiträume, die vor den der Antragstellung zuletzt vorangegangenen zwei Kalendermonaten liegen, sind ausgeschlossen. § 23 (5) Wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass die Berufsunfähigkeit lediglich vorübergehend entfallen ist, kann eine **befristete Rente wegen vorübergehender Berufsunfähigkeit** gewährt werden, jedoch **frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten seit Eintritt des Leistungsfalles**. [...].

Disclaimer: Beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf Seite 1 dieser Versorgungswerkkarte.

v2.0 | Stand: 2/2019

In Kooperation mit Allianz

GINKGO | CONCEPT

VERSORGUNGSEINRICHTUNG DER ÄRZTEKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN

SATZUNGSINFORMATIONEN **Hinterbliebenenrente**



REGELUNGEN ZUR HINTERBLIEBENENRENTE

Satzung der Versorgungseinrichtung der Ärztekammer Schleswig-Holstein. Stand der Satzung: 1. Januar 2019; Satzungsparagraph: §18, §25, §26

Welche Personen haben grundsätzlich Anspruch auf eine Witwen-, Witwer- und Waisenrente?

Wer gilt laut Satzung als versorgungsberechtigte Witwe bzw. Witwer?

§ 25 (1) Nach dem Tod des Mitgliedes erhalten **Witwen, Witwer und hinterbliebene Lebenspartner** gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz LPartG) eine Rente. § 26 (1) Nach dem Tod des Mitgliedes erhalten dessen Kinder unter den Voraussetzungen der Absätze 3 bis 5 Waisenrente. [...]. § 26 (2) **Kinder** sind **leibliche Kinder** sowie **an Kindes statt angenommene Kinder**, wenn die Willenserklärung darüber mindestens drei Jahre vor dem Tod des Mitgliedes und vor Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 19 bzw. vor Eintritt der Berufsunfähigkeit gemäß § 23 erfolgt war.

Was verhindert eine Leistung?

Was verhindert grundsätzlich den Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente?

§ 18 (8) Ein Anspruch [...] auf Hinterbliebenenleistungen besteht nicht, wenn der **Leistungsberechtigte den Leistungsfall vorsätzlich herbeigeführt** hat. § 26 (4) Der Anspruch auf Waisenrente wegen Berufsausbildung erlischt vor Vollendung des 27. Lebensjahres, sobald die **Ausbildung für einen anerkannten Beruf abgeschlossen** ist. Die anschließende Aufnahme einer Zweitausbildung oder eines freiwilligen Dienstes im Sinne von § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 d) Einkommensteuergesetz begründet keinen Anspruch auf Waisenrente. Eine Zweitausbildung liegt nicht vor, wenn es sich um eine auf der vorausgegangenen begonnenen oder beendeten...

Was verhindert oder reduziert den Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente?

§ 25 (3) Eine Rente für Witwen, Witwer und hinterbliebene Lebenspartner wird nicht gewährt, wenn die Ehe bzw. **eingetragene Lebenspartnerschaft** mit dem verstorbenen Mitglied 1. **im Zeitpunkt des Todes des Mitgliedes nicht bestanden hat**; 2. **während des Bezuges einer Altersrente** gemäß §§ 19, 21 oder 22 nach dem 31. Dezember 2018 **geschlossen wurde**. § 25 (5) Für Witwe, Witwer oder hinterbliebene Lebenspartner, die **wieder heiraten**, entfällt die Hinterbliebenenrente mit Ablauf des Monats, in dem die Heirat stattgefunden hat. Der Anspruch lebt wieder auf, wenn die letzte Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft endet. Dies gilt nicht, wenn die Witwe bzw. der Witwer eine Kapitalabfindung nach § 28 Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung erhalten hat.

Berechnungsgrundlagen der Hinterbliebenenrente

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Witwen- oder Witwerrente vor Rentenbeginn des Mitglieds?

§ 25 (2) Die monatliche Rente für Witwen, Witwer und hinterbliebene Lebenspartner beträgt **bis zum Ablauf des dritten auf den Zeitpunkt des Todes des Mitgliedes folgenden Kalendermonats 100 % und anschließend 60 % der Rente des verstorbenen Mitgliedes**. Die Rente des verstorbenen Mitgliedes entspricht [...] sofern das Mitglied im Todeszeitpunkt noch keine Rente bezog und die Regelaltersgrenze gemäß § 19 noch nicht erreicht hatte, der **Rente, die das Mitglied** ...

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Witwen- oder Witwerrente nach Rentenbeginn des Mitglieds?

§ 25 (2) Die monatliche Rente für Witwen, Witwer und hinterbliebene Lebenspartner beträgt **bis zum Ablauf des dritten auf den Zeitpunkt des Todes des Mitgliedes folgenden Kalendermonats 100 % und anschließend 60 % der Rente des verstorbenen Mitgliedes**. Die Rente des verstorbenen Mitgliedes entspricht 1. sofern das Mitglied im Todeszeitpunkt bereits eine **Altersrente** bezog, **der dem Mitglied zuletzt nach §§ 20, 21 oder 22 gewährten Rente**; 2. sofern das ...

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Waisenrente vor Rentenbeginn des Mitglieds?

§ 26 (1) Nach dem Tod des Mitgliedes erhalten dessen Kinder unter den Voraussetzungen der Absätze 3 bis 5 Waisenrente. Die monatliche Renten beträgt **bis zum Ablauf des dritten auf den Zeitpunkt des Todes des Mitgliedes folgenden Kalendermonats 30 % und anschließend ein Sechstel der monatlichen Rente des verstorbenen Mitgliedes**, wenn der andere unterhaltsverpflichtete Elternteil noch lebt (**Halbwaisenrente**). Die monatliche Rente beträgt bis zum Ablauf des dritten auf den Zeitpunkt des Todes des Mitgliedes **folgenden Kalendermonats 50 % und anschließend ein Drittel der monatlichen Rente ...**

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Waisenrente nach Rentenbeginn des Mitglieds?

§ 26 (1) Nach dem Tod des Mitgliedes erhalten dessen Kinder unter den Voraussetzungen der Absätze 3 bis 5 Waisenrente. Die monatliche Renten beträgt **bis zum Ablauf des dritten auf den Zeitpunkt des Todes des Mitgliedes folgenden Kalendermonats 30 % und anschließend ein Sechstel der monatlichen Rente des verstorbenen Mitgliedes**, wenn der andere unterhaltsverpflichtete Elternteil noch lebt (**Halbwaisenrente**). Die monatliche Rente beträgt bis zum Ablauf des dritten auf den Zeitpunkt des Todes des Mitgliedes **folgenden Kalendermonats 50 % und anschließend ein Drittel der monatlichen Rente des verstorbenen Mitgliedes**, wenn auch der andere ...

Disclaimer: Beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf Seite 1 dieser Versorgungswerkkarte.

v2.0 | Stand: 2/2019

In Kooperation mit Allianz

GINKGO | CONCEPT

LANDESÄRZTEKAMMER THÜRINGEN

ZAHLEN DATEN FAKTEN



www.laek-thueringen.de
WEBSITE

1990
GRÜNDUNGSDATUM

k.A.
FINANZIERUNGSVERFAHREN

65 bis 67, je nach Geburtsjahrgang
REGELALTERSGRENZE ALTERSRENTE

Thüringen
ZUSTÄNDIGKEIT FÜR BUNDESLAND

Landesärztekammer Thüringen
ZUSTÄNDIGE KAMMER

MITGLIEDERDETAILS

11.258
MITGLIEDER INSGESAMT

9.396 (+1,06 %)	k.A.
beitragszahlen	beitragsfrei

k.A.	k.A.
Männer	Frauen

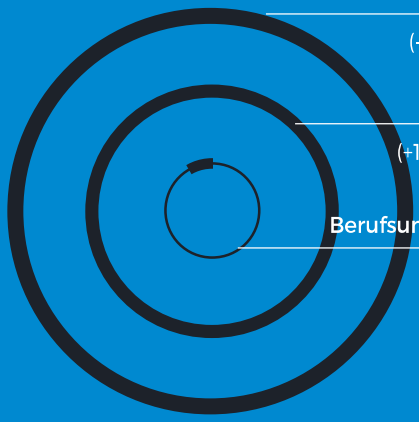
ABGABEN- UND ANLAGEDETAILS

5.342.967 € (+2,33 %)
BEITRAGSEINNAHMEN DES VERSORGUNGSWERKS P.A.

1.840.765.511 € (+6,56 %)
HÖHE DER KAPITALEINLAGEN DES VERSORGUNGSWERK

k.A.	1,20 %	k.A.
Nettorendite	Verwaltungskostensatz	Rechnungszins

LEISTUNGSDETAILS



Leistungsempfänger insgesamt
(-5,74 %) **1.660**

Altersrente
(+15,55 %) **1.660**

Berufsunfähigkeitsrente
(-0,24 %) **76**

Witwenrente
(+10,73 %) **211**

Waisenrente
(+5,69 %) **53**

1.533 € (+0,58 %)	(-1,55 %) **1.822 €**
Altersvorsorge	Berufsunfähigkeit
872 € (+1,29 %)	(-4,28 %) **204 €**
Witwen/er	Waisen

DURCHSCHNITTSRENTE PRO MONAT

Quelle: „Geschäftsbericht 2016", *Ärzteversorgung Thüringen*, 2017. [Online].
Verfügbar: https://www.laek-thueringen.de/files/16652B14F43/Taetigkeitsbericht_2017.pdf [Zugriff: Januar-2019].

Keine Daten öffentlich zugänglich = k.A.

Prozentuale Veränderung zur letzten Veröffentlichung Versorgungswerkskarte = (%)

Die Daten, Informationen und Bewertungen dieser Versorgungswerkskarte basieren auf sorgfältigen Recherchen und Überlegungen, sind aber letztendlich nicht zu objektivieren und können nicht jedem Einzelfall gerecht werden. Die Nutzung dieser Versorgungswerkskarte erfolgt auf eigenes Risiko. Eine eigene Haftung der GINKGO|CONCEPT GmbH & Co. KG für Eignung, Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der unverbindlich zur Verfügung gestellten Daten, Informationen und Bewertungen einschließlich deren Nutzung ist daher in jedem Fall ausgeschlossen. GINKGO|CONCEPT haftet nicht für das Ergebnis einer mit Hilfe dieser Informationen, Daten und Bewertungen durchgeführten Beratung sowie der daraus resultierenden Empfehlung/Entscheidung des Nutzers. Die Prüfung auf Eignung dieser Informationen, Daten und Bewertungen für die spezielle Kundensituation ist Sache des Nutzers. Es wird nur eine begrenzte Auswahl von Inhalten der jeweiligen Satzung berücksichtigt. Es wird somit kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Die Daten standen öffentlich zugänglich zur Verfügung, bzw. können bei den Versorgungswerken abgefragt worden sein. Somit können diese nicht auf Richtigkeit/Aktualität überprüft werden. Basis dieser Versorgungswerkskarte bilden die Details der Satzungstexte in der Gestalt, wie sie im Zeitpunkt der Analyse und Bewertung durch GINKGO|CONCEPT konkret ausgestaltet waren und geben den Stand zum Zeitpunkt der Publikation wieder (Stand 02/2018). Dieses Dokument ist gültig und zur Verwendung freigegeben bis zur Veröffentlichung einer aktuelleren Version, jedoch maximal bis zum 31.12.2019. Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit haftet die GINKGO|CONCEPT nach den gesetzlichen Vorschriften.

v2.0 | Stand: 02/2019

In Kooperation mit
Allianz
GINKGO | CONCEPT

LANDESÄRZTEKAMMER THÜRINGEN

SATZUNGSINFORMATIONEN **Berufsunfähigkeitsrente**



REGELUNGEN ZU EINER BERUFSUNFÄHIGKEIT

Satzung der Ärzteversorgung Thüringen. Stand der Satzung: 1. Januar 2018; Satzungsparagraph: §14

Welche Voraussetzungen müssen für eine Leistung erfüllt sein?

Ist die Aufgabe/Einstellung der Tätigkeit oder des Berufes für die Leistung vorgeschrieben?

§14 (1) Jedes Mitglied der Ärzteversorgung Thüringen, [...] hat Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente, wenn es auf Dauer oder vorübergehend berufsunfähig ist und **die Ausübung des ärztlichen Berufes aufgibt**. [...].

Ist ein Gutachten zur Feststellung eines Anspruchs auf Leistung vorzulegen?

§14 (1) [...] **Bestehen Zweifel** über die Unfähigkeit des Mitgliedes, eine ärztliche Tätigkeit ausüben zu können, so ist das Mitglied verpflichtet, sich nach **Weisung des Verwaltungsausschusses einer ärztlichen Begutachtung** zu unterziehen. (4) Die Feststellung der Berufsunfähigkeit trifft der Verwaltungsausschuss, [...].

Ist eine Wartezeit bis zum Anspruch auf Leistung einzuhalten?

§14 (1) Jedes Mitglied der Ärzteversorgung Thüringen, das mindestens **für einen Monat seine Versorgungsabgabe geleistet hat** [...] Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente, [...].

Was verhindert eine Leistung?

Verhindert die Vertretung durch einen Dritten einen Anspruch auf Leistung?

§14 (6) [...] Ein Anspruch auf Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente besteht nicht, wenn und solange die **ärztliche Praxis durch Vertreter oder Assistenten weitergeführt wird oder Gehaltsfortzahlungsanspruch besteht**. [...].

Wodurch entsteht ein Anspruch auf Leistung?

Welche körperliche und/oder geistige Beeinträchtigung muss vorliegen?

§14 (1) Berufsunfähig ist ein Mitglied, wenn es infolge eines **körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte** außerstande ist, eine ärztliche Tätigkeit auszuüben. [...].

Welche Tätigkeit oder Beruf muss in welchem Umfang beeinträchtigt sein?

§14 (1) Berufsunfähig ist ein Mitglied, wenn es [...] außerstande ist, **eine ärztliche Tätigkeit auszuüben**. Ärztliche Berufsausübung **ist jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse angewendet oder mitverwendet werden**. [...].

Wie lange muss eine Beeinträchtigung der Tätigkeit oder des Berufes voraussichtlich vorliegen?

§14 (1) Jedes Mitglied der Ärzteversorgung Thüringen, [...], hat Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente, wenn es **auf Dauer oder vorübergehend** berufsunfähig ist [...].

Welche Regelung zur Zahlung der Leistung aufgrund Berufsunfähigkeit gibt es?

Ab welchem Zeitpunkt werden Leistungen aufgrund Berufsunfähigkeit gezahlt?

§14 (6) Der Anspruch auf Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente beginnt 3 Monate nach der Antragstellung, wobei der Monat der Antragstellung als voller Monat gezählt wird. [...].

Disclaimer: Beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf Seite 1 dieser Versorgungswerkkarte.

v2.0 | Stand: 2/2019

In Kooperation mit Allianz

GINKGO | CONCEPT

LANDESÄRZTEKAMMER THÜRINGEN

SATZUNGSINFORMATIONEN **Hinterbliebenenrente**



REGELUNGEN ZUR HINTERBLIEBENENRENTE

Satzung der Ärzteversorgung Thüringen. Stand der Satzung: 1. Januar 2018; Satzungsparagraph: §17, §18, §19, §20

Welche Personen haben grundsätzlich Anspruch auf eine Witwen-, Witwer- und Waisenrente?

Wer gilt laut Satzung als versorgungsberechtigte Witwe bzw. Witwer?

§18 Nach dem Tode des Mitgliedes erhält die **Witwe eine Witwenrente** oder der **Witwer eine Witwerrente** oder der hinterbliebene **eingetragene Lebenspartner eine Lebenspartnerrente**. [...].
§19 (3) Als Kinder gelten: a) die **ehelichen** Kinder, b) die **für ehelich erklärten Kinder**, c) die **als Kind angenommenen Kinder**, soweit die Adoption **vor Vollendung des 55. Lebensjahres** des anspruchsberechtigten Mitgliedes erfolgte, d) die **nichtehelichen** Kinder eines Mitgliedes, wenn dessen Unterhaltspflicht festgestellt ist.

Was verhindert eine Leistung?

Was verhindert grundsätzlich den Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente?

§17 (3) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den **Tod** des Mitgliedes der Ärzteversorgung Thüringen **vorsätzlich herbeigeführt** haben.

Was verhindert oder reduziert den Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente?

§18 [...]Wurde die **Ehe nach Vollendung des 60. Lebensjahres** oder **nach Eintritt der Berufsunfähigkeit** des Mitgliedes geschlossen und bestand die Ehe **nicht mindestens 3 Jahre**, so besteht **kein Anspruch** auf Rente. Entsprechendes gilt für die eingetragene Lebenspartnerschaft.

Berechnungsgrundlagen der Hinterbliebenenrente

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Witwen- oder Witwerrente vor Rentenbeginn des Mitglieds?

§20 (1) Die **Witwen- oder Witwerrente** oder die **Rente an hinterbliebene eingetragene Lebenspartner** beträgt **60 v. H.**, die Waisenrente für jede Vollwaise 30 v. H. und die Halbwaisenrente für jede Halbwaise 12 v. H. der dem Mitglied zustehenden Alters- oder **Berufsunfähigkeitsrente**.

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Witwen- oder Witwerrente nach Rentenbeginn des Mitglieds?

§20 (1) Die **Witwen- oder Witwerrente** oder die **Rente an hinterbliebene eingetragene Lebenspartner** beträgt **60 v. H.**, die Waisenrente für jede Vollwaise 30 v. H. und die Halbwaisenrente für jede Halbwaise 12 v. H. der dem Mitglied zustehenden **Alters**- oder Berufsunfähigkeits**rente**.

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Waisenrente vor Rentenbeginn des Mitglieds?

§20 (1) Die Witwen- oder Witwerrente oder die Rente an hinterbliebene eingetragene Lebenspartner beträgt 60 v. H., die **Waisenrente** für jede **Vollwaise 30 v. H.** und die **Halbwaisenrente** für jede **Halbwaise 12 v. H.** der dem Mitglied zustehenden Alters- oder **Berufsunfähigkeitsrente**.

Worauf und in welcher Höhe berechnet sich die Waisenrente nach Rentenbeginn des Mitglieds?

§20 (1) Die Witwen- oder Witwerrente oder die Rente an hinterbliebene eingetragene Lebenspartner beträgt 60 v. H., die **Waisenrente** für jede **Vollwaise 30 v. H.** und die **Halbwaisenrente** für jede **Halbwaise 12 v. H.** der dem Mitglied zustehenden **Alters**- oder Berufsunfähigkeits**rente**.

Disclaimer: Beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf Seite 1 dieser Versorgungswerkkarte.

v2.0 | Stand: 2/2019

In Kooperation mit
Allianz
GINKGO | CONCEPT